



Versicherungsbedingungen und Information

BOXflex

Stand: April 2017

■ Es betreut Sie:

Inhaltsübersicht

	Seite
Allgemeine Informationen	
Vertragsinformationen (12.2016)	3
Bedingungen für Wohngebäudeversicherung	
Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen Ein-/Zweifamilienhäuser – VGB 2014 (09.2014)	5
Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen Ein-/Zweifamilienhäuser – Summenmodell – VGB 2014 (09.2014)	19
Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Premium – Ein-/Zweifamilienhäuser (09.2014)	33
Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Optimum (09.2014)	34
Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Elementar (09.2014)	35
Besondere Bedingungen für den Baustein Notfallservice (09.2014)	36
Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Erneuerbare Energien (09.2014)	38
Bedingungen für die Hausratversicherung	
Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen – VHB 2014 (09.2014)	44
Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Premium (09.2014)	57
Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Internetschutz (09.2014)	58
Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Unterwegs (09.2014)	61
Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Elementar (09.2014)	62
Besondere Bedingungen für den Baustein Notfallservice (09.2014)	63
Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Wertsachen (09.2014)	65
Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Fahrrad (09.2014)	66
Bedingungen für die Glasversicherung	
Allgemeine Glasversicherungsbedingungen AGIB 2014 (09.2014)	67
Bedingungen für die Haftpflichtversicherung	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (09.2016)	76
Besondere Bedingungen für den Baustein Premium (09.2016)	93
Besondere Bedingungen für den Baustein Vermietung (09.2016)	94
Besondere Bedingungen für den Baustein Jagd (09.2016)	95
Besondere Bedingungen für den Baustein Sportboot (09.2016)	96
Besondere Bedingungen für den Baustein Diensthaftpflicht und Dienstregresshaftpflicht (09.2016)	97
Besondere Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht (09.2016)	98
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (09.2016)	99

Vertragsinformationen

1. Vertragspartner

DBV Deutsche Beamtenversicherung
Zweigniederlassung der AXA Versicherung AG
Frankfurter Str. 50, 65189 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 920301, 51153 Köln
Internet: www.dbv.de
Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Alexander Vollert
Sitz Köln HRB 21298 Amtsgericht Köln

2. Weitere Ansprechpartner

Den Namen und die Anschrift Ihres Vermittlers finden Sie im Antrag oder im Angebot.

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der DBV Deutsche Beamtenversicherung, Zweigniederlassung der AXA Versicherung AG, ist unter Punkt 1 genannt, die Ihres Vermittlers finden Sie im Antrag oder im Angebot.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der DBV Deutsche Beamtenversicherung, Zweigniederlassung der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt in der:

Schadenversicherung allgemein	19,00%
Feuerversicherung	13,20%
Gebäudeversicherung mit/ohne Feueranteil	16,34%
Hausratversicherung mit Feueranteil	16,15%

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zurzeit 7,50 Euro), für SEPA-Lastschriftrückläufer (zurzeit 10,- Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde;
- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. der Gültigkeit befristeter Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des § 147 BGB. Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

11. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Für Sach- und Unfallversicherungen gilt:

Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

12. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DBV Deutsche Beamtenversicherung
Zweigniederlassung der AXA Versicherung AG
Frankfurter Str. 50, 65189 Wiesbaden
Postfach 920301, 51153 Köln

Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	multipliziert mit	1/360 der im Antrag ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Antrag ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

13. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Wenn Sie den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden.

Der Wohngebäude-Versicherungsvertrag kann außerdem von beiden Seiten (Erwerber und Versicherer) im Fall der Veräußerung der versicherten Immobilie gekündigt werden.

Darüber hinaus können Sie den Vertrag aus Anlass einer Beitragserhöhung ohne Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes kündigen.

Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Unser Kündigungsrecht im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers besteht nicht für Unfallversicherungen und Kraftfahrzeugversicherungen.

Unrichtige Angaben zu den Tarifmerkmalen können zu Vertragsstrafen führen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen und etwaigen Vertragsstrafen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

15. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

17. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

18. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten.

Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns.

Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung.

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

"Versicherungsombudsmann e.V."

Postfach 080632, 10006 Berlin,

Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei.

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

19. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Tel.: +49 (0) 228/4108-0, Fax: +49 (0) 228 4108-1550

www.bafin.de

Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen – Ein-/Zweifamilienhäuser – VGB 2014

(09.14)

Abschnitt A + B

Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen – VGB 2014 (09.14)

Abschnitt C

Erweiterungen des Versicherungsschutzes – VGB 2014 (09.14)

Abschnitt A – Umfang und Leistungen

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge
- § 3 Leitungswasser
- § 4 Sturm/Hagel
- § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 6 Wohnungs- und Teileigentum
- § 7 Versicherte Kosten, Aufwendungsersatz
- § 8 Mehrkosten
- § 9 Mietausfall, Mietwert
- § 10 Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes
- § 10a Anpassung des Beitrages
- § 10b Tarifmerkmale
- § 10c Beitragsstaffel nach Gebäudealter
- § 11 Entschädigungsberechnung
- § 12 Selbstbeteiligung
- § 13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 14 Sachverständigenverfahren
- § 15 Ergänzungsdeckung – sofern ausdrücklich vereinbart

Abschnitt B – Rechte und Pflichten

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer
- § 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- § 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- § 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- § 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 7 Dauer und Ende des Vertrages, Wegfall des versicherten Interesses
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Mehrere Versicherer
- § 11 Versicherung für fremde Rechnung
- § 12 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 14 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 17 Repräsentanten, mehrere Versicherungsnehmer
- § 18 Verjährung
- § 19 Bedingungsanpassungsklausel
- § 20 Zuständiges Gericht
- § 21 Anzuwendendes Recht
- § 22 Sanktionsklausel
- § 23 Begriffsbestimmung – Versicherungsjahr
- § 24 Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

Abschnitt C – Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Für die Gefahren:

- **Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge – Abschnitt A § 2),**
- **Leitungswasser (Abschnitt A § 3),**
- **Sturm/Hagel (Abschnitt A § 4)**

unabhängig der ausgewählten versicherten Gefahren

1. Entschädigungsgrenzen
2. Sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör; Nebengebäude bis 10 qm
3. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
4. Schwimmbad (inkl. Abdeckungen auf dem Versicherungsgrundstück)
5. Schwimmbecken (inkl. Abdeckungen) im Gebäude
6. Einfacher Diebstahl von außen am Gebäude angebrachte Sachen
7. Abgang von Lawinen/Dachlawinen, Schneedruck, naturbedingter Erdfall-/rutsch
8. Schäden durch Nagetiere
9. Mietausfall (Wohnraum)
10. Mietausfall für gewerblich genutzte Räume
11. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
12. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
13. Mehrkosten für den alters-/ behindertengerechten Wiederaufbau
14. Mehrkosten für Technologiefortschritt
15. Hotelkosten
16. Mut- und böswillige Beschädigungen (inkl. Graffiti)
17. Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte an Zweifamilienhäusern
18. Rückreisekosten aus dem Urlaub
19. Regiekosten
20. Reparaturkosten für vorläufige, eilbedürftige Maßnahmen
21. Bewachungskosten
22. Verkehrssicherungsmaßnahmen
23. Sachverständigenkosten
24. Vorübergehendes Unbewohntsein des ansonsten ständig bewohnten Gebäudes
25. Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)
26. Vorsorge bei An-, Um- oder Neubauten

Für die Gefahr Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge – Abschnitt A § 2), sofern Versicherungsschutz besteht

27. Blindgängerschäden
28. Sengschäden
29. Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen
30. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Für die Gefahr Leitungswasser (Abschnitt A § 3), sofern Versicherungsschutz besteht

31. Fußbodenheizungen
32. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen
33. Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
34. Medienverlust infolge Rohrbruch
35. Armaturen
36. Gasleitungen innerhalb des Gebäudes sowie auf und außerhalb des versicherten Grundstücks
37. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
38. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks
39. Wasserableitungsrohre außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück
40. Wasserableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks
41. Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen im und außerhalb des Gebäudes
42. Bruch- und Frostschäden an Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)
43. Bruch- und Nasseschäden an Heizkörpern, Boilern oder ähnlichen Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen

Für die Gefahr Sturm/Hagel (Abschnitt A § 4), sofern Versicherungsschutz besteht

44. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
45. Wiederaufforstungskosten für durch Blitz oder Sturm beschädigte oder entwurzelte Bäume

Abschnitt A – Umfang und Leistungen

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,

- b) Leitungswasser,

- c) Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

Jede der Gefahrengruppen nach a), b) und c) kann auch einzeln versichert werden.

2. Ausschlüsse

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, dazu gehören auch: kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

- c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

- d) Ausschluss Erdbeben und Vulkanausbruch

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben und Vulkanausbruch.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

- b) Blitzschlag,

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar in versicherte Sachen eingeschlagen ist.

- c) Überspannung durch Blitz,

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

- d) Explosion, Implosion, Verpuffung,

aa) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

bb) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

cc) Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckwirkung verläuft.

- e) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Sengschäden;

- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß a) und b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:

- aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen (auch von Wasch-/Geschirrspülmaschinen);

- bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

- cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

- c) Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

- b) Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen (auch von Wasch-/Geschirrspülmaschinen), den mit diesem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten sein.

- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Regenwasser aus Fallrohren;

- bb) Plansch- oder Reinigungswasser;

- cc) Schwamm;

- dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau; es sei denn, es handelt sich um Nässeschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;

- ee) Erdsenkung/-fall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung/-fall oder den Erdbeben verursacht hat;

- ff) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,

- gg) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

- hh) Sturm, Hagel;

- ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 4 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Sturm, Hagel zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen
- aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 5);
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 5), wirft;
 - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude (siehe Abschnitt A § 5), baulich verbunden sind;
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude (siehe Abschnitt A § 5), baulich verbunden sind.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Sturmflut;
 - bb) Lawinen oder Schneedruck;
 - cc) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

- a) Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.
- b) Privat genutzte Garagen/Carports, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.
- c) Sonstige Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2. Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäuderäum spezifisch geplant und gefertigt sind sowie auf den versicherten Gebäuden befestigte oder in den Baukörper integrierte, betriebsfertige Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

3. Versicherungsort

Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

4. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- b) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

5. Ergänzender Versicherungsschutz

Als Grundstückbestandteile gelten mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:

- a) Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);
- b) Hof- und Gehwegbefestigungen;
- c) Hundehütten;
- d) Masten- und Freileitungen;
- e) Wege- und Gartenbeleuchtungen.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 7 Versicherte Kosten, Aufwendungsersatz

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) und b) ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.

2. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen beträgt höchstens die Entschädigung für die versicherten Sachen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

3. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

§ 8 Mehrkosten

1. Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

- a) behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- b) Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 3 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3. Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

§ 9 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben;
- den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
- auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit

- Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
 - Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
 - Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens
- War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

3. Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes gesondert vereinbart werden.

§ 10 Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsumfang

- Neubauwert
Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Nr. 3 b).
- Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.
- Zeitwert
Abweichend von a) kann der Zeitwert als Versicherungswert vereinbart werden. Der Zeitwert errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert abzüglich Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
- Gemeiner Wert
Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

2. Definition Wohn-/Nutzfläche

- Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume (kein Abzug für Dachschrägen) des Gebäudes einschließlich der dazugehörigen Hobbyräume sowie Wintergärten; ausgenommen sind dabei Treppen, Keller- und Speicherräume, Balkone, Loggien und Terrassen soweit sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind. Dem gleichgestellt ist die Übernahme der Angaben aus Mietverträgen oder Bauplänen.
Wohnflächen, die nach Erstellung des Mietvertrages oder Bauplans hinzugekommen sind, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Bodenfläche eines sich im Gebäude befindlichen Schwimmbeckens muss nicht berücksichtigt werden. Zusätzlich ist – sofern vorhanden – die Nutzfläche von ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzten Räumen und Anbauten anzugeben. Anzugeben ist die Wohnfläche ohne einen ausgebauten Keller. Dieser wird separat im Rahmen der Wertermittlung erfasst.
- Änderungen der Wohnfläche/Nutzfläche hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.

3. Ermittlung des Beitrages und Anpassung des Beitrages – gleitender Neuwertfaktor

Ermittlung des Beitrages

- Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohn-/Nutzfläche, dem Gebäudetyp, der Bausausführung und -ausstattung, sonstigen vereinbarten Merkmalen, dem jeweils gültigen Beitragssatz für die einzelne Risikoart sowie ggf. Beitragszuschlägen für erweiterten Versicherungsschutz.
- Sofern der ortsübliche Neubauwert Versicherungswert ist, errechnet sich der Jahresbeitrag aus dem Grundbeitrag und dem Neuwertfaktor.
Der Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Bei dieser Berechnung wird die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude zu 80 Prozent und des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet. Der jeweilige Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine 5 oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Anpassungsregelung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- Wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ändern, die für die Beitragszahlung maßgeblich sind, und sich daraus ein niedrigerer Beitrag ergibt, so ist der Versicherer verpflichtet, diesen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer die Änderung anzeigt, dem Vertrag zugrunde zulegen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer irrtümlich gemachte unzutreffende Angaben zu beitrags erheblichen Umständen nach Vertragsabschluss berichtigt. Ergibt sich durch die Änderung bzw. Berichtigung ein höherer Beitrag, so kann der Versicherer diesen ab Eingang der Anzeige dem Vertrag zugrunde legen.

§ 10 a Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsunterlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Wohngebäuderisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus dem Tarif des Versicherers, aus Abschnitt A § 10 b Nr.1 und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben (z. B. Wohnfläche, Risikoart und Berufsgruppe). Tarifmerkmale sind alle Informationen, die der Versicherer zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

2. Der Versicherer überprüft jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten 3 Kalenderjahre, ob sich die von ihm kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

3. Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitrag, auch soweit dieser für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

Kostenveränderungen, die bereits in die Anpassung des Neuwertfaktors nach Abschnitt A § 10 Nr.3 eingeflossen sind, bleiben unberücksichtigt.

4. Steht dem Versicherer zum Ende eines Versicherungsjahres kein ordentliches Kündigungsrecht zu, darf er den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.

5. Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail)

- die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und
- ihn über sein Recht nach Nr. 7 belehrt hat.

6. Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze (Nr. 3 b), sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

7. Bei Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

§10 b Tarifmerkmale

Der Versicherer geht unternehmensbezogen nach den bisherigen Schadenverläufen davon aus, dass das versicherte Risiko unter anderem durch die nachfolgenden Tarifmerkmale und Tarifmerkmalsklassen bestimmt wird.

1. Tarifmerkmal Berufsgruppe

- a) Der Beitrag richtet sich nach der Berufsgruppe der der im Versicherungsschein erstgenannte Versicherungsnehmer angehört.
- b) Es gilt folgende Einteilung:

Tarifmerkmalsklasse	Bezeichnung
Berufsgruppe B:	Beamte
Berufsgruppe V:	Versicherungsangestellte
Berufsgruppe N:	alle weiteren Berufsgruppen

Die Berufsgruppe B wird ausschließlich unter der Marke DBV Deutsche Beamtenversicherung angeboten.

c) Definition der Berufsgruppen:

aa) Berufsgruppe B:

Die Berufsgruppe B wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei den Versicherungsnehmern handelt um:

(1) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter folgender juristischer Personen und Einrichtungen:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege, Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege oder im Hauptzweck der Förderung der Wissenschaft, Kunst Religion, Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dienen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen;

sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sie von diesen besoldet oder entlohnt werden;

(2) die bei den unter (1) genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

(3) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

(4) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) bis (3) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

(5) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllt haben;

(6) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

bb) Berufsgruppe V:

Die Berufsgruppe V wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer handelt um

(1) angestellte Mitarbeiter des Innendienstes von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

(2) Inhaber und angestellte Mitarbeiter einer hauptberuflichen Versicherungsgesellschaft;

(3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von berechtigten Personen gemäß (1) und (2), sofern sie nicht erwerbstätig sind, mit den Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden,

(4) Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) und (2) unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie Witwen und Witwer von Berechtigten, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) und (2) erfüllt haben.

(5) Die Berufsgruppe V kann nur dann Anwendung finden, wenn der Versicherungsnehmer den Beitragseinzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandates zustimmt.

cc) Berufsgruppe N:

Die Berufsgruppe N wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn der Beruf

des Versicherungsnehmers nicht den unter aa) bis bb) genannten

Berufsgruppen zuzuordnen ist.

2. Tarifmerkmal Gebäudealter

- a) Der Beitrag richtet sich nach dem Alter des Gebäudes zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres.
- b) Das Gebäudealter ergibt sich aus der Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr).
- c) Die Beitragsveränderung ergibt sich aus Abschnitt A § 10 c (Beitragsstaffel nach Gebäudealter).

3. Zuordnung zu den Tarifmerkmalen

- a) Die Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Änderungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bewirkt die Änderung auch eine Änderung der Zuordnung zu einer der Tarifmerkmalsklassen, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung nach der neuen Tarifmerkmalsklasse berechnet.
- b) Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Tarifmerkmalsklasse notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag als vereinbart. Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer als vereinbart.
- c) Der Versicherer ist berechtigt, jährlich einmal die Angaben für die Zuordnung des Vertrages zu Tarifmerkmalsklassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Nachweise anzufordern. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers nicht binnen eines Monats nach, wird der Beitrag vom Beginn des laufenden Versicherungsjahres an nach der Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag berechnet.
- d) Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers einer günstigeren Tarifmerkmalsklasse zugeordnet oder diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der bei richtiger Zuordnung geltenden Tarifmerkmalsklasse berechnet und die Differenz nacherhoben. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die sofort fällig ist und nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse berechnet wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach Abschnitt B § 1. und § 9 ausgeschlossen.

4. Änderungen von Tarifmerkmalen

- a) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen über die Tarifmerkmale zu ändern, aufzuheben, zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn sich anhand der zukünftigen, unternehmensbezogenen Schadenentwicklung herausstellt, dass die vereinbarten Tarifmerkmale gar nicht, nicht in dem kalkulierten Umfang oder nicht allein für den Umfang des versicherten Risikos bestimmend sind. Außerdem ist er verpflichtet, einzelne Tarifmerkmalsklassen zusammenzufassen, wenn die tatsächliche Anzahl der Versicherungsnehmer einer Tarifmerkmalsklasse nicht groß genug ist, um Zufallsschwankungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
- b) Die neue Regelung muss das versicherte Risiko, dessen Umfang und die veränderte Schadenentwicklung widerspiegeln. Beitrag und Versicherungsleistung müssen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- c) Änderungen nach a) gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer
- einen Monat vor Inkrafttreten über die Anpassung unter Erläuterung der Unterschiede zwischen altem und neuen Tarif sowie altem und neuem Beitrag und
 - über sein Kündigungsrecht nach d) in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) informiert hat.
- d) Im Fall einer Änderung nach a) kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigen, und zwar auch dann, wenn die Anpassung nicht zu einer Beitragserhöhung führt.

§ 10 c Beitragsstaffel nach Gebäudealter

Die Beiträge richten sich weiter nach den folgenden in der Tabelle aufgeführten Altersklassen und Prozentsätzen. Ausgehend von dem nach den vorhergehenden Vorschriften berechneten Beitrag, erhöht sich dieser abhängig von der Altersklasse des versicherten Gebäudes um den aus der nachfolgend abgedruckten Tabelle ersichtlichen Prozentsatz.

Dieser Prozentsatz bleibt auch bei späteren Anpassungen des Beitrages unverändert.

Die Beitragsänderungen aufgrund der Änderung des Gebäudealters werden in der Beitragsrechnung gesondert ausgewiesen.

Altersklasse	Gebäudealter	Prozentsatz
01	0-2	-
02	3-4	6,0%
03	5-6	6,0%
04	7-8	6,0%
05	9-10	6,0%
06	11-12	3,5%
07	13-14	3,5%
08	15-16	3,5%
09	17-18	2,0%
10	19-20	2,0%
11	21-24	2,0%
12	25-28	2,0%
13	29-32	2,0%
14	33-36	2,0%
15	37-40	0,0%
16	41+	0,0%

§ 11 Entschädigungsberechnung

1. Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Wohn- und Nutzfläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Wohn- und Nutzfläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten;
- bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- Restwerte werden angerechnet.

2. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

3. Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

4. Abweichende Bauausgestaltung

- Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.
- Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung (Nr. 1 a) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (Nr. 1 b) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Wohn- und Nutzfläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Abschnitt A § 10), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Abschnitt B § 1) und der Gefahrerhöhung (siehe Abschnitt B § 9).

5. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

6. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2).

7. Mehrwertsteuer

- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht zahlt bzw. nicht gezahlt hat;
- Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 7), Mehrkosten (siehe Abschnitt A § 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt A § 9) gilt a) entsprechend.

8. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

- In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
- Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer entschädigten Neuwertanteils verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

§ 12 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte und im Versicherungsschein/seinen Nachträgen ausgewiesene Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 2), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

§ 13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens zu verzinsen, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet werden kann.
- Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft;
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 14 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitarbeitern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten und die Zeitwerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

5. Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 15 Ergänzungsdeckung – sofern ausdrücklich vereinbart

Die Ergänzungsdeckung ist eine Anschlussdeckung zu einem bei einem anderen Versicherer bestehenden Wohngebäudeversicherungsvertrag (Vertrag). Sie ergänzt den Versicherungsschutz des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages um die durch unseren Vertrag gebotene Wohngebäudedeckung.

1. Umfang der Ergänzungsdeckung

- a) Versicherungsschutz besteht bis zu den jeweils in unserem Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
- b) Versicherungsschutz besteht nur, soweit aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag keine Leistung beansprucht werden kann.

2. Ausschlüsse

Verweigert der andere Versicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages den Versicherungsschutz oder existiert kein Vertrag bei einem anderen Versicherer, so besteht kein Anspruch auf Gewährung dieses Versicherungsschutzes aus unserem Vertrag.

3. Dauer der Ergänzungsdeckung

Die Ergänzungsdeckung besteht bis zum Ablauf des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens für die Dauer von drei Jahren.

4. Beitrag für die Ergänzungsdeckung

- a) Für die Dauer der Ergänzungsdeckung ist ein entsprechend dem Deckungsumfang reduzierter Beitrag zu zahlen.
- b) Mit dem Ende der Ergänzungsdeckung und dem Beginn des vollen Versicherungsschutzes ist der volle Beitrag zu entrichten, über den der Versicherungsnehmer mit einem Nachtrag zum Versicherungsschein informiert wird.

5. Anzeigepflichten bei der Ergänzungsdeckung

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer unverzüglich informieren, wenn der Vertrag bei dem anderen Versicherer vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt endet.

Abschnitt B – Rechte und Pflichten

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zusätzliche Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt – mittags 12:00 Uhr –, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Abschnitt B § 3 Nr. 1 zahlt.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages

vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit dessen Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

2. Beitrag

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

3. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

§ 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist, abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz) nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist unverzüglich zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Nr. 3 und Nr.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

5. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen wird und der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

2. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

3. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert worden ist.

§ 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 7 Dauer und Ende des Vertrages, Wegfall des versicherten Interesses

1. Dauer und Ende des Vertrages

- a) Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während des ersten Versicherungsjahres zum ersten eines jeden Monats in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.
- c) Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, gekündigt werden.
- d) Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Der Vertrag endet an dem jeweiligen Tag, Mittags 12:00 Uhr.
- e) Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.
- f) Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger
Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

2. Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen
 - cc) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer
 - aa) innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
 - bb) nach Nr. 3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- c) Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Abschnitt B § 9 Nr. 2. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis aller abhanden gekommenen Sachen (Stehgütliste) einzureichen. Sind abhandlungsbefähigte Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- c) Ferner ist der Versicherungsnehmer – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – dann vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat, wenn also z. B.:
 - aa) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - bb) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
 - cc) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - dd) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) und b) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefährerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefährerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hat, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn das gesamte Risiko in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Umfang herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 11 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Zuständige Stelle

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Das gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Repräsentanten, mehrere Versicherungsnehmer

1. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
2. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Bedingungsanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn
 - a) sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
 - b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
 - c) ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
 - d) sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.
2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
7. Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bekanntgegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

§ 20 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 22 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 23 Begriffsbestimmung – Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 24 Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, kann der Verbraucher sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Der Versicherer hat sich verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann der Versicherungsnehmer sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

3. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Höhe des Schadens in der Wohngebäudeversicherung kann der Versicherungsnehmer auch das Sachverständigenverfahren nach Abschnitt A § 14 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen nutzen.

Abschnitt C – Erweiterungen des Versicherungsschutzes

In Erweiterung zu den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen – Ein-/Zweifamilienhäuser - VGB 2014 Abschnitte A und B gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit diese durch den Vertrag versichert sind.

Für die Gefahren:

- **Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge – Abschnitt A § 2),**
- **Leitungswasser (Abschnitt A § 3),**
- **Sturm/Hagel (Abschnitt A § 4)**

unabhängig der ausgewählten versicherten Gefahren

1. Entschädigungsgrenzen

Für die nachfolgend aufgeführten Deckungs- und Haftungserweiterungen ist die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf 2.500.000,- Euro begrenzt, sofern keine andere Entschädigungsgrenze aufgeführt ist.

2. Sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör; Nebengebäude bis 10 qm

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 5 sind sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör mitversichert. Als sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör gelten z.B. Antennen auf dem Grundstück, Zisternen, Stützmauern, Wäschespinnen, im Boden verankerte Spielgeräte, Pergolen und Trennwände.
- b) Mitversichert gelten unbedeutende Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, und zwar Gebäude ohne gewerbliche Nutzung aus Stein, Beton, Blech, Steinfachwerk bis 10 qm Grundfläche sowie Gartenhäuser und Garten-geräteschuppen aus Holz und Hobbygewächshäuser.

3. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

- a) Abweichend von Abschnitt B § 15 Nr.1 b) verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - aa) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe Abschnitt B §15 Nr. 1 a) und B §17) und
 - bb) durch Verletzung der Obliegenheiten (siehe Abschnitt B § 8 Nr. 3 a) bis c).

4. Schwimmbad (inkl. Abdeckungen auf dem Versicherungsgrundstück)

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 5 sind versicherte Schäden an Schwimmbecken (inkl. ihrer Abdeckungen) mitversichert, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
- b) Sturmschäden an Abdeckungen sind nur versichert, wenn handelsübliche Sicherungen gegen Sturm (z. B. Verankerungen) vorhanden sind und diese bei Nichtbenutzung des Schwimmbeckens betätigt wurden.
- c) Die Sicherungen sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten und Mängel und Schäden unverzüglich zu beseitigen.
- d) Mitversichert sind Schäden an Grundstückszubehör (z. B. Umwälzpumpe), das der Nutzung oder Instandhaltung des Schwimmbekkens dient.

5. Schwimmbecken (inkl. Abdeckungen) im Gebäude

In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 sind Schwimmbecken (inkl. Abdeckungen) im Gebäude mitversichert.

6. Einfacher Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A §1 Nr. 1 a) bis c) ist auch der Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen wie z. B. Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen mitversichert.
- b) Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- Euro begrenzt.

7. Abgang von Lawinen/Dachlawinen, Schneedruck, naturbedingter Erdfall-/rutsch

- a) In Erweiterung von Abschnitt A §1, § 3 Nr. 4 a) ee) und § 4 Nr. 3 a) bb) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - aa) Lawinen/Dachlawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende oder von Hausdächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen.
 - bb) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
 - cc) Erdfall
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
 - dd) Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von natürlichen Erd- oder Gesteinsmassen

zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

- b) Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

8. Schäden durch Nagetiere

- a) In Erweiterung von Abschnitt A §1 Nr. 1 a) bis c) ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten Gebäuden, Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör (Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 a) bis c) die unmittelbar durch ein wildlebendes Nagetier entstehen.
- b) Folgeschäden aller Art, z.B. Schäden aufgrund fehlender elektrischer Spannung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- Euro begrenzt.

9. Mietausfall (Wohnraum)

- a) Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 ist die Haftzeit für Mietausfall oder Mietwerterersatz auf 36 Monate verlängert.
- b) Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus höchstens für die Dauer von 12 Monaten ersetzt.

10. Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

In Erweiterung von Abschnitt A §9 Nr.3 ist der Mietausfall oder Mietwerterersatz für gewerblich genutzte Räume mitversichert. Der Entschädigungszeitraum beträgt 36 Monate.

11. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Entschädigt werden Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Abschnitt A § 7 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gemäß C Nr.1.

12. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Entschädigt werden Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 2 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gemäß Abschnitt C Nr.1

13. Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau

- a) Soweit der entschädigungspflichtige Schaden die Höhe von 25.000,- Euro übersteigt, werden die Mehrkosten ersetzt, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 11) zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile (siehe Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 a) alters- bzw. behindertengerecht wiederaufgebaut werden müssen.
- b) Der alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau (siehe Nr. 1) gilt für
 - aa) den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
 - bb) die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,
 - cc) den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

14. Mehrkosten für Technologiefortschritt

In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 und A § 11 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht mehr möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

15. Hotelkosten

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer – soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Entschädigung verlangt werden kann – die notwendigen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) sowie für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnlicher Unterbringung, wenn die vom Versicherungsnehmer genutzte Wohnung bzw. die Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und eine Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- b) Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 150 Tagen.
- c) Die Entschädigung ist pro Tag auf insgesamt 150,- Euro begrenzt.

16. Mut- und böswillige Beschädigungen (inkl. Graffiti)

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 7 gelten notwendige und angefallene Kosten versichert für die Beseitigung von Sachschäden durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch unbefugte Dritte. Ebenso sind die notwendigen und angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne dieses Vertrages verursacht werden, mitversichert.
- b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst, seinen Repräsentanten oder fremden im betroffenen Gebäude tätigen Personen verursacht werden;
 - bb) Schäden, die der Mieter an der eigenen Mietsache verursacht hat.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- Euro begrenzt.

17. Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte an Zweifamilienhäusern

- a) Versichert sind notwendige und angefallene Kosten für die Beseitigung von Schäden an Teilen des versicherten Gebäudes wie z. B. Dächern, Decken, Fußböden, Türen (auch Wohnungstüren, sofern aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Entschädigung erlangt werden kann), Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern, soweit diese dem allgemeinen Gebrauch dienen und das Gebäude von mehreren Parteien genutzt wird, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in Diebstahlsabsicht
 - aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - bb) versucht, durch eine Handlung gemäß a) aa) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- b) Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß a) sind.

18. Rückreisekosten aus dem Urlaub

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles des versicherten Gebäudes vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Abschnitt A § 5) reist.
- b) Dies gilt auch für mitreisende Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.
- c) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- Euro übersteigt.
- d) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Monaten.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- Euro begrenzt.

19. Regiekosten

In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit der Feststellung und Abwicklung wegen eines erheblichen Versicherungsfalles entstehen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000,- Euro übersteigt.

20. Reparaturkosten für vorläufige, eilbedürftige Maßnahmen

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 sind die durch einen Versicherungsfall entstandenen notwendigen Reparaturkosten für vorläufige, eilbedürftige Erstmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen mitversichert.

21. Bewachungskosten

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 sind die durch einen Versicherungsfall entstandenen notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Sachen mitversichert, wenn Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen des versicherten Gebäudes keinen ausreichenden Schutz bieten, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

22. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung oder Verhütung der Versicherungsnehmer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Aufwendungen.

23. Sachverständigenkosten

Abweichend von Abschnitt A § 14 Nr. 6 ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens, soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 50.000,- Euro übersteigt.

24. Vorübergehendes Unbewohntsein des ansonsten ständig bewohnten Gebäudes

Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 1 a) liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung erst vor, wenn das versicherte Gebäude länger als 6 Monate unbewohnt ist.

Dies gilt nicht für Gebäude (z. B. Ferien-, Wochenendhäuser) die bereits bei Antragsaufnahme eine überwiegend unbewohnte Eigenschaft besitzen und dies im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert ist.

25. Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)

Werden die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen im Hinblick auf den Leistungsumfang ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Ausgenommen hiervon sind künftige Leistungserweiterungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen.

26. Vorsorge bei An-, Um- oder Neubauten

- a) Für wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten während der Vertragslaufzeit an den nach Abschnitt A § 5 versicherten Sachen besteht gemäß Abschnitt A § 10 Nr. 1 c) bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode entsprechend Versicherungsschutz.
- b) Für Neubauten von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Nebengebäuden, auch mit teilgewerblicher Nutzung auf demselben Versicherungsgrundstück besteht beitragsfreier Vorsorgeschutz bis zum Schluss des Versicherungsjahres, in dem der Neubau erfolgt.
- c) Der Versicherungsschutz besteht sofort mit dem Beginn der baulichen Maßnahmen und endet mit der ersten auf das Ende der Baumaßnahmen folgenden Beitragsfälligkeit.
- d) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer binnen eines Monats, spätestens nach Aufforderung durch den Versicherer, die Beendigung der baulichen Maßnahmen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.
- e) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die neuen Konditionen nicht zustande, erlischt die Vorsorgeversicherung für das folgende Versicherungsjahr.
- f) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige über die Veränderung der baulichen Maßnahmen erfolgt ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.
- g) Die Bestimmungen über die anzeigepflichtigen Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt B § 9 bleiben unberührt.

Für die Gefahr Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Vorpuffung, Luftfahrzeuge – Abschnitt A § 2), sofern Versicherungsschutz besteht

27. Blindgängerschäden

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

28. Sengschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 a) sind auch die dort bezeichneten Schäden versichert.

29. Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Gebäude (gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1), die durch Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden.
- b) Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.

30. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - aa) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa) rechtswirksam aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- f) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 a).
- g) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000,- Euro begrenzt.

Für die Gefahr Leitungswasser (Abschnitt A § 3), sofern Versicherungsschutz besteht

31. Fußbodenheizungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die an und durch Fußbodenheizungen entstehen.

32. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 3 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

33. Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- b) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr.1 a) sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude (siehe Abschnitt A § 3 Nr. 1 c)) verlaufenden Regenfallrohren versichert.

34. Medienverlust infolge Rohrbruch

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas, Öl oder Dampf, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

35. Armaturen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- b) Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

36. Gasleitungen innerhalb des Gebäudes sowie auf und außerhalb des versicherten Grundstücks

Versichert sind in Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr.1 und 2 Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren, die der Gasversorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) befinden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

37. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

38. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

39. Wasserableitungsrohre außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c) Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.
- d) Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro begrenzt.

40. Wasserableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c) Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.
- d) Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro begrenzt.

41. Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen im und außerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr.1 und 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen im Gebäude sowie Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen die sich außerhalb des Gebäudes befinden, aber fest mit dem Gebäude verbunden sind (keine Regenrohre).

42. Bruch- und Frostschäden an Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr.1 und 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Bruch- oder Frostschäden an Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) einschließlich Zubehör, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

43. Bruch- und Nässeschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder ähnlichen Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr.1 b) und 3 b) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf sonstige Bruch- und Nässeschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder ähnlichen Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- Euro begrenzt.

Für die Gefahr Sturm/Hagel (Abschnitt A § 4), sofern Versicherungsschutz besteht

44. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter bzw. im Stamm oder Leittrieb (Starkast) beschädigter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

45. Wiederaufforstungskosten für durch Blitz oder Sturm beschädigte oder entwurzelte Bäume

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung durch Blitzschlag oder Sturm im Stamm oder Leittrieb (Starkast) beschädigter oder umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- b) Die Wiederaufforstung umfasst das Einpflanzen junger Bäume bis zu 1,50m Höhe.

Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen

– Ein-/Zweifamilienhäuser – Summenmodell – VGB 2014

(09.14)

Abschnitt A + B

Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen – VGB 2014 (09.14)

Abschnitt C

Erweiterungen des Versicherungsschutzes – VGB 2014 (09.14)

Abschnitt A – Umfang und Leistungen

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge
- § 3 Leitungswasser
- § 4 Sturm/Hagel
- § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 6 Wohnungs- und Teileigentum
- § 7 Versicherte Kosten, Aufwendungsersatz
- § 8 Mehrkosten
- § 9 Mietausfall, Mietwert
- § 10 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung
- § 12 Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung
- § 12 a Anpassung des Beitrages
- § 12 b Tarifmerkmale
- § 12 c Beitragsstaffel nach Gebäudealter
- § 13 Entschädigungsberechnung
- § 14 Selbstbeteiligung
- § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 16 Sachverständigenverfahren
- § 17 Ergänzungsdeckung - sofern ausdrücklich vereinbart

Abschnitt B – Rechte und Pflichten

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer
- § 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- § 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- § 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- § 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 7 Dauer und Ende des Vertrages, Wegfall des versicherten Interesses
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 18 Repräsentanten, mehrere Versicherungsnehmer
- § 19 Verjährung
- § 20 Bedingungsanpassungsklausel
- § 21 Zuständiges Gericht
- § 22 Anzuwendendes Recht
- § 23 Sanktionsklausel
- § 24 Begriffsbestimmung – Versicherungsjahr
- § 25 Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

Abschnitt C – Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Für die Gefahren:

- **Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge - Abschnitt A § 2),**
- **Leitungswasser (Abschnitt A § 3) und**
- **Sturm/Hagel (Abschnitt A § 4)**

unabhängig der ausgewählten versicherten Gefahren

1. Entschädigungsgrenzen
2. Sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör; Nebengebäude bis 10 qm
3. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
4. Schwimmbad (inkl. Abdeckungen auf dem Versicherungsgrundstück)
5. Schwimmbecken (inkl. Abdeckungen) im Gebäude
6. Einfacher Diebstahl von außen am Gebäude angebrachte Sachen
7. Abgang von Lawinen/Dachlawinen, Schneedruck, naturbedingter Erdfall-/rutsch
8. Schäden durch Nagetiere
9. Mietausfall (Wohnraum)
10. Mietausfall für gewerblich genutzte Räume
11. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
12. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
13. Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau
14. Mehrkosten für Technologiefortschritt
15. Hotelkosten
16. Mut- und böswillige Beschädigungen (inkl. Graffiti)
17. Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte an Zweifamilienhäusern
18. Rückreisekosten aus dem Urlaub
19. Regiekosten
20. Reparaturkosten für vorläufige, eilbedürftige Maßnahmen
21. Bewachungskosten
22. Verkehrssicherungsmaßnahmen
23. Sachverständigenkosten
24. Vorübergehendes Unbewohntsein des ansonsten ständig bewohnten Gebäudes
25. Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)
26. Vorsorge bei An-, Um- oder Neubauten

Für die Gefahr Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge – Abschnitt A § 2), sofern Versicherungsschutz besteht

27. Blindgängerschäden
28. Sengschäden
29. Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen
30. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Für die Gefahr Leitungswasser (Abschnitt A § 3), sofern Versicherungsschutz besteht

31. Fußbodenheizungen
32. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen
33. Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
34. Medienverlust infolge Rohrbruch
35. Armaturen
36. Gasleitungen innerhalb des Gebäudes sowie auf und außerhalb des versicherten Grundstücks
37. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
38. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks
39. Wasserableitungsrohre außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück
40. Wasserableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks
41. Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen im und außerhalb des Gebäudes
42. Bruch- und Frostschäden an Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)
43. Bruch- und Nasseschäden an Heizkörpern, Boilern oder ähnlichen Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen

Für die Gefahr Sturm/Hagel (Abschnitt A § 4), sofern Versicherungsschutz besteht

44. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
45. Wiederaufforstungskosten für durch Blitz oder Sturm beschädigte oder entwurzelte Bäume

Abschnitt A – Umfang und Leistungen

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Leitungswasser,
 - c) Sturm, Hagel
- zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen. Jede der Gefahrengruppen nach a), b) und c) kann auch einzeln versichert werden.

2. Ausschlüsse

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, dazu gehören auch: kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

- c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

- d) Ausschluss Erdbeben und Vulkanausbruch

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben und Vulkanausbruch.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
 - b) Blitzschlag,
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar in versicherte Sachen eingeschlagen ist.
 - c) Überspannung durch Blitz,
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
 - d) Explosion, Implosion, Verpuffung,
 - aa) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
 - bb) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
 - cc) Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckwirkung verläuft.
 - e) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
- zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Sengschäden;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß a) und b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen (auch von Wasch-/Geschirrspülmaschinen);
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
- c) Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.
- b) Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen (auch von Wasch-/Geschirrspülmaschinen), den mit diesem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten sein.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau; es sei denn, es handelt sich um Nässeschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
 - ee) Erdsenkung/-fall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung/-fall oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ff) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - gg) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 - hh) Sturm, Hagel;
 - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 4 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Sturm, Hagel zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen
- aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 5);
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 5), wirft;
 - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude (siehe Abschnitt A § 5), baulich verbunden sind;
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude (siehe Abschnitt A § 5), baulich verbunden sind.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Sturmflut;
 - bb) Lawinen oder Schneedruck;
 - cc) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

- a) Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.
- b) Privat genutzte Garagen/Carports, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.
- c) Sonstige Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2. Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäuderäum spezifisch geplant und gefertigt sind sowie auf den versicherten Gebäuden befestigte oder in den Baukörper integrierte, betriebsfertige Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

3. Versicherungsort

Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

4. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- b) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

5. Ergänzender Versicherungsschutz

Als Grundstückbestandteile gelten mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:

- a) Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);
- b) Hof- und Gehwegbefestigungen;
- c) Hundehütten;
- d) Masten- und Freileitungen;
- e) Wege- und Gartenbeleuchtungen.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 7 Versicherte Kosten, Aufwendungsersatz

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) und b) ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.

2. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen beträgt höchstens die Entschädigung für die versicherten Sachen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

3. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

§ 8 Mehrkosten

1. Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

- a) behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- b) Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 3 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3. Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

§ 9 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben;
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
- c) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- c) Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

3. Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes gesondert vereinbart werden.

§ 10 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Gleitende Neuwert

- aa) Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

- bb) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach a) aa) an die Baukostenentwicklung an (siehe Abschnitt A § 12 Nr. 2). Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

- cc) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.

b) Neuwert

Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

c) Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

d) Gemeiner Wert

Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

- e) Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- c) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Abschnitt A §13 Nr. 9).

§ 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung

1. Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Abschnitt A § 10 Nr. 1 a) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme "Wert 1914"). Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme "Wert 1914" berechnet.

2. Definition Wohn-/Nutzfläche

- a) Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume (kein Abzug für Dachschrägen) des Gebäudes einschließlich der dazugehörigen Hobbyräume sowie Wintergärten; ausgenommen sind dabei Treppen, Keller- und Speicherräume, Balkone, Loggien und Terrassen soweit sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind. Dem gleichgestellt ist die Übernahme der Angaben aus Mietverträgen oder Bauplänen.

Wohnflächen, die nach Erstellung des Mietvertrages oder Bauplans hinzugekommen sind, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Bodenfläche eines sich im Gebäude befindlichen Schwimmbeckens muss nicht berücksichtigt werden. Zusätzlich ist – sofern vorhanden – die Nutzfläche von ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzten Räumen und Anbauten anzugeben. Anzugeben ist die Wohnfläche ohne einen ausgebauten Keller. Dieser wird separat im Rahmen der Wertermittlung erfasst.

- b) Änderungen der Wohnfläche/Nutzfläche hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.

3. Unterversicherungsverzicht

- a) Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme "Wert 1914" vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 und 2 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme "Wert 1914" zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

§ 12 Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

1. Berechnung des Beitrages

Grundlagen der Berechnung des Beitrages sind die Versicherungssumme "Wert 1914", der vereinbarte Beitragssatz sowie der gleitende Neuwertfaktor (siehe Nr. 2 a). Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrages 1914 (Versicherungssumme "Wert 1914" multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen gleitenden Neuwertfaktor.

2. Anpassung des Beitrages – gleitender Neuwertfaktor

- a) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Abschnitt A § 10 Nr. 1 a) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des bei Vertragsabschluss vereinbarten Jahresgrundbeitrages 1914 mit dem veränderten gleitenden Neuwertfaktor.
- b) Der Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Bei dieser Berechnung wird die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude zu 80 Prozent und die Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der jeweilige Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Abschnitt A § 10 Nr.1 b) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt. In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

- d) Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 12 a Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsunterlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Wohngebäuderisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus dem Tarif des Versicherers, aus Abschnitt A § 12 b Nr.1 und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben (z. B. Wohnfläche, Risikoart und Berufsgruppe). Tarifmerkmale sind alle Informationen, die der Versicherer zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

2. Der Versicherer überprüft jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten 3 Kalenderjahre, ob sich die von ihm kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

3. Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitrag, auch soweit dieser für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- a) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und

- b) die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

Kostenveränderungen, die bereits in die Anpassung des Neuwertfaktors nach Abschnitt A § 12 Nr.2 eingeflossen sind, bleiben unberücksichtigt.

4. Steht dem Versicherer zum Ende einer Versicherungsperiode kein ordentliches Kündigungsrecht zu, darf er den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn einer neuen Versicherungsperiode nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.

5. Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. Brief, Fax, EMail)

- a) die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und

- b) ihn über sein Recht nach Nr. 7 belehrt hat.

6. Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze (Nr. 3 b), sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

7. Bei Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

§12 b Tarifmerkmale

Der Versicherer geht unternehmensbezogen nach den bisherigen Schadenverläufen davon aus, dass das versicherte Risiko unter anderem durch die nachfolgenden Tarifmerkmale und Tarifmerkmalklassen bestimmt wird.

1. Tarifmerkmal Berufsgruppe

- a) Der Beitrag richtet sich nach der Berufsgruppe der der im Versicherungsschein erstgenannte Versicherungsnehmer angehört.

- b) Es gilt folgende Einteilung:

Tarifmerkmalklasse	Bezeichnung
Berufsgruppe B:	Beamte
Berufsgruppe V:	Versicherungsangestellte
Berufsgruppe N:	alle weiteren Berufsgruppen

Die Berufsgruppe B wird ausschließlich unter der Marke DBV Deutsche Beamtenversicherung angeboten.

- c) Definition der Berufsgruppen:

aa) Berufsgruppe B:

Die Berufsgruppe B wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei den Versicherungsnehmern handelt um:

- (1) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter folgender juristischer Personen und Einrichtungen:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

- gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege, Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege oder im Hauptzweck der Förderung der Wissenschaft, Kunst Religion, Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dienen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen; sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sie von diesen besoldet oder entlohnt werden;

(2) die bei den unter (1) genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

(3) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

(4) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) bis (3) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

(5) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllt haben;

(6) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

bb) Berufsgruppe V:

Die Berufsgruppe V wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer handelt um

(1) angestellte Mitarbeiter des Innendienstes von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

(2) Inhaber und angestellte Mitarbeiter einer hauptberuflichen Versicherungsagentur;

(3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von berechtigten Personen gemäß (1) und (2), sofern sie nicht erwerbstätig sind, mit den Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden,

(4) Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) und (2) unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie Witwen und Witwer von Berechtigten, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) und (2) erfüllt haben.

(5) Die Berufsgruppe V kann nur dann Anwendung finden, wenn der Versicherungsnehmer den Beitragseinzug im Wege des SEPA-Lastschrift-einzugsverfahrens zustimmt.

cc) Berufsgruppe N:

Die Berufsgruppe N wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn der Beruf des Versicherungsnehmers nicht den unter aa) bis bb) genannten Berufsgruppen zuzuordnen ist.

2. Tarifmerkmal Gebäudealter

a) Der Beitrag richtet sich nach dem Alter des Gebäudes zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

b) Das Gebäudealter ergibt sich aus der Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr).

c) Die Beitragsveränderung ergibt sich aus Abschnitt A § 12 c (Beitragsstaffel nach Gebäudealter).

3. Zuordnung zu den Tarifmerkmalen

a) Die Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Änderungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bewirkt die Änderung auch eine Änderung der Zuordnung zu einer der Tarifmerkmalklassen, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung nach der neuen Tarifmerkmalklasse berechnet.

b) Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Tarifmerkmalklasse notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Tarifmerkmalklasse mit dem höchsten Beitrag als vereinbart. Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Tarifmerkmalklasse ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer als vereinbart.

c) Der Versicherer ist berechtigt, jährlich einmal die Angaben für die Zuordnung des Vertrages zu Tarifmerkmalklassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Nachweise anzufordern. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers nicht binnen eines Monats nach, wird der Beitrag vom Beginn des laufenden Versicherungsjahres an nach der Tarifmerkmalklasse mit dem höchsten Beitrag berechnet.

d) Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers einer günstigeren Tarifmerkmalklasse zugeordnet oder diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der richtigen Zuordnung geltenden Tarifmerkmalklasse berechnet und die Differenz nachgehoben. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die sofort fällig ist und nach der zutreffenden Tarifmerkmalklasse berechnet wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach Abschnitt B § 1 und § 9 ausgeschlossen.

4. Änderungen von Tarifmerkmalen

- a) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen über die Tarifmerkmale zu ändern, aufzuheben, zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn sich anhand der zukünftigen, unternehmensbezogenen Schadenentwicklung herausstellt, dass die vereinbarten Tarifmerkmale gar nicht, nicht in dem kalkulierten Umfang oder nicht allein für den Umfang des versicherten Risikos bestimmend sind. Außerdem ist er verpflichtet, einzelne Tarifmerkmalklassen zusammenzufassen, wenn die tatsächliche Anzahl der Versicherungsnehmer einer Tarifmerkmalklasse nicht groß genug ist, um Zufallsschwankungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
- b) Die neue Regelung muss das versicherte Risiko, dessen Umfang und die veränderte Schadenentwicklung widerspiegeln. Beitrag und Versicherungsleistung müssen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- c) Änderungen nach a) gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer
 - einen Monat vor Inkrafttreten über die Anpassung unter Erläuterung auf der Unterschiede zwischen altem und neuen Tarif sowie altem und neuem Beitrag und
 - über sein Kündigungsrecht nach d) in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) informiert hat.
- d) Im Fall einer Änderung nach a) kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigen, und zwar auch dann, wenn die Anpassung nicht zu einer Beitragserhöhung führt.

§ 12 c Beitragsstaffel nach Gebäudealter

Die Beiträge richten sich weiter nach den folgenden in der Tabelle aufgeführten Altersklassen und Prozentsätzen. Ausgehend von dem nach den vorhergehenden Vorschriften berechneten Beitrag, erhöht sich dieser abhängig von der Altersklasse des versicherten Gebäudes um den aus der nachfolgend abgedruckten Tabelle ersichtlichen Prozentsatz.

Dieser Prozentsatz bleibt auch bei Anpassungen des Beitrages unverändert.

Die Beitragsänderungen aufgrund der Änderung des Gebäudealters werden in der Beitragsrechnung gesondert ausgewiesen.

Altersklasse	Gebäudealter	Prozentsatz
01	0-2	-
02	3-4	6,0%
03	5-6	6,0%
04	7-8	6,0%
05	9-10	6,0%
06	11-12	3,5%
07	13-14	3,5%
08	15-16	3,5%
09	17-18	2,0%
10	19-20	2,0%
11	21-24	2,0%
12	25-28	2,0%
13	29-32	2,0%
14	33-36	2,0%
15	37-40	0,0%
16	41+	0,0%

§ 13 Entschädigungsberechnung

1. Gleitende Neuwert- und Neuwertversicherung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
 - bb) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
 - cc) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Öffentlich-rechtlicher Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) angerechnet.

2. Zeitwert

Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad;
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) angerechnet.

3. Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

4. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A §§ 7 und 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

5. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit (siehe Abschnitt A § 9 Nr.2).

6. Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht zahlt bzw. nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A §§ 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt A § 9) gilt a) entsprechend.

7. Neuwertanteil

- a) In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
- b) Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer entschädigten Neuwertanteils verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- c) Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 c) unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

8. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 5), versicherte Kosten (siehe Abschnitt A §§ 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt A § 9) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (A § 10 Nr. 1 a) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (siehe Abschnitt A § 10 Nr. 1 b) - Nr. 1 c) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A §§ 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt A § 9).

§ 14 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte und im Versicherungsschein/seinen Nachträgen ausgewiesene Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 2), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

§ 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens zu verzinsen, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet werden kann.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 16 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten und die Zeitwerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

5. Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 17 Ergänzungsdeckung - sofern ausdrücklich vereinbart

Die Ergänzungsdeckung ist eine Anschlussdeckung zu einem bei einem anderen Versicherer bestehenden Wohngebäudeversicherungsvertrag (Vertrag). Sie ergänzt den Versicherungsschutz des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages um die durch unseren Vertrag gebotene Wohngebäudedeckung.

1. Umfang der Ergänzungsdeckung

- a) Versicherungsschutz besteht bis zu den jeweils in unserem Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
- b) Versicherungsschutz besteht nur, soweit aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag keine Leistung beansprucht werden kann.

2. Ausschlüsse

Verweigert der andere Versicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages den Versicherungsschutz oder existiert kein Vertrag bei einem anderen Versicherer, so besteht kein Anspruch auf Gewährung dieses Versicherungsschutzes aus unserem Vertrag.

3. Dauer der Ergänzungsdeckung

Die Ergänzungsdeckung besteht bis zum Ablauf des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens für die Dauer von drei Jahren.

4. Beitrag für die Ergänzungsdeckung

- a) Für die Dauer der Ergänzungsdeckung ist ein entsprechend dem Deckungsumfang reduzierter Beitrag zu zahlen.
- b) Mit dem Ende der Ergänzungsdeckung und dem Beginn des vollen Versicherungsschutzes ist der volle Beitrag zu entrichten, über den der Versicherungsnehmer mit einem Nachtrag zum Versicherungsschein informiert wird.

5. Anzeigepflichten bei der Ergänzungsdeckung

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer unverzüglich informieren, wenn der Vertrag bei dem anderen Versicherer vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt endet.

Abschnitt B – Rechte und Pflichten

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zusätzliche Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt – mittags 12:00 Uhr –, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Abschnitt B § 3 Nr. 1 zahlt.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit dessen Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

2. Beitrag

a) Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

3. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

§ 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist, abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz) nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist unverzüglich zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Nr. 3 und Nr. 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

5. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen wird und der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

2. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

3. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert worden ist.

§ 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 7 Dauer und Ende des Vertrages, Wegfall des versicherten Interesses

1. Dauer und Ende des Vertrages

- Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr.
- Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während des ersten Versicherungsjahres zum ersten eines jeden Monats in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.
- Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, gekündigt werden.
- Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Der Vertrag endet an dem jeweiligen Tag, Mittags 12:00 Uhr.
- Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.
- Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

2. Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer
 - innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
 - nach Nr. 3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Abschnitt B § 9 Nr. 2. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis aller abhanden gekommenen Sachen (Stehlgutliste) einzureichen. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- Ferner ist der Versicherungsnehmer – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – dann vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat, wenn also z. B.:
 - sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
 - an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
- Eine Gefahrerhöhung nach a) und b) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit der richtigen Versicherungssumme geschlossen worden wäre.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hat, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.

- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Zuständige Stelle

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Das gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Repräsentanten, mehrere Versicherungsnehmer

1. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
2. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 20 Bedingungsanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn
 - a) sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
 - b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
 - c) ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
 - d) sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.
2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

7. Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bekanntgegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

§ 21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 24 Begriffsbestimmung – Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 25 Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, kann der Verbraucher sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Der Versicherer hat sich verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann der Versicherungsnehmer sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

3. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Höhe des Schadens in der Wohngebäudeversicherung kann der Versicherungsnehmer auch das Sachverständigenverfahren nach Abschnitt A § 16 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen nutzen.

Abschnitt C – Erweiterungen des Versicherungsschutzes

In Erweiterung zu den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen – Ein-/Zweifamilienhäuser – Summenmodell – VGB 2014 Abschnitte A und B gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit diese durch den Vertrag versichert sind.

Für die Gefahren:

- **Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge - Abschnitt A § 2),**
- **Leitungswasser (Abschnitt A § 3) und**
- **Sturm/Hagel (Abschnitt A § 4)**

unabhängig der ausgewählten versicherten Gefahren

1. Entschädigungsgrenzen

Für die nachfolgend aufgeführten Deckungs- und Haftungserweiterungen ist die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf 2.500.000,- Euro begrenzt, sofern keine andere Entschädigungsgrenze aufgeführt ist.

2. Sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör; Nebengebäude bis 10 qm

- In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 5 sind sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör mitversichert. Als sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör gelten z. B. Antennen auf dem Grundstück, Zisternen, Stützmauern, Wäschespinnen, im Boden verankerte Spielgeräte, Pergolen und Trennwände.
- Mitversichert gelten unbedeutende Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, und zwar Gebäude ohne gewerbliche Nutzung aus Stein, Beton, Blech, Steinfachwerk bis 10 qm Grundfläche sowie Gartenhäuser und Gartengeräteschuppen aus Holz und Hobbygewächshäuser.

3. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

- Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr.1 b) verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe Abschnitt B §16 Nr. 1 a) und B §18) und
 - durch Verletzung der Obliegenheiten (siehe Abschnitt B § 8 Nr. 3 a) bis c).

4. Schwimmbad (inkl. Abdeckungen auf dem Versicherungsgrundstück)

- In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 5 sind versicherte Schäden an Schwimmbecken (inkl. ihrer Abdeckungen) mitversichert, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
- Sturmschäden an Abdeckungen sind nur versichert, wenn handelsübliche Sicherungen gegen Sturm (z. B. Verankerungen) vorhanden sind und diese bei Nichtbenutzung des Schwimmbeckens betätigt wurden.
- Die Sicherungen sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten und Mängel und Schäden unverzüglich zu beseitigen.
- Mitversichert sind Schäden an Grundstückszubehör (z. B. Umwälzpumpe), das der Nutzung oder Instandhaltung des Schwimmbekkens dient.

5. Schwimmbecken (inkl. Abdeckungen) im Gebäude

In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 sind Schwimmbecken (inkl. Abdeckungen) im Gebäude mitversichert.

6. Einfacher Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

- In Erweiterung von Abschnitt A §1 Nr. 1 a) bis c) ist auch der Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen wie z. B. Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen mitversichert.
- Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- Euro begrenzt.

7. Abgang von Lawinen/Dachlawinen, Schneedruck, naturbedingter Erdfall-/rutsch

- In Erweiterung von Abschnitt A §1, § 3 Nr. 4 a) ee) und § 4 Nr. 3 a) bb) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Lawinen/Dachlawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende oder von Hausdächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen.
 - Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
 - Erdfall
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
 - Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von natürlichen Erd- oder Gesteinsmassenzerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.
- Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

8. Schäden durch Nagetiere

- In Erweiterung von Abschnitt A §1 Nr. 1 a) bis c) ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten Gebäuden, Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör (Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 a) bis c) die unmittelbar durch ein wildlebendes Nagetier entstehen.

- Folgeschäden aller Art, z.B. Schäden aufgrund fehlender elektrischer Spannung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- Euro begrenzt.

9. Mietausfall (Wohnraum)

- Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 ist die Haftzeit für Mietausfall oder Mietwerterersatz auf 36 Monate verlängert.

- Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus höchstens für die Dauer von 12 Monaten ersetzt.

10. Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

In Erweiterung von Abschnitt A § 9 Nr.3 ist der Mietausfall oder Mietwerterersatz für gewerblich genutzte Räume mitversichert. Der Entschädigungszeitraum beträgt 36 Monate.

11. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Entschädigt werden Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Abschnitt A § 7 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gemäß C Nr. 1.

12. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Entschädigt werden Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 2 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gemäß C Nr. 1.

13. Mehrkosten für den alters-/ behindertengerechten Wiederaufbau

- Soweit der entschädigungspflichtige Schaden die Höhe von 25.000,- Euro übersteigt, werden die Mehrkosten ersetzt, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 13) zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile (siehe Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 a) alters- bzw. behindertengerecht wiederaufgebaut werden müssen.
- Der alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau (siehe Nr. 1) gilt für
 - den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
 - die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,
 - den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

14. Mehrkosten für Technologiefortschritt

In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 und A § 13 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht mehr möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

15. Hotelkosten

- In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer – soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Entschädigung verlangt werden kann – die notwendigen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) sowie für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnlicher Unterbringung, wenn die vom Versicherungsnehmer genutzte Wohnung bzw. die Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und eine Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 150 Tagen.
- Die Entschädigung ist pro Tag auf insgesamt 150,- Euro begrenzt.

16. Mut- und böswillige Beschädigungen (inkl. Graffiti)

- In Erweiterung von Abschnitt A § 7 gelten notwendige und angefallene Kosten versichert für die Beseitigung von Sachschäden durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch unbefugte Dritte. Ebenso sind die notwendigen und angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne dieses Vertrages verursacht werden.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst, seinen Repräsentanten oder fremden im betroffenen Gebäude tätigen Personen verursacht werden;
 - Schäden, die der Mieter an der eigenen Mietsache verursacht hat.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- Euro begrenzt.

17. Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte an Zweifamilienhäusern

- Versichert sind notwendige und angefallene Kosten für die Beseitigung von Schäden an Teilen des versicherten Gebäudes wie z. B. Dächern, Decken, Fußböden, Türen (auch Wohnungstüren, sofern aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Entschädigung erlangt werden kann), Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern, soweit diese dem allgemeinen Gebrauch dienen und das Gebäude von mehreren Parteien genutzt wird, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in Diebstahlsabsicht
 - in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - versucht, durch eine Handlung gemäß a) aa) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß a) sind.

18. Rückreisekosten aus dem Urlaub

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles des versicherten Gebäudes vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Abschnitt A § 5) reist.
- b) Dies gilt auch für mitreisende Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.
- c) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- Euro übersteigt.
- d) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Monaten.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- Euro begrenzt.

19. Regiekosten

In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit der Feststellung und Abwicklung wegen eines erheblichen Versicherungsfalles entstehen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000,- Euro übersteigt.

20. Reparaturkosten für vorläufige, eilbedürftige Maßnahmen

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 sind die durch einen Versicherungsfall entstandenen notwendigen Reparaturkosten für vorläufige, eilbedürftige Erstmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen mitversichert.

21. Bewachungskosten

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 sind die durch einen Versicherungsfall entstandenen notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Sachen mitversichert, wenn Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen des versicherten Gebäudes keinen ausreichenden Schutz bieten, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

22. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung oder Verhütung der Versicherungsnehmer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Aufwendungen.

23. Sachverständigenkosten

Abweichend von Abschnitt A § 16 Nr. 6 ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens, soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 50.000,- Euro übersteigt.

24. Vorübergehendes unbewohntsein des ansonsten ständig bewohnten Gebäudes

Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 1 a) liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung erst vor, wenn das versicherte Gebäude länger als 6 Monate unbewohnt ist.

Dies gilt nicht für Gebäude (z. B. Ferien-, Wochenendhäuser) die bereits bei Antragsaufnahme eine überwiegend unbewohnte Eigenschaft besitzen und dies im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert ist.

25. Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)

Werden die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen im Hinblick auf den Leistungsumfang ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Ausgenommen hiervon sind künftige Leistungserweiterungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen.

26. Vorsorge bei An-, Um- oder Neubauten

- a) Für wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten während der Vertragslaufzeit an den nach Abschnitt A § 5 versicherten Sachen besteht gemäß Abschnitt A § 11 Nr.3 c) bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode entsprechend Versicherungsschutz.
- b) Für Neubauten von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Nebengebäuden, auch mit teilgewerblicher Nutzung auf demselben Versicherungsgrundstück besteht beitragsfreier Vorsorgeschutz bis zum Schluss des Versicherungsjahres, in dem der Neubau erfolgt.
- c) Der Versicherungsschutz besteht sofort mit dem Beginn der baulichen Maßnahmen und endet mit der ersten auf das Ende der Baumaßnahmen folgenden Beitragsfälligkeit.
- d) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer binnen eines Monats, spätestens nach Aufforderung durch den Versicherer, die Beendigung der baulichen Maßnahmen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.
- e) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die neuen Konditionen nicht zustande, erlischt die Vorsorgeversicherung für das folgende Versicherungsjahr.
- f) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige über die Veränderung der baulichen Maßnahmen erfolgt ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.
- g) Die Bestimmungen über die anzeigepflichtigen Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt B § 9 bleiben unberührt.

Für die Gefahr Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Vorpuffung, Luftfahrzeuge Abschnitt A § 2), sofern Versicherungsschutz besteht

27. Blindgängerschäden

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

28. Sengschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 a) sind auch die dort bezeichneten Schäden versichert.

29. Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Gebäude (gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 die durch Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden.
- b) Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.

30. Kosten für die Dekontamination von Erreich

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - aa) Erreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzu stellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa) rechtswirksam aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- f) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 a).
- g) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000,- Euro begrenzt.

Für die Gefahr Leitungswasser (Abschnitt A § 3), sofern Versicherungsschutz besteht

31. Fußbodenheizungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die an und durch Fußbodenheizungen entstehen.

32. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 3 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

33. Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- b) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr.1 a) sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude (siehe Abschnitt A § 3 Nr. 1 c)) verlaufenden Regenfallrohren versichert.

34. Medienverlust infolge Rohrbruch

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas, Öl oder Dampf, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

35. Armaturen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- b) Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

36. Gasleitungen innerhalb des Gebäudes sowie auf und außerhalb des versicherten Grundstücks

Versichert sind in Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr.1 und 2 Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren, die der Gasversorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) befinden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

37. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

38. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

39. Wasserableitungsrohre außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c) Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.
- d) Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro begrenzt.

40. Wasserableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c) Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.
- d) Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro begrenzt.

41. Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen im und außerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen im Gebäude sowie Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen die sich außerhalb des Gebäudes befinden, aber fest mit dem Gebäude verbunden sind (keine Regenrohre).

42. Bruch- und Frostschäden an Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Bruch- oder Frostschäden an Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) einschließlich Zubehör, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

43. Bruch- und Nässeschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder ähnlichen Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) und 3 b) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf sonstige Bruch- und Nässeschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder ähnlichen Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- Euro begrenzt.

Für die Gefahr Sturm/Hagel (Absatz A § 4), sofern Versicherungsschutz besteht

44. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter bzw. im Stamm oder Leittrieb (Starkast) beschädigter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

45. Wiederaufforstungskosten für durch Blitz oder Sturm beschädigte oder entwurzelte Bäume

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung durch Blitzschlag oder Sturm im Stamm oder Leittrieb (Starkast) beschädigter oder umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- b) Die Wiederaufforstung umfasst das Einpflanzen junger Bäume bis zu 1,50 m Höhe.

Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Premium – Ein-/Zweifamilienhauser

(09.14)

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen – Ein-/Zweifamilienhäuser – VGB 2014. Grundlage der Besonderen Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Premium ist somit Abschnitt A, Abschnitt B und Deckungserweiterungen Abschnitt C, sofern die versicherten Gefahren durch den Vertrag versichert sind.

Ergänzender Versicherungsschutz

§ 1 Schäden durch Innere Unruhen/Streik/Aussperrung

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sowie in Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, soweit dafür keine öffentlich-rechtliche Entschädigungsleistung verlangt werden kann.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben (z. B. Bürgerkrieg).

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

b) Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch die Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

§ 2 Schäden durch Rauch/Ruß/Überschallknall

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Überschallknall zerstört oder beschädigt werden. Überschallknall ist eine durch einen Flugkörper entstehende Druckwelle. Nicht versichert sind Schäden, die durch dauerhafte Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

§ 3 Schäden durch radioaktive Isotope

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung.

§ 4 Ersatz von Darlehenszinsen nach vollständiger Unbewohnbarkeit des eigenen Ein-/Zweifamilienhauses ab dem 101. Tag max. 18 Monate

1. Der Versicherer ersetzt die durch Bankbestätigung nachgewiesenen gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes dient,
- das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist,
- es sich bei dem Gebäude um ein Ein- oder Zweifamilienhaus handelt, das vom Versicherungsnehmer ständig bewohnt wird und
- das versicherte Gebäude infolge eines ersatzpflichtigen Schadens vollständig unbewohnbar geworden ist.

2. Der Anspruch entsteht erst 100 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles (Karenzzeit). Die Zinsen werden bis zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, längstens für die Dauer von 18 Monaten, gezahlt. Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig ermittelt. Die erste Zahlung wird erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer den Bauantrag für die Wiederherstellung des Gebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht hat.

3. Die Entschädigung wird nicht geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht betreibt oder soweit er sie schuldhaft verzögert. Verkauft der Versicherungsnehmer das Grundstück, so wird die Entschädigung nur bis zum Tag des Abschlusses des Kaufvertrags gezahlt, längstens für die Dauer von 18 Monaten.

§ 5 Datenrettungskosten im privaten Bereich

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
- bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rückversicherungs- oder Installationsmedium vorhält;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro.

§ 6 Externe Lagerkosten

Werden versicherte Sachen infolge eines eingetretenen Versicherungsfalles vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert, so ersetzt der Versicherer die Lagerkosten bis zu einer Dauer von 12 Monaten.

§ 7 Als Gebäudezubehör gelten auch Sachen die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen

In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 c) zählen zum Gebäudezubehör auch Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (z.B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten).

§ 8 Beseitigung von Rohrverstopfungen – sofern die Gefahr Leitungswasser vereinbart wurde

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

§ 9 Leckortungskosten bei nicht versicherten Schäden – sofern die Gefahr Leitungswasser vereinbart wurde

1. Bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden werden auch Kosten zur Leckortung ersetzt, wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen angefallen ist.
2. Die Entschädigung ist je Ereignis auf 500,- Euro begrenzt.

§ 10 Wiederherstellung der Gartenanlage

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer die notwendigen und angefallenen Kosten für die Wiederbepflanzung durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge, Leitungswasser oder Sturm beschädigter und/oder umgestürzter Hecken, Sträucher und Zierpflanzen auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Hecken, Sträucher und Zierpflanzen sind von der Versicherung ebenso ausgeschlossen wie jegliche Art von Topfbepflanzungen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro begrenzt.

3. Schäden durch Hagel sind nicht mitversichert.

Erhöhte Entschädigungsgrenzen

§ 11 Hotelkosten

Abweichend von Abschnitt C Nr. 15 b) und c) ist die Entschädigung begrenzt auf insgesamt 200,- Euro pro Tag, maximal für 200 Tage.

§ 12 Bewachungskosten

Abweichend von Abschnitt C Nr. 21 ist die Dauer der Entschädigungsleistung auf einen Monat begrenzt.

§ 13 Mut- und böswillige Beschädigungen (inkl. Graffiti)

Abweichend von Abschnitt C Nr. 16 d) ist die Entschädigung begrenzt auf 10.000,- Euro je Versicherungsfall.

§ 14 Einfacher Diebstahl von außen am Gebäude angebrachte Sachen

Abweichend von Abschnitt C Nr. 6 c) ist die Entschädigung begrenzt auf 5.000,- Euro je Versicherungsfall.

§ 15 Wasserableitungsrohre außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück – sofern die Gefahr Leitungswasser vereinbart wurde

Abweichend von Abschnitt C Nr. 39 e) ist die Entschädigung begrenzt auf 20.000,- Euro je Versicherungsfall.

§ 16 Wasserableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks – sofern die Gefahr Leitungswasser vereinbart wurde

Abweichend von Abschnitt C Nr. 40 e) ist die Entschädigung begrenzt auf 20.000,- Euro je Versicherungsfall.

Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Optimum

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2014 (09.14) Abschnitte A bis C und die sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. In Erweiterung der VGB trägt der Versicherer – soweit nicht einer der in § 3 genannten Ausschlüsse zur Anwendung kommt – alle Gefahren, denen die versicherten Sachen (siehe Abschnitt A § 5 VGB 2014) während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
2. Entschädigt werden:
 - a) versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 5 VGB 2014), die durch eine versicherte Gefahr unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen (Versicherungsfall);
 - b) die infolge § 2 Nr. 2 a) notwendig angefallenen Kosten (siehe Abschnitt A § 7 VGB 2014);
3. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz schadet.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - c) der Kernenergie (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab);
 - d) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben und Vulkanausbruch, sofern kein Versicherungsschutz nach den Besonderen Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Elementar (09.14) vereinbart wurde oder vereinbart werden konnte, aufgrund einer Prüfung des Versicherers für eine dieser Gefahren;
 - e) Abhandenkommen versicherter Sachen infolge Verlieren, Liegen-, Hängen- und Stehenlassen.
2. Ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch
 - a) allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen; Gasen und Chemikalien; ferner durch Verfall; eingeschlossen sind jedoch Schäden durch Leitungswasser, auch wenn sie allmählich eingetreten sind;
 - b) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - c) Abnutzung, Verschleiß oder Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - d) Computerprogrammierungs- und Bedienungsfehler sowie Computerviren;
 - e) Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge, Ungeziefer aller Art sowie Pflanzen;
 - f) Sturmflut;
 - g) Grundwasser;
 - h) Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reparatur, Renovierung und Restauration.
3. Die Ausschlüsse in § 3 Nr. 2 a), e) und h) finden keine Anwendung für Folgeschäden, soweit es sich dabei um versicherte Gefahren gemäß Abschnitt A §§ 2 bis 4 VGB 2014 handelt.
4. Eine Entschädigungsleistung für Schäden, für die standardgemäß von anderer Stelle (z. B. staatliche Behörden, spezielle Fonds oder Stiftungen) eine Entschädigungsleistung vorgesehen ist, wird dann erbracht, sobald der Schaden diese Leistungen übersteigt
5. Die Entschädigungsgrenzen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2014 sowie der Besonderen Bedingungen für mögliche ergänzende Bausteine bleiben unberührt.

§ 4 Selbstbehalt

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 500,- Euro gekürzt.
2. Sofern zu einzelnen Versicherungsleistungen höhere Selbstbehalte vereinbart wurden, gelten die dort getroffenen Regelungen.

§ 5 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch der Versicherungsschutz des Bausteins Optimum.

Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Elementar

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2014 (09.14) Abschnitte A bis C und die sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung (§ 3),
- b) Rückstau (§ 4),
- c) Erdbeben (§ 5),
- d) Vulkanausbruch (§ 6)

zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

§ 3 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

§ 4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 5 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen.
- c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3).

§ 8 Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

Insbesondere sind,

- a) vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
- b) wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VGB 2014 (09.14) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens einen Monat nach dem Tag der Antragstellung, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn (Wartezeit).
Diese Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung für die versicherten Sachen bereits Versicherungsschutz gegen die in § 2 genannten Elementarschäden besteht.
- b) Bei jedem Schaden gemäß § 2 wird der im Versicherungsschein genannte Betrag (Selbstbeteiligung) abgezogen.
Nach Abzug der Selbstbeteiligung werden die Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

§ 10 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 11 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für den Baustein Notfallservice

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen VHB 2014 bzw. VGB 2014 (09.14).

§ 2 Versicherte Personen (Versicherungsnehmer)

- a) Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer und alle weiteren in seinem Haushalt lebenden Personen.
- b) Keinen Versicherungsschutz haben alle Personen, die nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, insbesondere Besucher, Gäste und Untermieter.

§ 3 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.
- b) Zum Versicherungsort gehören alle ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm im Haushalt lebenden Personen genutzten Räume auf dem Versicherungsgrundstück, einschließlich Balkone, Loggien, Terrassen und Wintergärten.
2. Versicherungsschutz besteht auch in Büroräumen auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versicherungsnehmer ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzt.
3. Versicherungsschutz besteht in den vom Versicherungsnehmer allein genutzten Garagen in der Nähe seiner Wohnung.
4. Kein Versicherungsschutz besteht in Gemeinschaftsräumen, Stellplätzen innerhalb von Sammelgaragen sowie anderen Betriebsräumen und Betriebseinrichtungen als die unter Nr. 2 genannten.

§ 4 Versicherte Leistungen

1. Der Versicherer erbringt folgende Leistungen:
 - a) Organisation von Fachbetrieben für die Beseitigung einer versicherten Notfallsituation und
 - b) Übernahme der Kosten nach § 5 für die durch uns beauftragten Unternehmen.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer die Notfallsituation vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) generell für alle Notfallsituationen vor Vertragsbeginn.

§ 5 Versicherte Kosten

1. Der Versicherer trägt die entstandenen notwendigen Kosten je Notfallsituation bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag. Die Zahlung erfolgt direkt an das durch den Versicherer beauftragte Unternehmen.
2. Die Übernahme der Kosten für alle Notfallsituationen, die dem Versicherer innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldet werden, ist begrenzt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn der vom beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellte Betrag
 - a) den im Versicherungsschein genannten Betrag je Notfallleistung oder
 - b) die im Versicherungsschein genannte Jahresgesamtleistung gemäß Nr. 2 übersteigt.

§ 7 Schlüsseldienst

1. Anspruch auf einen Schlüsseldienst besteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht in den Versicherungsort nach § 3 gelangen kann, weil
 - a) der Schlüssel für die Wohnungstür und/oder Hauseingangstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
 - b) er sich versehentlich ausgesperrt hat.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür und/oder Hauseingangstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden ist.

§ 8 Rohrreinigungsservice

1. Anspruch auf den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma besteht, wenn
 - a) Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
 - b) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung erkennbar außerhalb des Versicherungsortes nach § 3 liegt.
2. In Erweiterung von Nr. 1 a) besteht Anspruch auf den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn auf dem Versicherungsgrundstücks eines durch den Versicherungsnehmer selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhauses Abflussrohre verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
 - a) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung erkennbar außerhalb des Versicherungsgrundstückes liegt.
3. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung nach Nr. 1 a) und Nr. 2.

§ 9 Sanitär-Installateurservice

1. Anspruch auf den Einsatz eines Sanitär-Installationsbetriebes besteht, wenn aufgrund
 - a) eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder Urinals oder am Haupthahn das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
 - b) eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder Urinals oder am Haupthahn die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
 - b) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation.

§ 10 Elektro-Installateurservice

1. Anspruch auf den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes besteht bei Defekten an der Elektro-Installation.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts.
3. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;
 - b) die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

§ 11 Heizungs-Installateurservice

1. Anspruch auf den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes besteht, wenn aufgrund
 - a) von Defekten an zugehörigen Thermostatventilen Heizkörper nicht in Betrieb genommen werden können;
 - b) eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts.
3. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - b) die Behebung von Schäden durch Korrosion.

§ 12 Elektrische Leih-Heizgeräten

1. Anspruch auf elektrische Leih-Heizgeräte besteht, wenn die Heizungsanlage unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice nach § 11 nicht möglich ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Versand und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte inklusive der zusätzlichen Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
3. Die Kosten für den Versand der Leih-Heizgeräte werden nicht auf die in § 5 genannten Entschädigungsgrenzen angerechnet.

§ 13 Beseitigung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern

1. Es besteht Anspruch auf fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern.
2. Anspruch auf fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung Wespen-, Bienen- und Hornissennestern besteht, wenn sich diese auf dem Versicherungsgrundstück eines durch den Versicherungsnehmer selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhauses befinden.
3. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern nach Nr. 1 und Nr. 2.
4. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Beseitigung bzw. Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) nicht zulässig ist.

§ 14 Reinigungsservice

1. Anspruch auf den Einsatz eines Reinigungsbetriebes besteht, wenn eine Verpufung eines Ofens, Ofenrohres oder Kamins stattgefunden hat.
 - a) Die Reinigung umfasst den Boden, die Wände und die Decke, sofern die Verschmutzungen nicht mit herkömmlichen Reinigungsmitteln behoben werden können.
2. Die Kosten für die Reinigung von Inventar werden nicht übernommen.

§ 15 Provisorische Sicherung nach einem Einbruch

1. Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den Versicherungsort nach § 3 Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisiert der Versicherer
 - a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst oder
 - b) eine provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb oder
 - c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen.

§ 16 Ersatzunterkunft bei Unbewohnbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

Wird der Versicherungsort nach § 3 durch einen Versicherungsfall unbewohnbar, organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (z. B. Hotel, Pension, Mietwohnung).

§ 17 Kinderbetreuung nach einem Versicherungsfall

1. Ist der Versicherungsort nach § 3 aufgrund eines Versicherungsfalles unbewohnbar, organisiert der Versicherer die Betreuung innerhalb Deutschlands von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

2. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 18 Haustierbetreuung nach einem Versicherungsfall

1. Ist der Versicherungsort nach § 3 aufgrund eines Versicherungsfalles unbewohnbar, organisiert der Versicherer die Unterkunft und Versorgung innerhalb Deutschlands von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Haustieren (ausgenommen exotische Tiere) in einer Tierpension bzw. einem Tierheim.

2. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.

§ 19 Psychologische Betreuung

Im Falle eines Versicherungsfalles besteht Anspruch auf ein telefonisches Erstberatungsgespräch (maximal 45 Minuten) mit einem durch unsere Helpline vermittelten Psychologen.

Diese Helpline ist unter +49 221 80247 1080 an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden erreichbar.

In dringenden Fällen steht ihnen darüber hinaus die allgemeine Telefonseelsorge unter +49 800 111 0111 zur Verfügung.

Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. 112 (Rettungsdienst) bzw. an 116 (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).

Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen.

§ 20 Dokumentendepot

1. AXA Assistance archiviert auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kopien wichtiger Dokumente, wie z. B. eine Kopie des Reisepasses, des Personalausweises, des Führerscheins, eines Visums, der Geburtsurkunde, von wichtigen Geschäftsunterlagen, etc. in einem gesicherten Dokumentendepot (vom Dienst ausgenommen sind Kopien von Dokumenten im Zusammenhang mit Zahlungsmitteln, wie z. B. Kopien von Kreditkarten, von Girokarten, etc.).

2. Hierzu sendet der Versicherungsnehmer die entsprechenden Kopien per Einschreiben/Rückschein und mit einem Sperrvermerk versehen an

AXA Assistance Deutschland GmbH,
c/o Dokumentendepot AXA Assistance,
Garmischer Straße 8-10,
D-80339 München.

Die Kopien der Dokumente sind in einem separaten Umschlag (max. Größe Din A4) zu verschicken, der mit dem Vor- und Nachname des Versicherungsnehmers, seiner Versicherungsnummer sowie mit einem vom Versicherungsnehmer selbst gewählten Passwort zu vermerken. Dieser Umschlag wird von AXA Assistance sicher verwahrt und nur im Notfall auf Verlangen des Versicherungsnehmers geöffnet.

3. Im Notfall, d. h. bei Verlust oder Diebstahl der originären Dokumente des Versicherungsnehmers, sendet AXA Assistance die entsprechende Kopie auf einen seitens des Versicherungsnehmers gewählten Versandweg an die von ihm genannte Adresse.

4. Mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und der AXA Assistance werden die verwahrten Kopien automatisch und sicher vernichtet.

§ 21 Verhaltensregeln im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer über die von § 7 bis § 14 genannten Notfallsituationen unverzüglich zu informieren.

- a) Wird diese Meldepflicht verletzt, entfällt Leistungspflicht des Versicherers, wenn die Verletzung vorsätzlich erfolgt ist.
- b) Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht ist der Versicherer berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies geschieht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Meldung ohne grobe Fahrlässigkeit unterblieben ist.
- c) Abweichend von a) und b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Meldepflicht für den Umfang der Kosten nicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Meldepflicht arglistig verletzt hat.

Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Erneuerbare Energien

(09.14)

Sofern die Versicherung für Photovoltaikanlagen vereinbart wurde und im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert ist, gelten die folgenden Vertragsgrundlagen:

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall/Mehrkosten für Primärenergie
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
- § 4 Ergänzende Technische Gefahren
- § 5 Umfang der Entschädigung
- § 6 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 7 Besondere Obliegenheiten
- § 8 Kündigung
- § 9 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2014 (09.14) Abschnitte A bis C und die sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall/Mehrkosten für Primärenergie

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude bis zur vereinbarten und dokumentierten Versicherungssumme, max. bis zu einer Leistung von 50 kWp (Kilowattpeak) – Spitzenleistung. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung.

2. Versicherter Ertragsausfall

a) Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird ab dem 3.Tag des Betriebsausfalls, bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, längstens jedoch für 3 Monate (Haftzeit) seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

b) Die Entschädigungsleistung beträgt 2,00 Euro pro Tag je kWp.

3. Mehrkosten für Primärenergie

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles an den versicherten Sachen notwendigen und tatsächlich angefallenen Mehrkosten für Primärenergie (z. B. erhöhte Stromkosten).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet – soweit nach den VGB 2014 versichert – Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge nach Abschnitt A § 2 VGB 2014;
- b) Leitungswasser nach Abschnitt A § 3 VGB 2014;
- c) Sturm, Hagel nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) VGB 2014 sowie
- d) Weitere Elementargefahren nach den Besonderen Bedingungen zum Wohngebäude- Baustein-Elementar (09.14), sofern dieser vereinbart ist.

2. Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4.

Diese Gefahrengruppe kann nur in Verbindung mit einer der Gefahrengruppe nach Nr. 1 versichert werden.

3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg und Kernenergie (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 2 VGB 2014).

§ 4 Ergänzende Technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz schadet.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 a) bereits versichert;
- e) Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 b) bereits versichert;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 c) bereits versichert.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb) falscher Schlüssel oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Geltungsbereich

a) Bei Gefahren nach § 3 Nr. 1 regelt sich die Entschädigung:

- aa) In den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen – Ein-/Zweifamilienhaus – VGB 2014 (09.14) nach Abschnitt A § 11;
- bb) In den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen – Ein-/Zweifamilienhaus – Summenmodell – VGB 2014 (09.14) nach Abschnitt A § 13;
- cc) In den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen – Wert1914 – VGB 2014 (09.14) nach Abschnitt A § 13;

b) bei Gefahren nach § 3 Nr. 2 regelt sich die Entschädigung nach Nr. 2 bis Nr. 7.

2. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- cc) De- und Remontagekosten;
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

4. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 3 und Nr. 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

§ 6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) übermittelten Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) übermittelten Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 7 Besondere Obliegenheiten

1. Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VGB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 8 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 9 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.

Sofern die Versicherung für Geo-/Solarthermie und sonstige Wärmepumpen-Anlagen vereinbart wurde und im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert ist gelten die folgenden Vertragsgrundlagen:

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Sachen/Mehrkosten für Primärenergie
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
- § 4 Ergänzende Technische Gefahren
- § 5 Umfang der Entschädigung
- § 6 Besondere Obliegenheiten
- § 7 Kündigung
- § 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2014 (09.14) Abschnitte A bis C und die sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung:

- auf dem Haus- oder Garagendach befestigte Solarthermie (Aufdachmontage);
- Anlagen der oberflächennahen Geothermie;
- sonstige Wärmepumpenanlagen, einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Mehrkosten für Primärenergie

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles an den versicherten Sachen notwendigen und tatsächlich angefallenen Mehrkosten für Primärenergie (z. B. erhöhte Stromkosten).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4, soweit die Gefahren nicht nach Abschnitt A §§ 2 bis 4 der VGB 2014 versicherbar sind.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg und Kernenergie (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 2 VGB 2014).

§ 4 Ergänzende Technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz schadet.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt A § 2 VGB 2014;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt A § 2 VGB 2014;
- Sturm, Frost oder Eisgang, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 VGB 2014.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge (siehe Abschnitt A § 2 VGB 2014) sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- durch Leitungswasser (siehe Abschnitt A § 3 VGB 2014);
- Sturm, Hagel (siehe Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) VGB 2014);
- Weitere Elementargefahren nach den Besonderen Bedingungen zum Wohngebäude-Baustein-Elementar (09.14), sofern dieser vereinbart ist sowie Sturmflut und nicht naturbedingte Erdsenkung;
- durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- durch
 - betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - De- und Remontagekosten;
 - Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfall-beseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis Nr. 4 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

6. Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 1 bis Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

§ 6 Besondere Obliegenheiten

1. Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VGB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 7 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen.

Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen – VHB 2014**(09.14)****Abschnitt A + B**

Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen – VHB 2014 (09.14)

Abschnitt C

Erweiterungen des Versicherungsschutzes – VHB 2014 (09.14)

Abschnitt A – Umfang und Leistungen

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge, unbemannte Flugkörper, Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen
- § 3 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
- § 4 Leitungswasser
- § 5 Sturm, Hagel
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 7 Versicherungsort, Außenversicherung
- § 8 Versicherte Kosten
- § 9 Versicherungswert, Unterversicherungsverzicht, Anpassung von Haftung und Beitrag
- § 10 Anpassung des Beitrages
- § 10 a Tarifmerkmale
- § 11 Wohnungswechsel
- § 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- § 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
- § 14 Selbstbeteiligung
- § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 16 Sachverständigenverfahren
- § 17 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen
- § 18 Ergänzungsdeckung - sofern ausdrücklich vereinbart

Abschnitt B – Rechte und Pflichten

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer
- § 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung – erster oder einmaliger Beitrag
- § 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung – Folgebeitrag
- § 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- § 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 7 Dauer und Ende des Vertrages, Wegfall des versicherten Interesses
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 17 Repräsentanten, mehrere Versicherungsnehmer
- § 18 Bedingungsanpassungsklausel
- § 19 Verjährung
- § 20 Zuständiges Gericht
- § 21 Anzuwendendes Recht
- § 22 Sanktionsklausel
- § 23 Begriffsbestimmung - Versicherungsjahr
- § 24 Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

Abschnitt C – Erweiterungen des Versicherungsschutzes -

- 1. Überspannung
- 2. Rauch- und Ruß
- 3. Überschalldruckwellen
- 4. Sengschäden
- 5. Stromnetzausfall
- 6. Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück
- 7. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Dachboxen und Schiffskabinen
- 8. Wasseraustritt aus Aquarien/Wasserbetten inkl. der Befüllung mit Wasser (ohne sonstigen Inhalt)
- 9. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen
- 10. Wasseraustritt aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind
- 11. Armaturen
- 12. Abgang von Lawinen/Dachlawinen, Schneedruck, naturbedingter Erdfall-/rutsch
- 13. Hotelkosten inkl. Unterbringungskosten für Haustiere
- 14. Bewachungskosten
- 15. Rückreisekosten aus dem Urlaub
- 16. Mitversicherung von Reparaturkosten für gemietete Wohnungen bzw. Häuser
- 17. Regiekosten
- 18. Telefonmehrkosten nach einem Einbruch
- 19. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl des Schlüssels
- 20. Wassermehrkosten infolge Rohrbruch
- 21. Wertsachen
- 22. Versicherte Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung
- 23. Transportmittelunfall
- 24. Handelswaren und Musterkollektionen
- 25. Mitversicherung häuslicher Arbeitszimmer
- 26. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
- 27. Vorübergehendes Unbewohntsein der ansonsten ständig bewohnten Wohnung
- 28. Beitragsfreier Vorsorgeschutz für Kinder
- 29. Beitragsfreier Vorsorgeschutz bei Umzug, An- oder Ausbau
- 30. Leistungs-Update-Garantie

Abschnitt A – Umfang und Leistungen

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- b) Einbruchdiebstahl und Raub oder durch den Versuch einer solchen Tat;
- c) Vandalismus nach einem Einbruch;
- d) Leitungswasser;
- e) Sturm, Hagel;

zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Ausschlüsse

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kriegseignisse jeder Art, dazu gehören auch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

- c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

- d) Ausschluss Erdbeben und Vulkanausbruch

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben und Vulkanausbruch.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge, unbemannte Flugkörper, Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion, Verpuffung,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar in Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder in Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 1) befindet, eingeschlagen ist.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5. Implosion, Verpuffung

- a) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

- b) Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckwirkung verläuft.

6. Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Sengschäden
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
- c) Schäden durch Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeuge an Sachen, die sich außerhalb der Wohnung befinden.

Der Ausschluss gemäß Nr. 7 a) - c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl und Raub oder durch den Versuch einer solchen Tat;
 - b) Vandalismus nach einem Einbruch,
- zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Nr. 2 a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- d) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- e) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz weggenommener Sachen zu erhalten;
- f) aus der verschlossenen Wohnung (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 1) Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 c) oder Nr. 2 d) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Das gleiche gilt bei einem Raub nach Nr. 4 innerhalb der Wohnung.

4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Vandalismus nach einem versuchten Einbruch oder eines versuchten Raubes.

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. wasserführende Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt A § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss

- a) aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
 - b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
 - c) aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - d) aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
 - e) aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
- ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - bb) Schwamm;
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/ Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude (siehe Abschnitt A § 6) oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 - ff) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel,
- zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder das
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein können.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Lawinen und Schneedruck;
 - cc) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel (siehe Nr. 1 a)) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung des Versicherungsnehmers (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder dabei abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;
 - bb) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
 - cc) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 3 e);
 - dd) Krankenfahrräder, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - ee) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;
 - ff) Fall- und Gleitschirme, nicht motorisierte Flugdrachen und Modellflugzeuge; außerdem ferngesteuerte Luftfahrzeuge bis 5 kg, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - gg) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
 - hh) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach § 7 Nr. 1 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, soweit nicht unter Nr. 2 c) dd) genannt; sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit aus einer anderen Versicherung Ersatz verlangt werden kann.
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) dd) bis Nr. 2 ff) genannt.
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 7 Versicherungsort, Außenversicherung

1. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung;
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

- d) gemeinschaftlich mit anderen Hausbewohnern genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

2. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

a) Unselbständiger Hausstand während Jugendfreiwilligen-, Bundesfreiwilligen- oder freiwilligen Wehrdienst sowie Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder eines Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 2, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

b) Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

c) Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

d) Sturm, Hagel

Für Sturm und Hagel besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

e) Entschädigungsgrenzen

- aa) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 10.000,- Euro begrenzt.
- bb) Für Wertsachen (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1), Foto-/Filmapparate, tragbare Videosysteme, Laptops, Mobilfunktelefone, sowie sonstige tragbare elektronische Geräte einschließlich Zubehör ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung je Versicherungsfall auf maximal 500,- Euro begrenzt, davon Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge bis maximal 300,- Euro.

§ 8 Versicherte Kosten, Aufwendersatz

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) Aufräumungs- und Entsorgungskosten
 - für das Aufräumen und Entsorgen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
 - die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Transport- und Lagerkosten
 - für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.
- d) Schlossänderungskosten
 - für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertbehältnisse durch einen Versicherungsfall abhandgekommen sind.
- e) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
 - die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
- f) Reparaturkosten für Nassetzen
 - an Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Ersatz verlangt werden kann.
- g) Kosten für provisorische Maßnahmen
 - Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
- h) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen zu kürzen, so kann er auch den Kostenersatz nach Nr. 1 entsprechend kürzen.

2. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersatz nach a) und b) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

3. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
 - Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

§ 9 Versicherungswert, Unterversicherungsverzicht, Anpassung von Haftung und Beitrag

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2 bzw. Wertsachen im Rahmen der Außenversicherung gemäß § 7 Nr. 2 e) werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Unterversicherungsverzicht

- a) Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn

- aa) bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht.

3. Anpassung von Haftung und Beitrag

Der Versicherer passt nach Nr. 3 b) den Versicherungsschutz (siehe Nr. 1) und den Beitrag (siehe Nr. 3 a) an die Preisentwicklung an.

- a) Der Beitrag errechnet sich aus der Wohnfläche in Quadratmetern, Nutzung und sonstigen vereinbarten Merkmalen, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume (kein Abzug für Dachschrägen) des Gebäudes einschließlich der dazugehörigen Hobbyräume sowie Wintergärten; ausgenommen sind dabei Treppen, Keller- und Speicherräume, Balkone, Loggien und Terrassen soweit sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Die Bodenfläche eines sich im Gebäude befindlichen Schwimmbeckens muss nicht berücksichtigt werden.

Dem gleichgestellt ist die Übernahme der Angaben aus Mietverträgen oder Bauplänen.

Wohnflächen, die nach Erstellung des Mietvertrages oder Bauplans hinzugekommen sind, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Änderungen der Wohnfläche und ggf. der Nutzfläche hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.

- b) Anpassung der Haftung und des Beitrages an die Preisentwicklung

Die Haftung des Versicherers wird zu der nach dem 1. Januar eines jeden Jahres folgenden Hauptfälligkeit des Vertrages der Preisentwicklung angepasst.

Grundlage hierfür ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Preisindex für „Andere Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex für Lebenshaltung der privaten Haushalte.

Der Veränderungsprozentsatz wird berechnet aus der Differenz des Indexes im vergangenen Kalenderjahr zu dem davor liegenden Kalenderjahr und nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Entsprechend diesem Veränderungsprozentsatz erhöht oder vermindert sich der Beitrag.

§ 10 Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsunterlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Hausrisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus dem Tarif des Versicherers, aus Abschnitt A § 10 a) und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben (z. B. Wohnfläche, Risikoart und Berufsgruppe). Tarifmerkmale sind alle Informationen, die der Versicherer zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

2. Der Versicherer überprüft jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten 3 Kalenderjahre, ob sich die von ihm kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

3. Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitrag, auch soweit dieser für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- a) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- b) die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

Kostenveränderungen, die bereits in die Anpassung der Haftung und des Beitrages nach Abschnitt A § 9 Nr. 3 b) eingeflossen sind, bleiben unberücksichtigt.

4. Steht dem Versicherer zum Ende eines Versicherungsjahres kein ordentliches Kündigungsrecht zu, darf er den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.

5. Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail)

- a) die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und
- b) ihn über sein Recht nach Nr. 7 belehrt hat.

6. Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze (Nr. 3 b), sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

7. Bei Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

§ 10 a Tarifmerkmale

Der Versicherer geht unternehmensbezogen nach den bisherigen Schadenverläufen davon aus, dass das versicherte Risiko unter anderem durch das nachfolgende Tarifmerkmal und Tarifmerkmalsklassen bestimmt wird.

1. Tarifmerkmal Berufsgruppe

- a) Der Beitrag richtet sich nach der Berufsgruppe der der im Versicherungsschein erstgenannte Versicherungsnehmer angehört.
- b) Es gilt folgende Einteilung:

Tarifmerkmalsklasse	Bezeichnung
Berufsgruppe B:	Beamte
Berufsgruppe V:	Versicherungsangestellte
Berufsgruppe N:	alle weiteren Berufsgruppen

Die Berufsgruppe B wird ausschließlich unter der Marke DBV Deutsche Beamtenversicherung angeboten.

c) Definition der Berufsgruppen:

aa) Berufsgruppe B:

Die Berufsgruppe B wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei den Versicherungsnehmern handelt um:

- (1) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter folgender juristischer Personen und Einrichtungen:
 - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 - juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
 - mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
 - gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege, Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege oder im Hauptzweck der Förderung der Wissenschaft, Kunst Religion, Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dienen;
 - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen; sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sie von diesen besoldet oder entlohnt werden;
- (2) die bei den unter (1) genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

(3) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

(4) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) bis (3) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

(5) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllt haben;

(6) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

bb) Berufsgruppe V:

Die Berufsgruppe V wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer handelt um:

- (1) angestellte Mitarbeiter des Innendienstes von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
- (2) Inhaber und angestellte Mitarbeiter einer hauptberuflichen Versicherungsagentur;
- (3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von berechtigten Personen gemäß (1) und (2), sofern sie nicht erwerbstätig sind, mit den Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden,
- (4) Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) und (2) unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie Witwen und Witwer von Berechtigten, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) und (2) erfüllt haben.
- (5) Die Berufsgruppe V kann nur dann Anwendung finden, wenn der Versicherungsnehmer den Beitragseinzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandates zustimmt.

cc) Berufsgruppe N:

Die Berufsgruppe N wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn der Beruf des Versicherungsnehmers nicht den unter aa) bis bb) genannten Berufsgruppen zuzuordnen ist.

2. Zuordnung zu den Tarifmerkmalen

- a) Die Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Änderungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bewirkt die Änderung auch eine Änderung der Zuordnung zu einer der Tarifmerkmalsklassen, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung nach der neuen Tarifmerkmalsklasse berechnet.
- b) Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Tarifmerkmalsklasse notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag als vereinbart. Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer als vereinbart.
- c) Der Versicherer ist berechtigt, jährlich einmal die Angaben für die Zuordnung des Vertrages zu Tarifmerkmalsklassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Nachweise anzufordern. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers nicht binnen eines Monats nach, wird der Beitrag vom Beginn des laufenden Versicherungsjahres an nach der Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag berechnet.
- d) Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers einer günstigeren Tarifmerkmalsklasse zugeordnet oder diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der bei richtiger Zuordnung geltenden Tarifmerkmalsklasse berechnet und die Differenz nacherhoben. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die sofort fällig ist und nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse berechnet wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 1 und 9 des Abschnitt B ausgeschlossen.

3. Änderungen von Tarifmerkmalen

- a) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen über die Tarifmerkmale zu ändern, aufzuheben, zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn sich anhand der zukünftigen, unternehmensbezogenen Schadenentwicklung herausstellt, dass die vereinbarten Tarifmerkmale gar nicht, nicht in dem kalkulierten Umfang oder nicht allein für den Umfang des versicherten Risikos bestimmend sind.
Außerdem ist er verpflichtet, einzelne Tarifmerkmalsklassen zusammenzufassen, wenn die tatsächliche Anzahl der Versicherungsnehmer einer Tarifmerkmalsklasse nicht groß genug ist, um Zufallsschwankungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
- b) Die neue Regelung muss das versicherte Risiko, dessen Umfang und die veränderte Schadenentwicklung widerspiegeln. Beitrag und Versicherungsleistung müssen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- c) Änderungen nach a) gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer
 - einen Monat vor Inkrafttreten über die Anpassung unter Erläuterung der Unterschiede zwischen altem und neuem Tarif sowie altem und neuem Beitrag und
 - über sein Kündigungsrecht nach d) in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) informiert hat.
- d) Im Fall einer Änderung nach a) kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigen, und zwar auch dann, wenn die Anpassung nicht zu einer Beitragserhöhung führt.

§ 11 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Anschrift und Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Abschnitt B § 9 Nr. 2).
- Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen (siehe Abschnitt A § 12 Nr. 4 a).

5. Festlegung der neuen Beiträge, Kündigungsrecht

- Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragssätze kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären.
- Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 1) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 1) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1);
- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1). Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht zahlt, bzw. nicht gezahlt hat.

4. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

- Unterversicherung besteht, wenn die Angaben des Versicherungsnehmers zur Größe der Wohnfläche (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 3 a) seiner Wohnung von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde.

- Stellt sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles heraus, dass Unterversicherung besteht, so vermindert sich die Entschädigung im Verhältnis der angegebenen zu der tatsächlichen Wohnfläche.
- Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 8 Nr. 1 bis 3) gilt a) und b) entsprechend.

5. Höchstentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) auf die im Versicherungsschein vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt A § 8 Nr. 2), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch darüber hinaus ersetzt.

§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

- Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) sind
 - Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
 - Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - Schmucksachen, Edelsteine, Taschen- und Armbanduhren (auch Uhrensammlungen), Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Platin oder Silber;
 - Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken)
 - Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze.

Sie beträgt je Versicherungsfall 20.000,- Euro, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - 1.000,- Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - 20.000,- Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - 20.000,- Euro insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Taschen- und Armbanduhren (auch Uhrensammlungen), Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Platin oder Silber, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

§ 14 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte und im Versicherungsschein/seinen Nachträgen ausgewiesene Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt A § 8 Nr. 2), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

§ 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens zu verzinsen, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet werden kann.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 16 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

5. Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 17 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) übermittelten Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) übermittelten Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen

mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiedererlangte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung insoweit behalten, als ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 18 Ergänzungsdeckung – sofern ausdrücklich vereinbart

Die Ergänzungsdeckung ist eine Anschlussdeckung zu einem bei einem anderen Versicherer bestehenden Hausratversicherungsvertrag (Vertrag). Sie ergänzt den Versicherungsschutz des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages um die durch unseren Vertrag gebotene Hausratdeckung.

1. Umfang der Ergänzungsdeckung

- Versicherungsschutz besteht bis zu den jeweils in unserem Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
- Versicherungsschutz besteht nur, soweit aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag keine Leistung beansprucht werden kann.

2. Ausschlüsse

Verweigert der andere Versicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages den Versicherungsschutz oder existiert kein Vertrag bei einem anderen Versicherer, so besteht kein Anspruch auf Gewährung dieses Versicherungsschutzes aus unserem Vertrag.

3. Dauer der Ergänzungsdeckung

Die Ergänzungsdeckung besteht bis zum Ablauf des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens für die Dauer von drei Jahren.

4. Beitrag für die Ergänzungsdeckung

- Für die Dauer der Ergänzungsdeckung ist ein entsprechend dem Deckungsumfang reduzierter Beitrag zu zahlen.
- Mit dem Ende der Ergänzungsdeckung und dem Beginn des vollen Versicherungsschutzes ist der volle Beitrag zu entrichten, über den der Versicherungsnehmer mit einem Nachtrag zum Versicherungsschein informiert wird.

5. Anzeigepflichten bei der Ergänzungsdeckung

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer unverzüglich informieren, wenn der Vertrag bei dem anderen Versicherer vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt endet.

Abschnitt B – Rechte und Pflichten

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zusätzliche Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt – Mittags 12:00 Uhr –, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Abschnitt B § 3 Nr. 1 zahlt.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit dessen Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

2. Beitrag

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

3. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

§ 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist, abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz) nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist unverzüglich zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Nr. 3 und Nr. 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

5. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen wird und der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

2. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

3. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert worden ist.

§ 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 7 Dauer und Ende des Vertrages, Wegfall des versicherten Interesses

1. Dauer und Ende des Vertrages

- a) Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während des ersten Versicherungsjahres zum ersten eines jeden Monats in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.
- c) Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, gekündigt werden.
- d) Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Der Vertrag endet an dem jeweiligen Tag, Mittags 12:00 Uhr.
- e) Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.

2. Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates, u.a.
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 1) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
 - cc) während des Zeitraums, in dem sich keine berechnigte Person in der Wohnung (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 1) aufhält, Fenster, Terrassen- und Balkontüren und sonstige Öffnungen zu verschließen und Wohnungseingangstüren abzuschließen, sofern dies zumutbar ist.
 - dd) für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
 - ee) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann
 - aa) der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
 - bb) der Versicherer nach Nr. 3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- c) Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefährerhöhung, so gilt Abschnitt B § 9 Nr. 4. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis aller abhanden gekommenen Sachen (Stehlutliste) einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind.
Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
 - c) Ferner ist der Versicherungsnehmer – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- d) Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

§ 9 Gefährerhöhung

1. Begriff der Gefährerhöhung

- a) Eine Gefährerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

2. Anzeigepflichtige Gefährerhöhung

- a) Eine Gefährerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich ein gefährerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 2 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A § 11).
- e) Eine Gefährerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

3. Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüstes

- a) In Ergänzung zu den anzeigepflichtigen Gefährerhöhungen ist die Aufstellung eines Baugerüstes am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefährerhöhung.

4. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefährerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefährerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefährerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 4 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefährerhöhung in den Fällen nach Nr. 4 b) und Nr. 4 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 5 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 4 a) vorsätzlich verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 4 b) und Nr. 4 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die versicherte Wohnfläche die tatsächliche Wohnfläche erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass die versicherte Wohnfläche mit sofortiger Wirkung auf die tatsächliche herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit der richtigen Wohnfläche geschlossen worden wäre.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hat, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungswerte, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungswerte in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Zuständige Stelle

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Das gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Repräsentanten, mehrere Versicherungsnehmer

1. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
2. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 18 Bedingungsanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn
 - a) sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken
 - b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
 - c) ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
 - d) sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.
2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
7. Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bekannt und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

§ 19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 20 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 22 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 23 Begriffsbestimmung – Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 24 Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, kann der Verbraucher sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Der Versicherer hat sich verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann der Versicherungsnehmer sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden.

Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

3. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Höhe des Schadens in der Hausratversicherung kann der Versicherungsnehmer auch das Sachverständigenverfahren nach Abschnitt A § 16 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen nutzen.

Abschnitt C – Erweiterungen des Versicherungsschutzes

In Erweiterung zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2014 (09.14), Abschnitte A und B, gelten folgende Vereinbarungen:

1. Überspannung

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 3 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Rauch- und Ruß

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch und Ruß zerstört oder dadurch beschädigt werden, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder ähnlichen Anlagen austritt.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauerhafte Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

3. Überschalldruckwellen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
- b) Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn diese durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
- c) Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch
 - aa) Brand oder Explosion
 - bb) Erdbeben.

4. Sengschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 7 a) ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

5. Stromnetzausfall

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 2 sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Nahrungsmittelkühl- und Gefriergerät infolge nicht von den Energieversorgungsunternehmen angekündigter Netzausfälle mitversichert.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- Euro begrenzt.

6. Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 ist außerhalb der Versicherungsräume der Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück inklusive Balkone, Loggien, Terrassen, in Gemeinschaftsräumen oder im Treppenhaus mitversichert von
 - aa) Wäsche und Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren);
 - bb) Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich mobilen Gartengrills;
 - cc) Waschmaschinen und Wäschetrocknern;
 - dd) Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen.
- b) Für Ausstattung von Kinderwagen oder Rollstühlen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen oder Rollstuhl abhandengekommen ist.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- Euro begrenzt.

7. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Dachboxen und Schiffskabinen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Kraftfahrzeugen und den mit ihnen verbundenen Anhängern, Dachboxen und Schiffskabinen. Nicht versichert sind Bargeld und auf Geldkarten gespeicherte Beträge, Wertpapiere, Fahrausweise, Sparbücher, Schmuck und Sachen aus Edelmetall. Versicherungsschutz für Pelze sowie optische und elektronische Geräte besteht nur, wenn diese Sachen im nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum untergebracht sind.
- b) In Ergänzung zu den Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 ee) und ff) hat der Versicherungsnehmer auch bei Diebstahl aus Kraftfahrzeugen und den mit ihnen verbundenen Anhängern, Dachboxen und Schiffskabinen den Schaden der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- Euro begrenzt.

8. Wasseraustritt aus Aquarien/Wasserbetten inkl. der Befüllung mit Wasser (ohne sonstigen Inhalt)

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- b) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 sind die Kosten mitversichert, die durch die Befüllung von Aquarien und Wasserbetten mit Wasser nach einem bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus diesen Behältnissen entstehen. Kosten für den Ersatz sonstigen Inhalts sind nicht versichert.

9. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

10. Wasseraustritt aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind

In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

11. Armaturen

- a) In Erweiterung von A § 4 Nr.1 b) entschädigt der Versicherer auch den notwendigen Austausch von Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) anlässlich eines ersatzpflichtigen sonstigen Rohrbruchschadens im Bereich der Rohrbruchstelle, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter dafür die Gefahr trägt.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750,- Euro begrenzt.

12. Abgang von Lawinen/Dachlawinen, Schneedruck, naturbedingter Erdfall-/rutsch

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 1, § 4 Nr. 3 a) dd) und § 5 Nr. 4 a) bb) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Elementargefahren
 - aa) Erdfall
 - bb) Erdbeben
 - cc) Schneedruck
 - dd) Lawinenzerstört oder beschädigt oder dabei abhandengekommen.
- b) Elementargefahren
 - aa) Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
 - bb) Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von natürlichen Erd- oder Gesteinsmassen.
 - cc) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
 - dd) Lawinen sind an Berghängen niedergehende oder von Hausdächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen.
- c) Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

13. Hotelkosten inkl. Unterbringungskosten für Haustiere

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) sowie für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnlicher Unterbringung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil bzw. die Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
- b) Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 150 Tagen.
- c) Die Entschädigung ist insgesamt pro Tag auf 150,- Euro begrenzt.

14. Bewachungskosten

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 sind die durch einen Versicherungsfall entstandenen notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Sachen mitversichert, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

15. Rückreisekosten aus dem Urlaub

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer den Mehraufwand für höhere Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles des versicherten Hausrates vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß § 7 Nr. 1) reist.
- b) Dies gilt auch für mitreisende Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.
- c) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt.
- d) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Monaten.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- Euro begrenzt.

16. Mitversicherung von Reparaturkosten für gemietete Wohnungen bzw. Häuser

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 f) wird die Mitversicherung der Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen bzw. Häusern erweitert um die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl und Sturm und gilt auch für behindertengerechte Einbauten.

17. Regiekosten

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit der Feststellung und Abwicklung wegen eines erheblichen Versicherungsfalles entstehen.
- b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000,- Euro übersteigt.

18. Telefonmehrkosten nach einem Einbruch

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer bei Telefonmissbrauch, wenn während eines Einbruches (siehe Abschnitt A § 3 Nr. 2) in die versicherte Wohnung (Abschnitt A § 7 Nr. 1) der Täter den Telefon-Festnetzanschluss missbraucht, die dadurch entstandenen nachgewiesenen Telefonmehrkosten.
- b) In Ergänzung zu den Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 ee) und ff) hat der Versicherungsnehmer für den Fall, dass er nach einem Einbruch eine erhöhte Telefonrechnung erhalten hat, den entstandenen Schaden der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer anzuzeigen. Dem Versicherer ist ein unverzüglich angeforderter Einzelverbindungsanruf vorzulegen.

19. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl des Schlüssels

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer die Kosten einer Schlossänderung auch, wenn die Schlüssel für Zugangstüren der versicherten Wohnung (Abschnitt A § 7 Nr. 1) durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- Euro begrenzt.

20. Wassermehrkosten infolge Rohrbruch

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer die Kosten für Mehrverbrauch von Frischwasser, die durch Wasserverlust infolge eines Bruchs eines Leitungswasserrohres entstehen und die das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

21. Wertsachen

- a) In Erweiterung zu Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 je Versicherungsfall auf 30.000 EUR erhöht.
- b) In Erweiterung zu Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) sind die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertbehältnis (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 b) befinden haben, je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 1.500,- Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - bb) 30.000,- Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - cc) 30.000,- Euro insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Taschen- und Armbanduhren (auch Uhrensammlungen), Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Platin oder Silber, höchstens auf den vereinbarten Betrag;

22. Versicherte Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung

- a) In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 verlängert sich der Zeitraum der Außenversicherung auf 6 Monate.
- b) In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 e) aa) ist die Entschädigungsgrenze auf maximal 20.000,- Euro erhöht.
- c) In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 e) bb) erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Wertsachen (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1), Foto-/Filmapparate, tragbare Videosysteme, Laptops, Mobilfunktelefonie, sowie sonstige tragbare elektronische Geräte einschließlich Zubehör je Versicherungsfall auf maximal 2.000,- Euro, davon Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge bis maximal 1.500,- Euro.
- d) Die sonstigen Bestimmungen der Außenversicherung gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) gelten unverändert.

23. Transportmittelunfall

- a) In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 ist auch die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch den Unfall des Transportmittels, mit dem die versicherten Sachen befördert werden, mitversichert, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst beschädigt wird.
- b) Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt C Nr. 22 b) und c).

24. Handelswaren und Musterkollektionen

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) gg) gehören zum Hausrat auch Handelsware und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- Euro begrenzt.

25. Mitversicherung häuslicher Arbeitszimmer

- a) In Abänderung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung, sofern deren Anteil nicht mehr als 50 Prozent der gesamten Wohnfläche der Wohnung überschreitet.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten, Software und sonstige Datenträger und deren Wiederherstellung.
- c) Die Fläche der Büroräume ist in der Wohnfläche zu berücksichtigen.

26. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

- a) Abweichend von Abschnitt B § 15 Nr. 1 b) verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - aa) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe Abschnitt B § 15 Nr. 1 a) und Abschnitt B § 17) und
 - bb) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften (siehe Abschnitt B § 8) herbeiführen.

27. Vorübergehendes Unbewohntsein der ansonsten ständig bewohnten Wohnung

- a) In Erweiterung zu Abschnitt B § 9 Nr. 2 c) liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung erst vor, wenn die versicherte Wohnung länger als 4 Monate unbewohnt ist.
- b) Nr. 27 a) gilt nicht für Wohnungen (z. B. Ferien-, Zweitwohnungen) die bereits bei Antragsaufnahme eine überwiegend unbewohnte Eigenschaft besitzen und dies im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert ist.

28. Beitragsfreier Vorsorgeschutz für Kinder

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 a) gilt der Hausrat der Kinder des Versicherungsnehmers (leibliche, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) bei eigenem Hausstand wie folgt mitversichert:

- a) Wird nach Abschluss der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes erstmalig ein eigener Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegründet, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz.
Dieser Vorsorgeschutz erlischt drei Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.
Die Haushaltsgründung ist dem Versicherer unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche (m²) mitzuteilen.

- b) Wird bereits während der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes erstmalig ein eigener Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegründet, besteht auch für diesen Haushalt nach Abschluss der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes Versicherungsschutz.

Dieser Vorsorgeschutz erlischt drei Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes endete.

Die Haushaltsgründung ist dem Versicherer unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche (m²) und dann auch den Abschluss der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes mitzuteilen.

- c) Entschädigung wird nur geleistet, sofern aus einem anderen Versicherungsvertrag kein Ersatz erlangt werden kann.

29. Beitragsfreier Vorsorgeschutz bei Umzug, An- oder Ausbau

- a) Wenn durch Umzug oder bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (Wohnfläche, Nutzung, oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb des Versicherungsjahres werterhöhend verändert wird, besteht in Erweiterung zu Abschnitt A § 11 Nr. 5 bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz (beitragsfreie Vorsorge).
- b) Die sonstigen Bestimmungen des Abschnitt A § 11 gelten unverändert.

30. Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen im Hinblick auf den Leistungsumfang ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Ausgenommen hiervon sind künftige Leistungserweiterungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen.

Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Premium

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen – VHB 2014 (09.14)

§ 2 Trickdiebstahl

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahlschäden gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) ist Diebstahl mitversichert, wenn der Täter sich durch Täuschungsabsicht gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zugang zur versicherten Wohnung (Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2014 (09.14) verschafft hat.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- Euro begrenzt.

§ 3 Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahlschäden gemäß Abschnitt A § 3 VHB 2014 (09.14) sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten mitversichert, sofern diese Karten durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- Euro begrenzt.

§ 4 Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Diebstahlschäden auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt C Nr. 6 VHB 2014 (09.14) von
 - a) Wäsche und Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren),
 - b) Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich mobilen Gartengrills,
 - c) Waschmaschinen und Wäschetrocknern,
 - d) Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen,
 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro erhöht.
2. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahlschäden gemäß Abschnitt A § 3 VHB 2014 (09.14) ist außerhalb der Versicherungsräume auch der Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück inklusive Balkone, Loggien, Terrassen, in Gemeinschaftsräumen oder im Treppenhaus
 - a) von Kinderspielgeräten mitversichert.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- Euro begrenzt.

§ 5 Hotelkosten

In Erweiterung der versicherten Kosten für die Hotelunterbringung gemäß Abschnitt C Nr. 13 VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsdauer auf längstens 200 Tage erweitert und die Entschädigungsgrenze pro Tag auf 200,- Euro erhöht.

§ 6 Bewachungskosten

In Erweiterung der versicherten Kosten für die Bewachung versicherter Sachen gemäß Abschnitt C Nr. 14 VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsdauer auf längstens 1 Monat erweitert.

§ 7 Datenrettungskosten

1. In Ergänzung der versicherten Kosten gemäß Abschnitt A § 8 VHB 2014 (09.14) sind mitversichert die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
 Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
 Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rückversicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzwerbs.
3. Entschädigungsgrenzen
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- Euro begrenzt.

§ 8 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

In Erweiterung der versicherten Kosten gemäß Abschnitt A § 8 VHB 2014 (09.14) ersetzt der Versicherer Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- Euro begrenzt.

Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Internetschutz

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen – VHB 2014 (09.14)

§ 2 Versicherte Personen (Versicherungsnehmer)

- a) Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle weiteren an seinem Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldeten Personen.
- b) Keinen Versicherungsschutz haben alle Personen, die nicht am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet sind, insbesondere Besucher, Gäste usw.

§ 3 Versicherte Risiken

Gegenstand diese Versicherung sind folgende Fälle:

- a) Cyber-Mobbing im Internet (§ 4)
- b) Zahlungsmitteldatendiebstahl (§ 5)
- c) Identitätsdatendiebstahl (§ 6)
- d) Konflikte mit Online-Händlern (§ 7)
- e) Abmahnung auf Grund einer Urheberrechtsverletzung (§ 8)

§ 4 Cyber-Mobbing im Internet

- a) Versichert sind die unter b) erfassten Leistungsansprüche im Fall von Cyber Mobbing.

Unter Cyber-Mobbing ist eine systematische Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu verstehen wie:

- aa) rechtswidrige Veröffentlichungen falscher Tatsachen,
- bb) Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdungen,
- cc) rechtswidrige Veröffentlichung von persönlichen Informationen,
- dd) Nötigungen,
- ee) rechtswidrige Gewaltandrohungen,

mittels Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.

- b) Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen vom Versicherer zu vermittelnden und zu bezahlenden Provider:
 - aa) Überprüfung der Reputation der versicherten Person im Internet und Erstellung eines Reputationsreports mit Handlungsempfehlungen;
 - bb) Ermittlung des verantwortlichen Webseitenbetreibers, bei dem der Persönlichkeitsverletzenden Eintrag erfolgt;
 - cc) Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag;
 - dd) Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines Persönlichkeitsverletzenden Eintrags der versicherten Person;
 - ee) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Übernommen werden die Kosten von bis zu drei persönlichen Erstberatungen (jede maximal 45 Minuten) zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr mit einem durch die Helpline des Versicherers vermittelten Psychologen. Diese Helpline ist unter +49 221 80247 1081 an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.

In dringenden Fällen steht ihnen darüber hinaus die allgemeine Telefonseelsorge unter +49 800 111 011 1 zur Verfügung. Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. 112 (Rettungsdienst) bzw. an 116 (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).

Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

- c) Umfang des Leistungsanspruches:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch ist auf den Höchstbetrag von 5.000,- Euro für versicherte Leistungen im Kalenderjahr begrenzt.
- d) Der Leistungsanspruch entsteht ab dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Mobbinghandlung im Internet der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wird und dem Versicherer durch geeignete Belege nachgewiesen wird.
- e) Nicht versichert sind Fälle des Cyber-Mobbings
 - aa) zu denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert hat;
 - bb) durch eine Person, die im gleichen Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist;
 - cc) als Reaktion auf ein Verbrechen der versicherten Person, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;
 - dd) in Printmedien, Fernsehen, Radio, deren elektronische Ableger sowie elektronische Presseerzeugnisse;
 - ee) von Personen des öffentlichen Lebens/Interesses;
 - ff) die durch die Presse verursacht werden;
 - gg) betreffend alle aus dem Cyber-Mobbing entstehenden Schäden – die nicht im Leistungsumfang enthalten sind – und Folgeschäden;
 - hh) die durch eine versicherte Person selbst verursacht wurden.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter § 11 wird verwiesen.

§ 5 Zahlungsmitteldatendiebstahl

- a) Versichert sind Fälle des Zahlungsmitteldatendiebstahls.

Zahlungsmitteldatendiebstahl ist das unbefugte Abfangen oder Ausspähen von Zahlungsmitteldaten im Internet im Sinne von § 202a Strafgesetzbuch (StGB).

Zahlungsmitteldaten sind Daten, durch deren Verwendung eine Zahlung oder eine Banktransaktion im Internet erfolgt, z. B. Kartennummern, Passwörter, Codes, Pins und Tans (inkl. Logindaten von Kundenkonten, in denen Zahlungsverbindungsdaten gespeichert sind).

- b) Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen vom Versicherer zu vermittelnden und zu bezahlenden Provider.
 - aa) Gezielte und individuelle Suche nach den entwendeten Daten der versicherten Person im Internet und Erstellung eines Reports mit Handlungsempfehlungen;
 - bb) Ermittlung des Webseitenbetreibers, bei dem die jeweils gestohlenen Daten gelistet und möglicherweise gehandelt werden;
 - cc) Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag bzgl. der entwendeten Daten im Internet;
 - dd) Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines Eintrags von Zahlungsmitteldaten der versicherten Person;
 - ee) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

- c) Umfang des Leistungsanspruches:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch ist auf den Höchstbetrag von 5.000,- Euro für versicherte Leistungen im Kalenderjahr begrenzt.
- d) Der Leistungsanspruch entsteht bei einem begründeten und nachweisbaren Verdacht der versicherten Person, der dem Versicherer durch geeignete Belege nachgewiesen werden muss.
- e) Nicht versichert sind Fälle des Zahlungsmitteldatendiebstahls
 - aa) durch eine Person, die im gleichen Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist;
 - bb) betreffend alle aus dem Zahlungsmitteldatendiebstahl entstehenden Schäden – die nicht im Leistungsumfang enthalten sind – und Folgeschäden;
 - cc) von öffentlich bekannten und allgemein zugänglichen Daten;
 - dd) der von einer versicherten Person verursacht wurde;
 - ee) soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme wie z. B. PayPal oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
 - ff) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
 - gg) der auf Grund eines unautorisierten Zugriffs auf die Datenverarbeitungssysteme des Versicherers erfolgt.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter § 11 wird verwiesen.

§ 6 Identitätsdatendiebstahl

- a) Versichert sind Fälle des Identitätsdatendiebstahls.

Identitätsdatendiebstahl ist das unbefugte unberechtigte Abfangen oder Ausspähen von Identitätsdaten/Berechtigungsdaten im Internet, sowie die missbräuchliche Verwendung einer fremden Identität im Internet.

Identitätsdaten/Berechtigungsdaten sind alle Angaben mit persönlichem Bezug z. B. Benutzername, Anmeldedaten, Passwörter, IP-Adresse, EMail-Adresse, IBAN, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer, Reisepassnummer, Führerscheinnummer, Fahrzeugschein oder Registrierungsnummer eines Fahrzeugs, Bankverbindung und Fingerabdrücke.

- b) Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen vom Versicherer zu vermittelnden und zu bezahlenden Provider:
 - aa) Gezielte und individuelle Suche nach den entwendeten Daten der versicherten Person im Internet und Erstellung eines Reports mit Handlungsempfehlungen;
 - bb) Ermittlung des Webseitenbetreibers, bei dem die jeweils gestohlenen Daten gelistet und möglicherweise gehandelt werden;
 - cc) Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag bzgl. der entwendeten Daten im Internet;
 - dd) Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines Eintrags von Identitätsdaten der versicherten Person;
 - ee) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.
- c) Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.
- d) Der Leistungsanspruch entsteht bei einem begründeten und nachweisbaren Verdacht der versicherten Person, der dem Versicherer durch geeignete Belege nachgewiesen wird.
- e) Umfang des Leistungsanspruches:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch ist auf den Höchstbetrag von 5.000,- Euro für versicherte Leistungen im Kalenderjahr begrenzt.

e) Nicht versichert sind Fälle des Identitätsdatendiebstahls

- aa) durch eine Person, die im gleichen Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist;
- bb) betreffend alle aus dem Identitätsdatendiebstahl entstehenden Schäden – die nicht im Leistungsumfang enthalten sind – und Folgeschäden;
- cc) die durch eine versicherte Person verursacht wurden.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter § 11 wird verwiesen.

§ 7 Konflikte mit Online-Händlern

- a) Versichert sind Konflikte beim Einkauf von Waren über das Internet (online) in eigenem Namen und Interesse, bei Kaufverträgen,
- aa) die zwischen einem gewerblichen Händler mit einem auf seiner Internetseite angegebenen Firmensitz oder Niederlassung innerhalb der Europäischen Union (Unternehmer) und einer Privatperson (Verbraucher) die den Vertrag im eigenen Namen und eigenem privaten Interesse abgeschlossen hat;
 - bb) die über neue und bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch abgeschlossen werden;
 - cc) bei denen ein Kaufpreis von mindestens 50,- EUR inkl. Mehrwertsteuer vereinbart wurde;
 - dd) die online abgeschlossen wurden. Also durch Vertragsschluss mittels dem Internet, durch Dateneingabe sowie Abgabe der Willenserklärung des Käufers auf der Webseite bzw. dem Onlineportal des Händlers. Hierunter fällt kein Vertrag der auf Grund direkter akustischer Kommunikation geschlossen wurde, bei dem das Internet lediglich als "Telefonersatz" verwendet wurde.

Ebenfalls fällt hierunter keine Ersteigerung. Versichert ist nur ein klassischer Kaufvertrag per Internet über eine Ware, deren Preis bei Abgabe der Willenserklärung bereits festgelegt war und

- ee) bei denen eine Lieferadresse in Deutschland zur Anlieferung vereinbart wurde.
- b) Der Leistungsanspruch umfasst folgende Leistungen:
- aa) Bei Nichtlieferung, trotz Mahnung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), unter Setzung einer angemessenen Frist, wird der Kaufpreis erstattet, wenn die gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist und die versicherte Person diese Nichtlieferung polizeilich angezeigt hat; sofern der Kaufpreis bereits entrichtet wurde.
 - bb) Bei nicht-konformer Lieferung (falsche oder mangelhafte Ware) bzw. beschädigter Ware auf Grund mangelhafter Verpackung wird folgende Leistung erbracht:

Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts (durch Sendung eines Ersatzproduktes/Rückzahlung des Kaufpreises) werden die Kosten des Zurückversands übernommen, sofern der Händler diese Kosten nicht übernimmt.

Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts nicht (keine Sendung eines Ersatzproduktes/keine Rückzahlung des Kaufpreises), wird der Kaufpreis erstattet. Auf Wunsch des Versicherers muss die versicherte Person die Ware an die

AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Str. 8-10
80339 München

senden. Auch diese Versandkosten werden übernommen. In diesem Fall wird mit der Übersendung der Ware an die AXA Assistance Deutschland GmbH das Eigentum an der Ware auf den Versicherer übertragen.

cc) Bei nicht vollständiger Ware, die Teil eines Ganzen ist und nicht separat verwendet werden kann oder separat ausgetauscht werden kann, wird der Kaufpreis der Ware in seiner Gesamtheit erstattet, wenn der Händler die Rückgabe der Teilware nicht akzeptiert (durch Sendung der vollständigen Ware/Erstattung des Kaufpreises). Auf Wunsch des Versicherers muss die versicherte Person die Ware an die

AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Str. 8-10
80339 München

senden. Auch diese Versandkosten werden übernommen. In diesem Fall wird mit Übersendung der Ware an die AXA Assistance Deutschland GmbH das Eigentum an der Ware auf den Versicherer übertragen.

c) Umfang des Leistungsanspruchs:

Der Leistungsanspruch erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Versicherungsschutz ist auf den Höchstbetrag von 5.000,- Euro für versicherte Leistungen und Kostenerstattung im Kalenderjahr begrenzt.

d) Nicht versichert ist der Erwerb von:

- aa) online bestellten oder online verbrauchten Dienstleistungen (z. B. Downloadservice);
- bb) Produkten, die online heruntergeladen und/oder verbraucht werden (z. B. Musik, Spiele, Videos, E-Books), die sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
- cc) Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können;
- dd) verderblichen Sachen, Medikamente, Tiere und Pflanzen;
- ee) Güter, deren Erwerb oder Versand in Deutschland gesetzlich verboten ist (z. B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware, diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
- ff) Produkten die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
- gg) Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
- hh) Waren, die auf Grund von Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos

oder sonstige Eingriffe von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden;

- ii) Waren, die durch eine (online) Ersteigerung erworben werden;
- jj) Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoin, Litecoin und ähnliches) erworben werden.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter § 11 wird hingewiesen.

e) Im Falle einer Insolvenz des Online-Händlers (Unternehmers) ist ein Leistungsanspruch ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierbei ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

f) Der Leistungsanspruch besteht nur, wenn:

- aa) bei nicht-konformer Lieferung die versicherte Person den Mangel oder die Fehllieferung dem Versicherer binnen 14 Tage nach dem tatsächlichen Erhalt des gelieferten Produktes, in der in Abschnitt B § 16 VHB 2014 (09.14) angegebenen Form bzw. unter den in § 14 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Internetschutz angegebenen Kontaktdaten, meldet. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz.
- bb) bei Nichtlieferung die versicherte Person den Händler in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung auffordert und dem Versicherer binnen 14 Tagen nach Verstreichen der gesetzten Nachfrist den Versicherungsfall, in der in Abschnitt B § 16 VHB 2014 (09.14) angegebenen Form bzw. unter den in § 14 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Internetschutz angegebenen Kontaktdaten, meldet. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz.
- cc) die versicherte Person bei der Geltendmachung folgende Belege vorlegt:
 - Kaufbeleg;
 - Internetadresse, unter der der Kauf erfolgt ist;
 - Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, aus dem die entsprechende Buchung hervorgeht);
 - Lieferschein der versicherten Ware bei nicht-konformer Lieferung;
 - wenn das Produkt zurückgegeben wurde, Quittungen für Versandkosten.

Der Versicherer hat das Recht, weitere erforderliche Belege anzufordern.

- dd) die versicherte Person die zum Konflikt geführten Ereignisse nicht selbst zu vertreten hat;
- ee) Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der Versicherung abzugeben.

§ 8 Abmahnung auf Grund einer Urheberrechtsverletzung

a) Versichert sind Fälle, in denen die versicherte Person als Privatperson wegen eines (angelegenen) Urheberrechtsverstoßes im Internet eine Abmahnung erhalten hat.

Eine Urheberrechtsverletzung ist ein Verstoß gegen die im Urheberrechtsgesetz definierten Verwertungsrechte oder die Aneignung eines fremden Werkes unter eigenem Namen (Plagiat).

b) Der Leistungsanspruch umfasst

- aa) einen Anspruch der versicherten Person auf eine telefonische rechtliche Erstberatung bezüglich dieser Abmahnung mit einem durch unsere Helpline vermittelten Anwalt. Diese Helpline ist unter +49 221 80247 1081 an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar. Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) von bis zu drei Erstberatungen zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr (je maximal 30 Minuten).

Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht.

Der Versicherer weist darauf hin, dass es sich um keine Rechtsschutzversicherung handelt.

- bb) die Kosten von bis zu drei persönlichen Erstberatungsgesprächen (jede maximal 45 Minuten) zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr mit einem durch unsere Helpline vermittelten Psychologen. Diese Helpline ist unter +49 221 80247 1081 an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.

In dringenden Fällen steht ihnen darüber hinaus die allgemeine Telefonseelsorge unter +49 800 111 0111 zur Verfügung. Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. 112 (Rettungsdienst) bzw. an 116 (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).

Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

c) Umfang des Leistungsanspruchs:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch ist auf den Höchstbetrag von 5.000,- Euro für versicherte Leistungen im Kalenderjahr begrenzt.

d) Der Leistungsanspruch entsteht mit Zustellung des Abmahnschreibens.

e) Nicht versichert sind Abmahnungen, durch eine Person, die im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter § 11 wird verwiesen.

§ 9 Weitere Service- und Versicherungsleistungen

a) Vorsorge

Jeder Versicherungsnehmer erhält eine Broschüre mit Verhaltenstipps zur Vermeidung von Vorfällen des Cyber Mobbing. Diese Broschüre soll auch Eltern Hintergrundinformationen zur Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen mit dem Schwerpunktthema Cybermobbing geben und sie bei der Medienerziehung unterstützen.

Zudem steht jeder versicherten Person ein Sicherheitstutorial zur Verfügung, das die versicherte Person über die Optionen bei den Sicherheitseinstellungen ihrer onlinefähigen Endgeräte informiert und die versicherte Person anleitend dabei unterstützt, diese Sicherheitseinstellungen gemäß den Anforderungen durch ihr Nutzungsverhalten zu optimieren.

b) Beratung

Bei Fragen zu allem im Zusammenhang mit unter § 3 aufgelisteten Risiken, stehen der versicherten Person folgende Beratungsoptionen kostenlos zur Verfügung:

aa) Eine 24 Stunden am Tag erreichbare telefonische Helpline zur Erörterung der Sachlage und zur weiteren Verhaltensweise. Diese Helpline sind unter +49 221 80247 1081 erreichbar.

bb) Eine telefonische Rechtsberatung in Form einer juristischen Erstberatung mit einem durch unsere Helpline vermittelten Anwalt. Diese Helpline ist unter +49 221 80247 1081 an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.

Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungs-gesetz (RVG) von bis zu drei Erstberatungen zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr bis zu je 30 Minuten Gesprächsdauer.

Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht.

Der Versicherer weist darauf hin, dass es sich um keine Rechtsschutzversicherung handelt.

§ 10 Beginn und Dauer des des Versicherungsschutzes

a) In Ergänzung zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2014 (09.14) ist der Versicherungsschutz wirksam, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherung wirksam besteht.

b) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Bei Versicherungsfällen, die sich vor Beginn des Versicherungsschutzes ereignet haben besteht kein Versicherungsschutz. Die versicherte Person trägt die Beweislast für das Ereignisdatum des Schadenfalles.

§ 11 Sonstige Ausschlüsse

a) Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers. Es besteht keinen Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:

aa) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstige selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;

bb) einer Beteiligung an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;

cc) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

b) Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten ausgeschlossen:

Fälle, die im Zusammenhang mit rechtswidrigen, strafbaren (unerlaubten Handlungen), rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Internetaktivitäten des Versicherten stehen.

Auch bei Mittäterschaft, Mittelbarer Täterschaft, Beihilfe oder Anstiftung der/durch die Versicherten.

c) Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Personen bzw. Parteien ausgeschlossen:

aa) Ereignisse, die durch eine Person verursacht wurde, die im gleichen Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist;

bb) Fälle, die gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden;

cc) Fälle, bei denen eine staatliche oder kommunale Einrichtung persönliche Daten von versicherten Personen über das Internet veröffentlicht hat;

dd) Fälle, die im Zusammenhang mit an die versicherten Personen abgetretenen Ansprüchen stehen.

§ 12 Subsidiarität

a) Die vorliegenden Versicherungsleistungen nach den §§ 3 bis 8 gelten subsidiär, d. h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

aa) nicht zur Leistung verpflichtet ist, oder

bb) seine Leistungspflicht bestreitet, oder

cc) seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

b) Ein Anspruch auf Leistungen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten.

Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die versicherte Person hat ihr Möglichstes und Zumutbares zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die

Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 13 Besondere Obliegenheiten

a) Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer in Ergänzung zu Abschnitt B § 8 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2014 (09.14) folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

aa) Er hat mit seinen persönlichen Daten im Internet sorgfältig umzugehen.

Insbesondere:

– Die Weitergabe von Passwörtern, Zugangs-codes oder ähnlich vertraulichen Informationen an andere Personen, die nicht in seinem Haushalt gemeldet sind, ist in Bezug auf Zahlungsmittel (z. B. Kreditkartencodes oder PINs) und andere Anwendungen (z. B. soziale Netzwerke) zu unterlassen.

– Offensichtlich unsichere Internetseiten für Zahlungsvorgänge nicht zu verwenden. Insbesondere darauf zu achten, dass die zu Zahlung verwendete Internetseite immer mit "HTTPS" beginnen.

bb) Ein geeignetes Virenschutzsystem auf seinen Computer zu installieren, zu aktualisieren und stets zu verwenden.

cc) Verdächtige E-Mails nicht zu öffnen und unverzüglich zu entfernen.

dd) Die Kontostände der bei Zahlungen im Internet verwendeten Konten regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, zu überprüfen und bei verdächtigen Konto- oder Kreditkartenabrechnungen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Insbesondere: Rückbuchung, Sperrung des Kontos, Meldung bei Bank, polizeiliche Anzeige bei Betrugsfällen.

b) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat die versicherte Person in Ergänzung zu Abschnitt B § 8 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2014 (09.14) folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

aa) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Tel.: +49 221 80247 1081

E-Mail: Internetschutz@axa-assistance.de

Zudem hat eine reguläre Schadensanzeige gegenüber dem Versicherer an folgende Adresse zu erfolgen:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Straße 8-10
80339 München

bb) Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Beleidigungen, Betrug, Mobbing, Datendiebstahl) unverzüglich der Polizei anzuzeigen, sobald Kenntnis von der Strafbarkeit besteht.

c) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VHB 2014 (09.14) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

In Erweiterung zu Abschnitt B § 16 VHB 2014 (09.14) ist die AXA Assistance Deutschland GmbH von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Unterwegs

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen – VHB 2014 (09.14).

§ 2 Erweiterte Entschädigungsdauer und erhöhte Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung

1. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 22 a) VHB 2014 (09.14) verlängert sich der Zeitraum der Außenversicherung auf unbestimmte Zeit.

2. Entschädigungsgrenzen

In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 22 b) VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall insgesamt auf 30.000,- Euro erhöht,

a) darin enthalten sind in Erweiterung von Abschnitt C Nr. 22 c) VHB 2014 (09.14) Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 VHB 2014 (09.14) sowie Foto-/Filmapparate, tragbare Videosysteme, Laptops, Mobilfunktelefone, tragbare elektronische Geräte jeweils einschließlich Zubehör bis 5.000,- Euro; davon Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge bis 2.000,- Euro.

3. Die sonstigen Bestimmungen der Außenversicherung gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) gelten unverändert.

§ 3 Transportmittelunfall

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 VHB 2014 (09.14) ist auch die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch den Unfall des Transportmittels, mit dem die versicherten Sachen befördert werden, mitversichert, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst beschädigt wird.

2. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 2 Nr. 2 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Unterwegs.

§ 4 Reisegepäck

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz der versicherten Gefahren und Schäden gemäß Abschnitt A § 1 VHB 2014 (09.14) sind Sachen auch mitversichert, die während sie sich auf Reisen in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befinden, zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Mitversichert sind ebenfalls notwendige Ersatzkäufe, wenn versicherte, wegen einer Reise aufgegebene Sachen infolge einer Verzögerung bei der Beförderung mindestens 24 Stunden später als der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen am Zielort eintreffen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,- Euro begrenzt.

4. Kein Versicherungsschutz nach Nr. 1. und 2 besteht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 VHB 2014 (09.14) sowie für Foto-/Filmapparate, tragbare Videosysteme, Laptops, Mobilfunktelefone und sonstige tragbare elektronische Geräte jeweils einschließlich Zubehör.

5. In Ergänzung zu den Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) hat der Versicherungsnehmer Schäden an Sachen, die auf Reisen aufgegeben werden, dem Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Eine Bestätigung darüber ist dem Versicherer einzureichen.

§ 5 Einfacher Diebstahl

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahlschäden gemäß Abschnitt A § 3 VHB 2014 (09.14) ist auch die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch einfachen Diebstahl mitversichert.

2. Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) bb) – ee) VHB 2014 (09.14) sowie Foto-/Filmapparate, tragbare Videosysteme, Laptops, Mobilfunktelefone und sonstige tragbare elektronische Geräte jeweils einschließlich Zubehör sind gegen einfachen Diebstahl nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen jederzeit direkten Zugriff auf diese Sachen haben.

3. Gegen einfachen Diebstahl sind Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge sowie Fahrräder nicht versichert.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,- Euro begrenzt.

§ 6 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Dachboxen und Schiffskabinen

1. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 7 c) VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 1.500,- Euro erhöht.

2. Die sonstigen Bestimmungen gemäß Abschnitt C Nr. 7 VHB 2014 (09.14) gelten unverändert.

§ 7 Diebstahl aus abgeschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahlschäden gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) besteht Versicherungsschutz auch gegen Diebstahl von Sachen aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden, wenn der Täter zur Ausführung der Tat die oben genannten Behältnisse aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.

2. Nicht versichert ist der Diebstahl außerhalb von Gebäuden aus sonstigen abgeschlossenen Behältnissen, wie Safes, Möbeln, Koffern, Aktentaschen etc., auch wenn diese abgeschlossen sind.

3. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 2 Nr. 2 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Unterwegs.

§ 8 Erhöhung vorübergehendes Unbewohntsein der ansonsten ständig bewohnten Wohnung

1. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 27 VHB 2014 (09.14) erhöht sich die genannte Frist der anzeigepflichtigen Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 2 c) VHB 2014 (09.14) auf 6 Monate.

2. Dies gilt nicht für Wohnungen (z.B. Ferien-, Zweitwohnungen) die bereits bei Antragsaufnahme eine überwiegend unbewohnte Eigenschaft besitzen und dies im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert ist.

§ 9 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 15 e) VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro erhöht.

2. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 15 c) VHB 2014 (09.14) ist ein Versicherungsfall erheblich, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- Euro übersteigt.

3. Die sonstigen Bestimmungen gemäß Abschnitt C Nr. 15 VHB 2014 (09.14) gelten unverändert.

Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Elementar

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen – VHB 2014 (09.14)

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung (§ 3)
- b) Rückstau (§ 4)
- c) Erdbeben (§ 5)
- d) Vulkanausbruch (§ 10)

zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks auf dem das Gebäude steht, in dem sich versicherte Sachen befinden, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

§ 4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude, in dem sich versicherte Sachen befinden, eindringt.

§ 5 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen.
- c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3)

§ 8 Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

Insbesondere sind, sofern zumutbar

- a) vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
- b) wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VHB 2014 (09.14) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Wartezeit, Selbstbeteiligung

- a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens einen Monat nach dem Tag der Antragstellung, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung für versicherte Sachen bereits Versicherungsschutz gegen die in § 2 genannten Elementargefahren/-schäden besteht.

- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 10 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 11 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für den Baustein Notfallservice

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen VHB 2014 bzw. VGB 2014 (09.14).

§ 2 Versicherte Personen (Versicherungsnehmer)

- a) Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer und alle weiteren in seinem Haushalt lebenden Personen.
- b) Keinen Versicherungsschutz haben alle Personen, die nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, insbesondere Besucher, Gäste und Untermieter.

§ 3 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.
- a) Zum Versicherungsort gehören alle ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm im Haushalt lebenden Personen genutzten Räume auf dem Versicherungsgrundstück, einschließlich Balkone, Loggien, Terrassen und Wintergärten.
2. Versicherungsschutz besteht auch in Büroräumen auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versicherungsnehmer ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzt.
3. Versicherungsschutz besteht in den vom Versicherungsnehmer allein genutzten Garagen in der Nähe seiner Wohnung.
4. Kein Versicherungsschutz besteht in Gemeinschaftsräumen, Stellplätzen innerhalb von Sammelgaragen sowie anderen Betriebsräumen und Betriebseinrichtungen als die unter Nr. 2 genannten.

§ 4 Versicherte Leistungen

1. Der Versicherer erbringt folgende Leistungen:
 - a) Organisation von Fachbetrieben für die Beseitigung einer versicherten Notfallsituation und
 - b) Übernahme der Kosten nach § 5 für die durch uns beauftragten Unternehmen.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer die Notfallsituation vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) generell für alle Notfallsituationen vor Vertragsbeginn.

§ 5 Versicherte Kosten

1. Der Versicherer trägt die entstandenen notwendigen Kosten je Notfallsituation bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag. Die Zahlung erfolgt direkt an das durch den Versicherer beauftragte Unternehmen.
2. Die Übernahme der Kosten für alle Notfallsituationen, die dem Versicherer innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldet werden, ist begrenzt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn der vom beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellte Betrag
 - a) den im Versicherungsschein genannten Betrag je Notfalleistung oder
 - b) die im Versicherungsschein genannte Jahresgesamtleistung gemäß Nr. 2 übersteigt.

§ 7 Schlüsseldienst

1. Anspruch auf einen Schlüsseldienst besteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht in den Versicherungsort nach § 3 gelangen kann, weil
 - a) der Schlüssel für die Wohnungstür und/oder Hauseingangstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
 - b) er sich versehentlich ausgesperrt hat.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür und/oder Hauseingangstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden ist.

§ 8 Rohrreinigungsservice

1. Anspruch auf den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma besteht, wenn
 - a) Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
 - b) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung erkennbar außerhalb des Versicherungsortes nach § 3 liegt.
2. In Erweiterung von Nr. 1 a) besteht Anspruch auf den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn auf dem Versicherungsgrundstücks eines durch den Versicherungsnehmer selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhauses Abflussrohre verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
 - a) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung erkennbar außerhalb des Versicherungsgrundstückes liegt.
3. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung nach Nr. 1 a) und Nr. 2.

§ 9 Sanitär-Installateurservice

1. Anspruch auf den Einsatz eines Sanitär-Installationsbetriebes besteht, wenn aufgrund
 - a) eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder Urinals oder am Haupthahn das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
 - b) eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder Urinals oder am Haupthahn die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
 - b) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation.

§ 10 Elektro-Installateurservice

1. Anspruch auf den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes besteht bei Defekten an der Elektro-Installation.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts.
3. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;
 - b) die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

§ 11 Heizungs-Installateurservice

1. Anspruch auf den Einsatz eines Heizungs-Installateursbetriebes besteht, wenn aufgrund
 - a) von Defekten an zugehörigen Thermostatventilen Heizkörper nicht in Betrieb genommen werden können;
 - b) eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts.
3. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - b) die Behebung von Schäden durch Korrosion.

§ 12 Elektrische Leih-Heizgeräten

1. Anspruch auf elektrische Leih-Heizgeräte besteht, wenn die Heizungsanlage unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice nach § 11 nicht möglich ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Versand und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte inklusive der zusätzlichen Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
3. Die Kosten für den Versand der Leih-Heizgeräte werden nicht auf die in § 5 genannten Entschädigungsgrenzen angerechnet.

§ 13 Beseitigung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern

1. Es besteht Anspruch auf fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern.
2. Anspruch auf fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung Wespen-, Bienen- und Hornissennestern besteht, wenn sich diese auf dem Versicherungsgrundstück eines durch den Versicherungsnehmer selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhauses befinden.
3. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern nach Nr. 1 und Nr. 2.
4. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Beseitigung bzw. Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) nicht zulässig ist.

§ 14 Reinigungsservice

1. Anspruch auf den Einsatz eines Reinigungsbetriebes besteht, wenn eine Verpufung eines Ofens, Ofenrohres oder Kamins stattgefunden hat.
 - a) Die Reinigung umfasst den Boden, die Wände und die Decke, sofern die Verschmutzungen nicht mit herkömmlichen Reinigungsmitteln behoben werden können.
2. Die Kosten für die Reinigung von Inventar werden nicht übernommen.

§ 15 Provisorische Sicherung nach einem Einbruch

1. Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den Versicherungsort nach § 3 Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisiert der Versicherer
 - a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst oder
 - b) eine provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb oder
 - c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen.

§ 16 Ersatzunterkunft bei Unbewohnbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

Wird der Versicherungsort nach § 3 durch einen Versicherungsfall unbewohnbar, organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (z. B. Hotel, Pension, Mietwohnung).

§ 17 Kinderbetreuung nach einem Versicherungsfall

1. Ist der Versicherungsort nach § 3 aufgrund eines Versicherungsfalles unbewohnbar, organisiert der Versicherer die Betreuung innerhalb Deutschlands von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

2. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 18 Haustierbetreuung nach einem Versicherungsfall

1. Ist der Versicherungsort nach § 3 aufgrund eines Versicherungsfalles unbewohnbar, organisiert der Versicherer die Unterkunft und Versorgung innerhalb Deutschlands von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Haustieren (ausgenommen exotische Tiere) in einer Tierpension bzw. einem Tierheim.

2. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.

§ 19 Psychologische Betreuung

Im Falle eines Versicherungsfalles besteht Anspruch auf ein telefonisches Erstberatungsgespräch (maximal 45 Minuten) mit einem durch unsere Helpline vermittelten Psychologen.

Diese Helpline ist unter +49 221 80247 1080 an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden erreichbar.

In dringenden Fällen steht ihnen darüber hinaus die allgemeine Telefonseelsorge unter +49 800 111 0111 zur Verfügung.

Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. 112 (Rettungsdienst) bzw. an 116 (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).

Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen.

§ 20 Dokumentendepot

1. AXA Assistance archiviert auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kopien wichtiger Dokumente, wie z. B. eine Kopie des Reisepasses, des Personalausweises, des Führerscheins, eines Visums, der Geburtsurkunde, von wichtigen Geschäftsunterlagen, etc. in einem gesicherten Dokumentendepot (vom Dienst ausgenommen sind Kopien von Dokumenten im Zusammenhang mit Zahlungsmitteln, wie z. B. Kopien von Kreditkarten, von Girokarten, etc.).

2. Hierzu sendet der Versicherungsnehmer die entsprechenden Kopien per Einschreiben/Rückschein und mit einem Sperrvermerk versehen an

AXA Assistance Deutschland GmbH,
c/o Dokumentendepot AXA Assistance,

Garmischer Straße 8-10,
D-80339 München.

Die Kopien der Dokumente sind in einem separaten Umschlag (max. Größe Din A4) zu verschicken, der mit dem Vor- und Nachname des Versicherungsnehmers, seiner Versicherungsnummer sowie mit einem vom Versicherungsnehmer selbst gewählten Passwort zu vermerken. Dieser Umschlag wird von AXA Assistance sicher verwahrt und nur im Notfall auf Verlangen des Versicherungsnehmers geöffnet.

3. Im Notfall, d. h. bei Verlust oder Diebstahl der originären Dokumente des Versicherungsnehmers, sendet AXA Assistance die entsprechende Kopie auf einen seitens des Versicherungsnehmers gewählten Versandweg an die von ihm genannte Adresse.

4. Mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und der AXA Assistance werden die verwahrten Kopien automatisch und sicher vernichtet.

§ 21 Verhaltensregeln im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer über die von § 7 bis § 14 genannten Notfallsituationen unverzüglich zu informieren.

a) Wird diese Meldepflicht verletzt, entfällt Leistungspflicht des Versicherers, wenn die Verletzung vorsätzlich erfolgt ist.

b) Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht ist der Versicherer berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies geschieht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Meldung ohne grobe Fahrlässigkeit unterblieben ist.

c) Abweichend von a) und b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Meldepflicht für den Umfang der Kosten nicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Meldepflicht arglistig verletzt hat.

Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Wertsachen

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen – VHB 2014 (09.14).

§ 2 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) der VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag erhöht.

2. Die Entschädigungsgrenzen der Wertsachengruppen außerhalb eines Wertbehältnisses nach § 3 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Wertsachen bleiben davon unberührt.

§ 3 Erhöhung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb eines Wertbehältnisses

1. In Erweiterung zu den Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt C Nr. 21 b) VHB 2014 (09.14) für Wertsachen außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 b) VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigung für

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge je Versicherungsfall auf 2.000,- Euro erhöht;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstigen Wertpapieren je Versicherungsfall auf 50.000,- Euro erhöht;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Taschen- und Armbanduhren (auch Uhrensammlungen), Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Platin oder Silber je Versicherungsfall auf 50.000,- Euro erhöht;

§ 4 Im Bankschließfach befindliche Wertsachen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) und Abschnitt C Nr. 22 a) (09.14) verlängert sich der Zeitraum der Außenversicherung für im Bankschließfach oder Banktresor befindliche Wertsachen auf unbestimmte Zeit.

2. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 2 Nr. 1 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Wertsachen.

Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Fahrrad

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten – je nach Vereinbarung – die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen – VHB 2014 (09.14) oder die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen alternativ – VHB 2014 (09.14)

§ 2 Versicherte Sache

1. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages Fahrräder bis zur Höhe des im Versicherungsschein genannten Betrages.
2. Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör ist nur versichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad zerstört oder beschädigt wurde oder in Verlust geraten ist.
3. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Versicherte Kosten

Alle Aufwendungen – auch erfolglose, die bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Rahmen der Schadenabwendung oder -minderung entstehen oder auf unsere Veranlassung entstehen – werden erstattet, auch dann, wenn sie über die versicherte Summe hinausgehen.

§ 4 Versicherte Gefahr

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Fahrrades durch:

1. Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
2. Den Unfall des Transportmittels, mit dem das versicherte Fahrrad befördert wird, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst beschädigt wird.
3. Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des Fahrrades, während es sich auf Reisen in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 5 Besondere Obliegenheiten

1. Verhaltensregeln während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

2. Verhaltensregeln im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat jeden Diebstahl des Fahrrades unter Angabe von Hersteller, Marke und Rahmennummer unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Schäden an einem auf Reisen aufgegebenen Fahrrad sind dem Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VHB 2014 (09.14) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Allgemeine Glasversicherungsbedingungen – AGIB 2014

(09.14)

Abschnitt A + B

Allgemeine Glas Versicherungsbedingungen – AGIB 2014 (09.14)

Abschnitt C

Erweiterungen des Versicherungsschutzes* – AGIB 2014 (09.14)

*Abschnitt C gilt nicht für Glasversicherung alternativ

Abschnitt A – Umfang und Leistungen

- § 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
- § 2 Generelle Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie
- § 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Versicherungsort
- § 6 Anpassung des Beitrages
- § 6 a Tarifmerkmale
- § 7 Wohnungswechsel
- § 8 Entschädigung als Sachleistung, abweichende Entschädigung (Geldleistung)
- § 9 Selbstbeteiligung
- § 10 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung
- § 11 Ergänzungsdeckung – sofern ausdrücklich vereinbart

Abschnitt B – Rechte und Pflichten

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer
- § 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung – erster oder einmaliger Beitrag
- § 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung – Folgebeitrag
- § 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- § 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 7 Dauer und Ende des Vertrages, Wegfall des versicherten Interesses
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Mehrere Versicherer
- § 11 Versicherung für fremde Rechnung
- § 12 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 14 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 16 Repräsentanten, mehrere Versicherungsnehmer
- § 17 Wohnungs- und Teileigentum
- § 18 Bedingungsanpassungsklausel
- § 19 Verjährung
- § 20 Zuständiges Gericht
- § 21 Anzuwendendes Recht
- § 22 Sanktionsklausel
- § 23 Begriffsbestimmung – Versicherungsjahr
- § 24 Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

Abschnitt C – Erweiterungen des Versicherungsschutzes (gilt nicht für Glasversicherung alternativ)

- 1. Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten
- 2. Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
- 3. Technik bei Glaskeramik-Kochflächen
- 4. Kran- und Gerüstkosten
- 5. Kosten für das Beseitigen von Hindernissen
- 6. Kosten für Anstriche
- 7. Kosten für Schäden an Umrahmungen
- 8. Beitragsfreier Vorsorgeschutz bei Umzug, An- oder Ausbau
- 9. Beitragsfreier Vorsorgeschutz für Kinder
- 10. Vorübergehendes Unbewohntsein der ansonsten ständig bewohnten Wohnung
- 11. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
- 12. Leistungs-Update-Garantie

Abschnitt A – Umfang und Leistungen

§ 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche, Absplitterungen);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Straßen-, Schienen-, Wasserfahrzeugen;
 - bb) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;
 - cc) Sturm, Hagel;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kriegseignisse jeder Art, dazu gehören auch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser;
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- e) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff; Blei- und Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung).
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750,- Euro begrenzt;
- f) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Scheiben von Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

§ 4 Versicherte Kosten, Aufwendungsersatz

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750,- Euro begrenzt;
- d) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750,- Euro begrenzt;
- e) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Abschnitt A § 3). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- Euro begrenzt;
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz und Alarmeinrichtungen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- Euro begrenzt.

2. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

3. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsunterlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Glasrisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus dem Tarif des Versicherers, aus Abschnitt A § 6 a) und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben (z. B. Risikoart und Berufsgruppe). Tarifmerkmale sind alle Informationen, die der Versicherer zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

2. Der Versicherer überprüft jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten 3 Kalenderjahre, ob sich die von ihm kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

3. Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitrag, auch soweit dieser für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- a) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- b) die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

4. Steht dem Versicherer zum Ende eines Versicherungsjahres kein ordentliches Kündigungsrecht zu, darf er den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.

5. Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail)

- a) die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und
- b) ihn über sein Recht nach Nr. 7 belehrt hat.

6. Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze (Nr. 3 b), sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

7. Bei Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

§ 6 a Tarifmerkmale

Der Versicherer geht unternehmensbezogen nach den bisherigen Schadenverläufen davon aus, dass das versicherte Risiko unter anderem durch das nachfolgende Tarifmerkmal und Tarifmerkmalsklassen bestimmt wird.

1. Tarifmerkmal Berufsgruppe

- a) Der Beitrag richtet sich nach der Berufsgruppe der der im Versicherungsschein erstgenannte Versicherungsnehmer angehört.
- b) Es gilt folgende Einteilung:

Tarifmerkmalsklasse	Bezeichnung
Berufsgruppe B:	Beamte
Berufsgruppe V:	Versicherungsangestellte
Berufsgruppe N:	alle weiteren Berufsgruppen

Die Berufsgruppe B wird ausschließlich unter der Marke DBV Deutsche Beamtenversicherung angeboten.

- c) Definition der Berufsgruppen:

aa) Berufsgruppe B:

Die Berufsgruppe B wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei den Versicherungsnehmern handelt um:

- (1) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter folgender juristischer Personen und Einrichtungen:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege, Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege oder im Hauptzweck der Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dienen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen; sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sie von diesen besoldet oder entlohnt werden;

- (2) die bei den unter (1) genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

- (3) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

- (4) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) bis (3) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

- (5) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllt haben;

- (6) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

bb) Berufsgruppe V:

Die Berufsgruppe V wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer handelt um:

- (1) angestellte Mitarbeiter des Innendienstes von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

- (2) Inhaber und angestellte Mitarbeiter einer hauptberuflichen Versicherungsagentur;

- (3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von berechtigten Personen gemäß (1) und (2), sofern sie nicht erwerbstätig sind, mit den Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;

- (4) Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) und (2) unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie Witwen und Witwer von Berechtigten, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) und (2) erfüllt haben.

- (5) Die Berufsgruppe V kann nur dann Anwendung finden, wenn der Versicherungsnehmer den Beitragseinzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandates zustimmt.

cc) Berufsgruppe N:

Die Berufsgruppe N wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn der Beruf des Versicherungsnehmers nicht den unter aa) bis bb) genannten Berufsgruppen zuzuordnen ist.

2. Zuordnung zu den Tarifmerkmalen

- a) Die Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Änderungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bewirkt die Änderung auch eine Änderung der Zuordnung zu einer der Tarifmerkmalsklassen, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung nach der neuen Tarifmerkmalsklasse berechnet.
- b) Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Tarifmerkmalsklasse notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag als vereinbart. Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse ab dem Zeitpunkt

des Eingangs der Meldung beim Versicherer als vereinbart.

- c) Der Versicherer ist berechtigt, jährlich einmal die Angaben für die Zuordnung des Vertrages zu Tarifmerkmalsklassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Nachweise anzufordern. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers nicht binnen eines Monats nach, wird der Beitrag vom Beginn des laufenden Versicherungsjahres an nach der Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag berechnet.

- d) Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers einer günstigeren Tarifmerkmalsklasse zugeordnet oder diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der bei richtiger Zuordnung geltenden Tarifmerkmalsklasse berechnet und die Differenz nacherhoben.

Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die sofort fällig ist und nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse berechnet wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 1 und 9 des Abschnitt B ausgeschlossen.

3. Änderungen von Tarifmerkmalen

- a) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen über die Tarifmerkmale zu ändern, aufzuheben, zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn sich anhand der zukünftigen, unternehmensbezogenen Schadenentwicklung herausstellt, dass die vereinbarten Tarifmerkmale gar nicht, nicht in dem kalkulierten Umfang oder nicht allein für den Umfang des versicherten Risikos bestimmend sind.

Außerdem ist er verpflichtet, einzelne Tarifmerkmalsklassen zusammenzufassen, wenn die tatsächliche Anzahl der Versicherungsnehmer einer Tarifmerkmalsklasse nicht groß genug ist, um Zufallsschwankungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

- b) Die neue Regelung muss das versicherte Risiko, dessen Umfang und die veränderte Schadenentwicklung widerspiegeln. Beitrag und Versicherungsleistung müssen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen.

- c) Änderungen nach a) gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer

- einen Monat vor Inkrafttreten über die Anpassung unter Erläuterung der Unterschiede zwischen altem und neuen Tarif sowie altem und neuem Beitrag und
- über sein Kündigungsrecht nach d) in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) informiert hat.

- d) Im Fall einer Änderung nach a) kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigen, und zwar auch dann, wenn die Anpassung nicht zu einer Beitragserhöhung führt.

§ 7 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Beitragsberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.

- b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder ein sonstiger für die Beitragsberechnung erforderlicher Umstand und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen (siehe Abschnitt A § 8 Nr. 5).

5. Festlegung der neuen Beiträge, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

- b) Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragssätze kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären.

- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 5) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehemwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 5) die bisherige Ehemwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 8 Entschädigung als Sachleistung

1. Sachleistung

- a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- b) Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe Abschnitt A § 3) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden (Naturalersatz).
- c) Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Abschnitt A § 4 Nr. 1).
- Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

2. Abweichende Entschädigungsleistung

- a) Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Nr.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
- b) Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
- c) Wird Unterversicherung nach Nr. 5 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
- d) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

3. Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen, siehe Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

4. Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Abschnitt A § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- b) Kürzungen nach Nr. 2 d) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

5. Unterversicherung

- a) Wenn festgestellt wird, dass aufgrund der im Antrag gemachten Angaben oder durch später eingetretene Änderungen ein zu niedriger Beitrag erhoben wurde, wird im Versicherungsfall nur der Teil des nach Abschnitt A § 8 festgestellten Schadens (einschließlich versicherter Kosten) ersetzt, der sich zum Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zum erforderlichen Jahresbeitrag.
- b) Die Rechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Abschnitt B § 1) und Gefährderrhöhung (Abschnitt B § 9) bleiben unberührt.
- c) Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 4) gilt die Kürzung entsprechend.

§ 9 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte und im Versicherungsschein/seinen Nachträgen ausgewiesene Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt A § 4 Nr. 2), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

§ 10 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens zu verzinsen, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet werden kann.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 11 Ergänzungsdeckung – sofern ausdrücklich vereinbart

Die Ergänzungsdeckung ist eine Anschlussdeckung zu einem bei einem anderen Versicherer bestehenden Glasversicherungsvertrag (Vertrag). Sie ergänzt den Versicherungsschutz des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages um die durch unseren Vertrag gebotene Glasdeckung.

1. Umfang der Ergänzungsdeckung

- a) Versicherungsschutz besteht bis zu den jeweils in unserem Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
- b) Versicherungsschutz besteht nur, soweit aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag keine Leistung beansprucht werden kann.

2. Ausschlüsse

Verweigert der andere Versicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages den Versicherungsschutz oder existiert kein Vertrag bei einem anderen Versicherer, so besteht kein Anspruch auf Gewährung dieses Versicherungsschutzes aus unserem Vertrag.

3. Dauer der Ergänzungsdeckung

Die Ergänzungsdeckung besteht bis zum Ablauf des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens für die Dauer von drei Jahren.

4. Beitrag für die Ergänzungsdeckung

- a) Für die Dauer der Ergänzungsdeckung ist ein entsprechend dem Deckungsumfang reduzierter Beitrag zu zahlen.
- b) Mit dem Ende der Ergänzungsdeckung und dem Beginn des vollen Versicherungsschutzes ist der volle Beitrag zu entrichten, über den der Versicherungsnehmer mit einem Nachtrag zum Versicherungsschein informiert wird.

5. Anzeigepflichten bei der Ergänzungsdeckung

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer unverzüglich informieren, wenn der Vertrag bei dem anderen Versicherer vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt endet.

Abschnitt B – Rechte und Pflichten

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt – Mittags 12:00 Uhr –, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Abschnitt B § 3 Nr. 1 zahlt.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit dessen Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

2. Beitrag

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

3. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

§ 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist, abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz) nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist unverzüglich zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Nr. 3 und Nr. 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

5. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird; wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen wird und der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

2. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

3. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert worden ist.

§ 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 7 Dauer und Ende des Vertrages, Wegfall des versicherten Interesses

1. Dauer und Ende des Vertrages

- Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr.
- Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während des ersten Versicherungsjahres zum ersten eines jeden Monats in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.
- Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, gekündigt werden.
- Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Der Vertrag endet an dem jeweiligen Tag, Mittags 12:00 Uhr.
- Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.

2. Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

- Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates, u.a.
 - nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
 - nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann
 - der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
 - der Versicherer nach Nr. 3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrrhöhung, so gilt Abschnitt B § 9 Nr. 4. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- Ferner ist der Versicherungsnehmer – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrrhöhung

1. Begriff der Gefahrrhöhung

- Eine Gefahrrhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlich wird.
- ### 2. Anzeigepflichtige Gefahrrhöhung
- Eine Gefahrrhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich ein gefährlicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A § 7) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung oder das Gebäude länger als 2 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung oder das Gebäude nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält;
 - im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird.
 - Eine Gefahrrhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

3. Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüstes

- In Ergänzung zu den anzeigepflichtigen Gefahrrhöhungen ist die Aufstellung eines Baugerüstes am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrrhöhung.

4. Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrrhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrrhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Eine Gefahrrhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 4 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrrhöhung in den Fällen nach Nr. 4 b) und Nr. c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrrhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrrhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 5 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrrhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrrhöhung bestanden hat.

7. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 4 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 4 b) und Nr. 4 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungswerte, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungswerte in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 11 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Naturalersatz oder dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Zuständige Stelle

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Nichtanzeige einer Anschriften bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Das gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 16 Repräsentanten, mehrere Versicherungsnehmer

1. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
2. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 17 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 18 Bedingungsanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

- a) sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
- c) ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- d) sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

7. Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bekanntgegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

§ 19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 20 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 22 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 23 Begriffsbestimmung – Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 24 Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, kann der Verbraucher sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Der Versicherer hat sich verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann der Versicherungsnehmer sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

3. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Höhe des Schadens in der Glasversicherung kann der Versicherungsnehmer auch das Sachverständigenverfahren nach Abschnitt A § 16 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen nutzen.

Abschnitt C – Erweiterungen des Versicherungsschutzes (gilt nicht für Glasversicherung alternativ)

In Erweiterung zu den Allgemeinen Glasversicherungsbedingungen AGIB 2014 (09.14), Abschnitte A und B, gelten folgende Vereinbarungen (gilt nicht für Glasversicherung alternativ):

1. Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten

In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 1 e) AGIB 2014 (09.14) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000,- Euro erhöht.

2. Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen

In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 2 b) besteht auch Versicherungsschutz für Glas oder Kunststoffscheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

3. Technik bei Glaskeramik-Kochflächen

Bei Mitversicherung von Glaskeramik-Kochflächen erstattet der Versicherer auch die Kosten für die zugehörige Technik, wenn kein separater Ersatz der beschädigten Glasplatte möglich ist.

4. Kran- und Gerüstkosten

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 c) ist die Entschädigung je Versicherungsfall für Kran und Gerüstkosten erhöht auf 3.000,- Euro.

5. Kosten für das Beseitigen von Hindernissen

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 d) gilt die Entschädigung je Versicherungsfall für das Beseitigen von Hindernissen und das Wiederanbringen von Sachen erhöht auf 3.000,- EUR.

6. Kosten für Anstriche

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 e) gilt die Entschädigung je Versicherungsfall für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen und Folien erhöht auf 3.000,- Euro.

7. Kosten für Schäden an Umrahmungen

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 f) gilt die Entschädigung je Versicherungsfall für Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen erhöht auf 3.000,- Euro.

8. Beitragsfreier Vorsorgeschutz bei Umzug, An- oder Ausbau

1. Wenn durch Umzug oder bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (Risikoart, Nutzung, oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb des Versicherungsjahres werterhöhend verändert wird, besteht in Ergänzung zu Abschnitt A § 7 Nr. 5 bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz (beitragsfreie Vorsorge).

2. Die sonstigen Bestimmungen des Abschnitt A § 7 gelten unverändert.

9. Beitragsfreier Vorsorgeschutz für Kinder

In Ergänzung zu Abschnitt A § 5 besteht Versicherungsschutz für Kinder des Versicherungsnehmers (leibliche, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) bei eigenem Hausstand wie folgt:

1. Wird nach Abschluss der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes erstmalig ein eigener Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegründet, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz.

Dieser Vorsorgeschutz erlischt drei Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.

Die Haushaltsgründung ist dem Versicherer unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche (m²) mitzuteilen.

2. Wird bereits während der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes erstmalig ein eigener Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegründet, besteht auch für diesen Haushalt nach Abschluss der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes Versicherungsschutz.

Dieser Vorsorgeschutz erlischt drei Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes endete.

Die Haushaltsgründung ist dem Versicherer unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche (m²) und dann auch den Abschluss der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes mitzuteilen.

3. Entschädigung wird nur geleistet, sofern aus einem anderen Versicherungsvertrag kein Ersatz erlangt werden kann.

10. Vorübergehendes Unbewohntsein der ansonsten ständig bewohnten Wohnung

a) In Ergänzung zu Abschnitt B § 9 Nr. 2 c) liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung erst vor, wenn die versicherte Wohnung länger als 6 Monate unbewohnt ist.

b) Nr. 10 a) gilt nicht für Wohnungen (z. B. Ferien, Zweitwohnungen) die bereits bei Antragsaufnahme eine überwiegend unbewohnte Eigenschaft besitzen und dies im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert ist.

11. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

a) Abweichend von Abschnitt B § 14 Nr. 1 b) verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- aa) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe Abschnitt B § 14 Nr. 1 a) und Abschnitt B § 17) und
- bb) durch Verletzung der Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften (siehe Abschnitt B § 8).

12. Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Glasversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen im Hinblick auf den Leistungsumfang ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Ausgenommen hiervon sind künftige Leistungserweiterungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen.

Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung

(09.16)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt 1 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken).
- Abschnitt 2 gilt für Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz (besondere Umweltrisiken).
- Abschnitt 3 gilt für Forderungsausfallrisiken.

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot und zur Beitragsanpassung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt 1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt 2 regelt Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung.
- Abschnitte 3 und 4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Antrag, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsverzeichnis Teil A

Abschnitt 1 – Privathaftpflichtrisiko

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
3. Versicherungsschutz, Versicherungsfall, Embargobestimmung
4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
5. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
6. Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
 - 6.1. Familie und Haushalt
 - 6.2. Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
 - 6.3. Haus- und Grundbesitz
 - 6.4. Allgemeines Umweltisiko
 - 6.5. Abwässer
 - 6.6. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden), geliehenen oder gefälligkeithalber überlassenen Sachen
 - 6.7. Sportausübung
 - 6.8. Waffen und Munition
 - 6.9. Tiere
 - 6.10. Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
 - 6.11. Gebrauch von Luftfahrzeugen
 - 6.12. Gebrauch von Wasserfahrzeugen
 - 6.13. Gebrauch von Modellfahrzeugen
 - 6.14. Schäden im Ausland
 - 6.15. Vermögensschäden
 - 6.16. Übertragung elektronischer Daten
 - 6.17. Ansprüche aus Benachteiligungen
 - 6.18. Kinderpflegeperson
 - 6.19. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
 - 6.20. Schäden durch mitversicherte nicht deliktische Personen
 - 6.21. Gefälligkeitschäden
 - 6.22. Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten
 - 6.23. Schäden während der Ausübung einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit
 - 6.24. Teilnahme an Wehrübungen
 - 6.25. Fachpraktischer Unterricht
 - 6.26. Persönlichkeitsrechts oder Namensrechtsverletzung
 - 6.27. Neuwertentschädigung
 - 6.28. Leistungs-Update-Garantie
7. Allgemeine Ausschlüsse
 - 7.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - 7.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
 - 7.3. Ansprüche der Versicherten untereinander
 - 7.4. Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen
 - 7.5. Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht und besonderer Verwahrungsvertrag
 - 7.6. Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.7. Asbest
 - 7.8. Gentechnik
 - 7.9. Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
 - 7.10. Übertragung von Krankheiten
 - 7.11. Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
 - 7.12. Strahlen
 - 7.13. Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
 - 7.14. Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
 - 7.15. Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art
 - 7.16. Haftpflichtansprüche auf Grund Vertrag
 - 7.17. Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden
8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) und Vorsorgeversicherung
9. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Abschnitt 2 – Besondere Umwelttrisiken

1. Gewässerschäden
2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Abschnitt 3 – Forderungsausfallrisiko

1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
2. Versicherte Schäden, besondere Ausschlüsse
3. Räumlicher Geltungsbereich
4. Erfolgreiche Vollstreckung
5. Entschädigung
6. Subsidiarität
7. Ausschlussfrist
8. Spezial-Schadenersatzrechtsschutz

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

1. Abtretungsverbot
2. Anpassung des Beitrages
3. Tarifmerkmale

Inhaltsverzeichnis Teil B – Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer
2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
5. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt 2 – Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

1. Dauer und Ende des Vertrages
2. Wegfall des versicherten Risikos
3. Kündigung nach Versicherungsfall
4. Mehrfachversicherung

Abschnitt 3 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
 - 1.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
 - 1.2. Rücktritt
 - 1.3. Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
 - 1.4. Anfechtung
2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
4. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Abschnitt 4 – weitere Bestimmungen

1. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
2. Verjährung
3. Zuständiges Gericht
4. Anzuwendendes Recht
5. Ergänzungsdeckung
6. Begriffsbestimmung
7. Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

Teil A

Abschnitt 1 – Privathaftpflichtrisiko

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson

und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

Versichert ist im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges die gesetzliche Haftpflicht

2.1. im Mehrpersonenhaushalt

2.1.1. des Versicherungsnehmers;

2.1.2. des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners;

2.1.3. aller weiteren dauerhaft im Haushalt lebenden Personen;

2.1.4. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1. bis 2.1.3. genannten Personen, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Ausbildung befinden (schulische Ausbildung/berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium inkl. Masterstudium, auch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen, Praktika und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2.1.5. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1. bis 2.1.3. genannten Personen, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, während einer Übergangszeit nach Ausbildung, Studium, des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens für ein Jahr nach Beendigung der Ausbildung wenn in unmittelbarem Anschluss eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird);

2.1.6. der bisher dauerhaft im Haushalt lebenden Personen bis zu drei Monate nach Auszug, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

oder

2.2. im Zweipersonenhaushalt

2.2.1. des Versicherungsnehmers und nur einer der nachfolgend genannten Personen;

2.2.2. des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners;

oder

2.2.3. einer weiteren dauerhaft im Haushalt lebenden Person;

oder

2.2.4. eines unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Bei einem volljährigen Kind jedoch nur, solange es sich in einer Ausbildung befindet (schulische Ausbildung/berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium inkl. Masterstudium, auch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen, Praktika und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

oder

2.2.5. eines unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, während einer Übergangszeit nach Ausbildung, Studium, des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens für ein Jahr nach Beendigung der Ausbildung wenn in unmittelbarem Anschluss eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird);

oder

2.3. im Einpersonenhaushalt

des Versicherungsnehmers.

Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht:

2.4. von Personen, die zugunsten der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. bei Unglücksfällen Rettungs- oder Hilfsmaßnahmen gegenüber Dritten aus dieser Handlung vornehmen;

2.5. von Personen, die aus Gefälligkeit für die versicherten Personen gemäß Teil A Ziffer 2.1. bis 2.3. Handlungen gegenüber Dritten vornehmen aus dieser Handlung;

2.6. von Hausangestellten, Au-Pair, Babysitter, Pflegepersonen oder sonstigen im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.7. von Minderjährigen, die bei den versicherten Personen gemäß Teil A Ziffer 2.1. bis 2.3. zu Besuch sind und die bei Ihnen in Obhut sind, soweit aus einer anderweitigen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann;

2.8. von Angehörigen bis zweiten Grades in gerader Linie der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. in Alten- oder Pflegeheimen oder

ähnlichen Einrichtungen, soweit aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung kein Ersatz erlangt werden kann.

Darüber hinaus gilt:

2.9. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Abschnitt 1 Ziffer 8.), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.10. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

2.11. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3. Versicherungsschutz, Versicherungsfall, Embargobestimmung

3.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

3.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

3.2.1. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

3.2.2. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

3.2.3. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

3.2.4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

3.2.5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

3.2.6. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.3. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

4.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4. Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

5.1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 20.000.000,– Euro pauschal.

5.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

5.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

– auf derselben Ursache,

– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
oder

– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

5.4. Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.1. Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

5.5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

5.6. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5.7. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

5.8. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6. Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6. regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6. keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die dort geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 4. – Leistungen der Versicherung oder Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7. – Allgemeine Ausschlüsse).

6.1. Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

6.1.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

6.1.2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

6.2. Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

6.3. Haus- und Grundbesitz

6.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

6.3.1.1. einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen;

Bei Sondereigentum sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

6.3.1.2. eines oder mehrerer selbstgenutzter Ein- oder Zweifamilienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

6.3.1.3. einer zum Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung und zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

6.3.1.4. eines oder mehrerer selbstgenutzter Wochenend-/Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% und selbstgenutzter dauerhaft abgestellter Wohnwagen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

Für Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.4. gilt:

Einschließlich der zugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten und Schrebergärten.

6.3.1.5. eines oder mehrerer privat selbstgenutzter Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, auch wenn diese nicht zu Wohnzwecken genutzt werden;

6.3.1.6. eines oder mehrerer selbstgenutzter unbebauter Grundstücke mit einer Größe von bis zu jeweils 2.000 qm ohne oder mit Gebäuden bis 10 qm Grundfläche;

6.3.1.7. einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlagen inkl. gewerblicher Einspeisung. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Immobilien nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5. mit dem dazugehörigen Grundstück.

6.3.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1. genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

6.3.2.1. aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners;

6.3.2.2. aus der Vermietung von einzelnen Wohn- und Gewerberäumen inkl. Nebenräumen und Garagen, nicht jedoch von Wohnungen;

6.3.2.3. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) für ein selbstgenutztes Ein- oder Zweifamilienhaus, einem Wochenendhaus oder einer Wohnung (auch Ferienwohnung, Einliegerwohnung);

6.3.2.4. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

6.3.2.5. der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

6.4. Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Teil A Abschnitt 2 (Besondere Umweltrisiken).

6.5. Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5. versicherten Immobilien des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer, sowie für Schäden durch Rückstau des Straßenkanals der genannten Immobilien gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5.

6.6. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden), geliehenen oder gefälligkeithalber überlassenen Sachen

6.6.1. Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich

- an Wohnräumen und
- sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, einschließlich Balkon/(Dach-)Terrasse.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer vorgenannte Räume geliehen, gepachtet oder ihm diese gefälligkeithalber überlassen wurden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Hotelzimmern ist auch die Beschädigung der dazu gehörenden Einrichtungsgegenstände (Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) mitversichert.

6.6.2. Zusätzlich versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen Sachschäden (nicht jedoch wegen sich daraus ergebender Vermögensschäden) durch Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen an/ von gemieteten, geliehenen oder gefälligkeithalber überlassenen fremden beweglichen Sachen, die nicht Einrichtungsgegenstände/Inventar in Zimmern von Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und -häusern sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt – im Rahmen der Versicherungssumme – je Versicherungsfall 10.000,- Euro.

6.6.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.6.1. an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.6.1., soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

6.7. Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

6.7.1. einer jagdlichen Betätigung

6.7.2. der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

6.8. Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch von Waffen und Munition zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

6.9. Tiere

6.9.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden (ausgenommen Blinden-, Behindertenbegleit- sowie Hör- und Signalhunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

6.9.2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

6.10. Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

6.10.1. Versichert ist – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.13. – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgen den nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

6.10.1.1. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge, auch motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen/Golfcaddies, sofern aus einer anderweitig bestehenden Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann und es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

6.10.1.2. Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

6.10.1.3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

6.10.1.4. Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

6.10.1.5. Kranken- und Elektrorollstühle, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;

6.10.1.6. gelegentlicher Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Europäischen Ausland und Anrainerstaaten des Mittelmeeres soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden am gemieteten und geliehenen Kraftfahrzeug selbst.

6.10.2. Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem Fahrer benutzt werden, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Teil B Abschnitt 3 Ziffer 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.10.3. Versichert sind darüber hinaus, Schäden die Dritten entstehen durch:

6.10.3.1. manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten am Kraftfahrzeug/Kraftfahrzeuganhänger, ausgeschlossen bleiben Schäden an der Umwelt;

6.10.3.2. einen Mitfahrer beim Öffnen der Kraftfahrzeugschleuse, ausgeschlossen bleiben Personen- und Vermögensschäden;

6.10.3.3. den Gebrauch von Fahrrädern, auch Pedelecs und/oder E-Bikes mit Anfahrhilfe bis 25 km/h, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

6.11. Gebrauch von Luftfahrzeugen

6.11.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Versichert sind außerdem, sofern ihr Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt, Flugmodelle, unbemannte Ballone oder Drachen.

6.11.2. Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

6.12. Gebrauch von Wasserfahrzeugen

6.12.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

6.12.1.1. eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor, solange diese nicht einer Führerscheinpflicht unterliegen;

6.12.1.2. fremde Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;

6.12.1.3. eigene Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis 12 qm oder 4 m Rumpflänge;

6.12.1.4. Windsurfbretter, Surfbretter,

6.12.1.5. Jetski und Kite-Sailling- Geräte, sofern sie nicht einer Versicherungspflicht unterliegen;

6.12.1.6. fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit

– diese nur gelegentlich gebraucht werden und

– für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

6.12.1.7. Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze.

6.12.2. Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

6.13. Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

6.14. Schäden im Ausland

6.14.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

– auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind

oder

– bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum von im Ausland gelegenen Objekten gem. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.7. und aus vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.14.2. Hat der Versicherungsnehmer im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000,- Euro je Versicherungsfall zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz innerhalb von 3 Jahren zurückzuzahlen. Wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist, ist die gesamte Summe zurückzuzahlen.

6.15. Vermögensschäden

6.15.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.15.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

6.15.2.1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

6.15.2.2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

6.15.2.3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.15.2.4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

6.15.2.5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

6.15.2.6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

6.15.2.7. aus Rationalisierung und Automatisierung;

6.15.2.8. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

6.15.2.9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;

6.15.2.10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

6.15.2.11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.15.2.12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

6.15.2.13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.16. Übertragung elektronischer Daten

6.16.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

6.16.1.1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

6.16.1.2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

– der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

6.16.1.3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 6.16.1.1. bis 6.16.1.3. gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Teil B Abschnitt 3 Ziffer 4. (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.16.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

6.16.2.1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

6.16.2.2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

6.16.2.3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

6.16.2.4. Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

6.16.2.5. Betrieb von Datenbanken.

6.16.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.3. findet insoweit keine Anwendung.

6.16.4. Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche im Geltungsbereich der Mitgliedsstaaten der EU und EFTA und nach deren Recht geltend gemacht werden.

6.16.5. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

6.16.5.1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

6.16.5.2. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

6.16.5.3. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

6.17. Ansprüche aus Benachteiligungen

6.17.1. Versichert ist – insoweit abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.9. – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

6.17.2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 3.1. – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

6.17.3. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

6.17.3.1. Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

6.17.3.2. Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

6.17.3.3. Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

6.17.3.4. Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

6.17.4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

6.17.4.1. Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung;

6.17.4.2. Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

6.17.4.3. Ansprüche wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.18. Kinderpflegeperson

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Kinderpflegeperson.

Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder und auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen, usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten.

6.19. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) bzw. Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gilt auch die Gefahr eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.15. – einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mitversichert.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Nottschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde, sowie für Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden des Schlüsselverlustes, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz erlangt werden kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt – im Rahmen der Versicherungssumme – je Versicherungsfall 50.000,– Euro, begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.20. Schäden durch mitversicherte nicht deliktsfähige Personen

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt- im Rahmen der Versicherungssumme- je Versicherungsfall

- 50.000,– Euro für Sachschäden und
- für Personen- und Vermögensschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme, soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist,

jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.21. Gefälligkeitsschäden

Der Versicherer wird sich nicht auf einen Ausschluss der Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit bei Sachschäden durch Gefälligkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.22. Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. aus Sachschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber Arbeitgebern, Arbeitskollegen und sonstigen Dritten sowie aus Personenschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber den sonstigen Dritten, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt- im Rahmen der Versicherungssummeje Versicherungsfall 5.000,– Euro für Sach- und Personenschäden, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.23. Schäden während der Ausübung einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Inanspruchnahme der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. aus Personen- und Sachschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten während der Ausübung einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit, mit einem Jahresumsatz bis zu 12.000,– Euro, gegenüber sonstigen Dritten, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen sind Tätigkeiten als Arzt, Apotheker und Hebamme.

6.24. Teilnahme an Wehrübungen

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. bei Wehrübungen der Deutschen Bundeswehr, deren Dauer drei Monate nicht überschreiten.

6.24.1. Versicherungsschutz besteht auch

6.24.1.1. für den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Rad- und Kettensfahrzeugen, sowie von nicht versicherungspflichtigen Luft- und Wassermotoren;

6.24.1.2. für Sachschäden an persönlichen Ausrüstungsgegenständen.

6.24.1.3. Der Versicherer leistet maximal 1,5 Messbeträge des in der Einziehungsrichtlinie der Bundeswehr festgelegten persönlichen Messbetrages bei Schadenersatzansprüchen an Bundeswehrangehörige.

6.25. Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. während der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht.

6.26. Persönlichkeitsrechts- oder Namensrechtsverletzungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. wegen Schäden aus Persönlichkeitsrechts- oder Namensrechtsverletzungen.

6.27. Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstentschädigung ist auf 2.500,- Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an:

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager)
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC)
- Film- und Fotoapparate
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3- Player, CD-Wiedergabegeräte)
- Brillen jeder Art

6.28. Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen im Hinblick auf den Leistungsumfang ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Ausgenommen hiervon sind künftige Leistungserweiterungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen.

7. Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

7.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

7.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

7.3. Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden

- 7.3.1. des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.4. benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- 7.3.2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- 7.3.3. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4. Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden gegen den Versicherungsnehmer

7.4.1. aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.4.2. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.4.3. von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

7.4.4. von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.4.5. von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

7.4.6. von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.4.1. bis 7.4.6. erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.5. Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, und besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.6. Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.7. Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.8. Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- 7.8.1. gentechnische Arbeiten,
- 7.8.2. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- 7.8.3. Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.9. Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.10. Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

7.11. Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- 7.11.1. Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- 7.11.2. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.12. Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

7.13. Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder

Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

7.14. Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

7.15. Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

7.16. Haftpflichtansprüche auf Grund Vertrag

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.17. Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.17.1. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.17.2. die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.17.3. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) und Vorsorgeversicherung

Im Rahmen dieses Vertrages bietet der Versicherer sofort Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen:

8.1. Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos.

8.2. Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch neu hinzukommende Personen im Sinne von Teil A Ziffer 2.1. bis Ziff. 2.3.

8.3. Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus neu hinzukommenden Risiken.

8.4. Der Versicherungsnehmer hat das Hinzukommen neuer Personen oder Risiken spätestens auf der Jahresmeldung mitzuteilen.

8.5. Informiert der Versicherungsnehmer den Versicherer wann aus einem Mehrpersonenhaushalt auf Dauer ein Zwei- oder Einpersonenhaushalt geworden ist, reduziert sich der Beitrag ab diesem Zeitpunkt entsprechend.

8.6. Nicht versichert sind hinzukommende Risiken, sofern eine anderweitige Deckung besteht.

8.7. Die Regelungen für Erhöhungen und Erweiterungen und der Vorsorgeversicherung gelten nicht für Risiken:

8.7.1. aus dem Eigentum, Besitz, Halten, Führen oder Gebrauch eines Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

8.7.2. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

8.7.3. die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, außer für die Tierhalterhaftpflichtversicherung;

8.7.4. aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher oder amtlicher Tätigkeit, sowie aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

8.7.5. aus der Ausübung von Jagd.

8.8. Der Vorsorgeschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem eines dieser Risiken hinzugekommen ist.

8.9. Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres ist der entsprechende Beitrag für neu hinzugekommene Risiken zu zahlen.

8.10. Wird vom Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz gewünscht, entfällt dieser mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem eines dieser Risiken hinzugekommen ist.

9. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Abschnitt 2 – Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.4. – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt 1 und den folgenden Bedingungen.

1. Gewässerschäden

1.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 12.000 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 12.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o.g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Abschnitt 1 Ziffer 8.).

1.1.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.1.2. Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in diese Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

1.1.3. Eingeschlossen sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, die durch Rückstau des Straßenkanals entstehen.

1.2. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen- auch des Versicherungsnehmers-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind zu berücksichtigen.

1.3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer – soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde. Kein Versicherungsschutz besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, dass mehrere Abwassergruben auf einem Grundstück vorhanden sind.

1.4. Ausschlüsse

1.4.1. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

1.4.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

2.1. Versichert sind- abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 3.1. – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, so weit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind

oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang

von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind und aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

2.2. Ausland

Versichert sind im Umfang von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.3. Ausschlüsse

2.3.1. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

2.3.2. Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

Abschnitt 3 – Forderungsausfallrisiko

1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter, sowie aus der Eigenschaft als Kraftfahrzeugführer oder -halter entstanden sind.

Nicht versichert sind jedoch, auch wenn sie gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.20. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung mitversichert sind, Ansprüche gegen nicht deliktfähige Personen.

2. Versicherte Schäden, besondere Ausschlüsse

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder daraus resultierende Vermögensschäden der versicherten Personen, für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit

- radioaktiven, isotopischen und genetischen Schäden stehen, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Vertragsstrafen,
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. besteht im Rahmen der Forderungsausfallversicherung und der Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung Versicherungsschutz nur für Schäden, die in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA eingetreten sind.

4. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel aus dem räumlichen Geltungsbereich binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

5. Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages bis 20.000.000,- Euro pauschal für Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt (z. B. Klage samt Anlagen).

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

6. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden anderweitig Ersatz erlangt werden kann, zum Beispiel weil eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Versicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes beansprucht werden können.

7. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung mit subsidiärem Schadenersatzrechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen drei Jahren ab Ende des Jahres in dem der Versicherungsfall eingetreten ist beim Versicherer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) angemeldet worden sind.

8. Spezial-Schadenersatzrechtsschutz

Der Versicherer dieser Privathaftpflichtversicherung hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten der Privaten Haftpflichtversicherung einen Rahmenvertrag über eine Spezial- Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Rahmenvertrag liegen die unten stehenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist in dem Beitrag für die Private Haftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung der Privaten Haftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist der im Versicherungsschein der Privathaftpflichtversicherung genannte Versicherer.

Versicherte Personen:

Versicherte Personen der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung sind der im Versicherungsschein der Privathaftpflichtversicherung genannte Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Versicherer:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Direktion Leistung

Deutz-Kalker Str. 46

50679 Köln

Tel.: 0221 8277 6632

Fax: 0221 8277 6639

E-Mail: leistung-dir@roland-rechtsschutz.de

Diesem Rahmenvertrag liegen die folgenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist in dem Beitrag für die Privathaftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung der Privathaftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

Hinweis auf die zugrunde liegenden Bedingungen:

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, leistet die ROLAND RechtsschutzVersicherungs-AG Schadenersatzrechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung). Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600,- Euro pro Versicherungsfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes;
- die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 150.000,- Euro begrenzt. Zahlungen für den Versicherten und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

- Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für die versicherte Person aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte auszuhandigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Wird eine dieser genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

Stichentscheid

1. Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,

1.1. weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder

1.2. weil im Schadenersatz-Rechtsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

1.3. ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.

2. Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz (1) verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3. Der Versicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz (2) abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

1. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

2. Anpassung des Beitrages

Für die Beitragsanpassung gelten folgende Bestimmungen:

2.1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsunterlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Haftpflichtrisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus dem Tarif des Versicherers, aus Teil A Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A Ziffer 3. und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben (z. B. Berufsgruppe, Familienstand). Tarifmerkmale sind alle Informationen, die der Versicherer zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

2.2. Der Versicherer überprüft jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten 3 Kalenderjahre, ob sich die von ihm kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

2.3. Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitrag, auch soweit dieser für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

2.3.1. die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und

2.3.2. die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

2.4. Steht dem Versicherer zum Ende eines Versicherungsjahres kein ordentliches Kündigungsrecht zu, darf er den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.

2.5. Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail)

- die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und
- ihn über sein Recht nach Teil A Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A Ziffer 2.7. belehrt hat.

2.6. Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze (Teil A Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A Ziffer 2.3.2.) sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

2.7. Bei Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

3. Tarifmerkmale

Der Versicherer geht unternehmensbezogen nach den bisherigen Schadenverläufen davon aus, dass das versicherte Risiko unter anderem durch das nachfolgende Tarifmerkmal und Tarifmerkmalsklassen bestimmt wird.

3.1. Tarifmerkmal Berufsgruppe

3.1.1. Der Beitrag richtet sich nach der Berufsgruppe der der im Versicherungsschein erstgenannte Versicherungsnehmer angehört.

3.1.2. Es gilt folgende Einteilung:

Tarifmerkmalsklasse	Bezeichnung
Berufsgruppe B:	Beamte
Berufsgruppe V:	Versicherungsangestellte
Berufsgruppe N:	alle weiteren Berufsgruppen

Die Berufsgruppe B wird ausschließlich unter der Marke DBV Deutsche Beamtenversicherung angeboten.

3.1.3. Definition der Berufsgruppen:

3.1.3.1. Berufsgruppe B:

Die Berufsgruppe B wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei den Versicherungsnehmern handelt um:

- (1) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter folgender juristischer Personen und Einrichtungen:
- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege, Fürsorge, der Jugend und Altenpflege oder im Hauptzweck der Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dienen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sie von diesen besoldet oder entlohnt werden;

(2) die bei den unter (1) genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

(3) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

(4) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) bis (3) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

(5) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllt haben;

(6) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

3.1.3.2. Berufsgruppe V:

Die Berufsgruppe V wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer handelt um

(1) angestellte Mitarbeiter des Innendienstes von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

(2) Inhaber und angestellte Mitarbeiter einer hauptberuflichen Versicherungsagentur;

(3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von berechtigten Personen gemäß (1) und (2), sofern sie nicht erwerbstätig sind, mit den Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;

(4) Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) oder (2) unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie Witwen und Witwer von Berechtigten, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) oder (2) erfüllt haben.

Die Berufsgruppe V kann nur dann Anwendung finden, wenn der Versicherungsnehmer dem Beitragseinzug im Wege des Lastschriftverfahrens zustimmt.

3.1.3.3. Berufsgruppe N:

Die Berufsgruppe N wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn der Beruf des Versicherungsnehmers nicht den unter Teil A Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A Ziffer 3.1.3.1. und 3.1.3.2. genannten Berufsgruppen zuzuordnen ist.

3.2. Zuordnung zu den Tarifmerkmalen

3.2.1. Die Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Änderungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bewirkt die Änderung auch eine Änderung der Zuordnung zu einer der Tarifmerkmalsklassen, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung nach der neuen Tarifmerkmalsklasse berechnet.

3.2.2. Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Tarifmerkmalsklasse notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag als vereinbart. Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer als vereinbart.

3.2.3. Der Versicherer ist berechtigt, jährlich einmal die Angaben für die Zuordnung des Vertrages zu Tarifmerkmalsklassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Nachweise anzufordern. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers nicht binnen eines Monats nach, wird der Beitrag vom Beginn des laufenden Versicherungsjahres an nach der Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag berechnet.

3.2.4. Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers einer günstigeren Tarifmerkmalsklasse zugeordnet oder diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der bei richtiger Zuordnung geltenden Tarifmerkmalsklasse berechnet und die Differenz nacherhoben. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die sofort fällig ist und nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse berechnet wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach Teil B Abschnitt 3 Ziffer 1. ausgeschlossen.

3.3. Änderungen von Tarifmerkmalen

3.3.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen über die Tarifmerkmale zu ändern, aufzuheben, zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn sich anhand der zukünftigen, unternehmensbezogenen Schadenentwicklung herausstellt, dass die vereinbarten Tarifmerkmale gar nicht, nicht in dem kalkulierten Umfang oder nicht allein für den Umfang des versicherten Risikos bestimmend sind. Außerdem ist er verpflichtet, einzelne Tarifmerkmalsklassen zusammenzufassen, wenn die tatsächliche Anzahl der Versicherungsnehmer einer Tarifmerkmalsklasse nicht groß genug ist, um Fallsschwankungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

3.3.2. Die neue Regelung muss das versicherte Risiko, dessen Umfang und die veränderte Schadenentwicklung widerspiegeln. Beitrag und Versicherungsleistung müssen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen.

3.3.3. Änderungen nach Teil A Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A Ziffer 3.3.1. gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer

- einen Monat vor Inkrafttreten über die Anpassung unter Erläuterung auf die Unterschiede zwischen altem und neuem Tarif sowie altem und neuem Beitrag und
- über sein Kündigungsrecht nach Teil A Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A Ziffer 3.3.4. in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) informiert hat.

3.3.4. Im Fall einer Änderung nach Teil A Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A Ziffer 3.3.1. kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigen, und zwar auch dann, wenn die Anpassung nicht zu einer Beitragserhöhung führt.

Teil B – Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

1.1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt- Mittags 12:00 Uhr – wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Abschnitt 1 Ziffer 2.1. zahlt.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit dessen Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

1.2. Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

1.3. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

2.1. Der erste oder einmalige Beitrag ist, abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz), nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist unverzüglich zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2.2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

2.3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

3.1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil B Abschnitt 1 Ziffern 3.3. und 3.4. mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil B Abschnitt 1 Ziffer 3.2. Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

3.4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Teil B Abschnitt 1 Ziffer 3.2. Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

3.5. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen wird und der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Teil B Abschnitt 1 Ziffer 3.3. bleibt unberührt.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert worden ist.

5. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Abschnitt 2 – Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

1. Dauer und Ende des Vertrages

1.1. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr.

1.2. Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während des ersten Versicherungsjahres zum ersten eines jeden Monats in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.

1.3. Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, gekündigt werden.

1.4. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Der Vertrag endet an dem jeweiligen Tag, Mittags 12:00 Uhr.

1.5. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.

2. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

3. Kündigung nach Versicherungsfall

3.1. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

– vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder

– dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

3.2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4. Mehrfachversicherung

4.1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

4.2. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

4.3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Abschnitt 3 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

1.2. Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.3. Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Der Versicherer muss die ihm nach Teil B Abschnitt 3 Ziffern 1.2. und 1.3. zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Teil B Abschnitt 3 Ziffern 1.2. und 1.3. nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Teil B Abschnitt 3 Ziffern 1.2. und 1.3. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

1.4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.1. Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

3.2. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

3.3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

3.4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

3.5. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

4. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

4.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

4.2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil B Abschnitt 3 Ziffer 4.1. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Abschnitt 4 – Weitere Bestimmungen

1. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

1.1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

1.2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

1.3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen Teil B Abschnitt 4 Ziffer 1.2. entsprechende Anwendung.

2. Verjährung

2.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

2.3. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

3. Zuständiges Gericht

3.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3.3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Ergänzungsdeckung- sofern ausdrücklich vereinbart

5.1. Die Ergänzungsdeckung ist eine Anschlussdeckung zu einer bei einem anderen Versicherer bestehenden Privathaftpflichtversicherung. Sie ergänzt den Versicherungsschutz des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages um die durch unseren Vertrag gebotene Haftpflichtdeckung.

5.2. Die Versicherungssummen des bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrages betragen mindestens 500.000,- Euro für Personenschäden und 50.000,- Euro für Sachschäden.

5.3. Versicherungsschutz besteht nur, soweit aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag keine Leistung beansprucht werden kann.

Verweigert der andere Versicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages den Versicherungsschutz oder existiert kein Vertrag bei einem anderen Versicherer, besteht kein Anspruch auf Gewährung dieses Versicherungsschutzes aus unserem Vertrag.

5.4. Die Ergänzungsdeckung besteht bis zum Ablauf des bei einem anderen Versicherer bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages, längstens für die Dauer von drei Jahren.

5.5. Beitrag für die Ergänzungsdeckung

5.5.1. Für die Dauer der Ergänzungsdeckung ist ein entsprechend dem Deckungsumfang reduzierter Beitrag zu zahlen.

5.5.2. Mit dem Ende der Ergänzungsdeckung und dem Beginn des vollen Versicherungsschutzes ist der volle Beitrag zu entrichten, über den der Versicherungsnehmer mit einem Nachtrag zum Versicherungsschein informiert wird.

5.6. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich zu informieren, wenn der bei einem anderen Versicherer bestehende Vertrag vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt endet.

6. Begriffsbestimmung

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

7. Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

7.1. Versicherungsombudsman

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt, kann der Verbraucher sich an den Ombudsman für Versicherungen wenden (Ombudsman e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsomбудsmann.de; Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000). Der Ombudsman für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

7.2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann der Versicherungsnehmer sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt es der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228/4108-1550. Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

7.3. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Besondere Bedingungen für den Baustein Premium

(09.16)

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen "Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) gelten – sofern vereinbart – folgende Erweiterungen:

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist

1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.1. Absatz 2 AVB PHV beträgt

die Versicherungssumme 50.000.000,– Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Im Rahmen dieser Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für Personenschäden begrenzt auf 20.000.000,– Euro je geschädigte Person.

1.2. die Übernahme der Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Schäden eines vollkaskoversicherten Kraftfahrzeuges durch den Gebrauch dieses Kraftfahrzeuges durch die versicherte Person, das sie von einem Dritten geliehen, gemietet oder gefälligkeithalber erhalten hat;

1.3. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Falschbetankung von geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber erhaltenen Kfz; (keine Folgeschäden)

1.4. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die Dritten entstehen, durch Be- und Entladen von Personenkraftwagen;

1.5. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) bzw. Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben;

Für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gilt auch die Gefahr eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.15. AVB PHV – einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mitversichert.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich – ergänzend zu Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.19. AVB PHV – auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 21 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde, sowie für Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden des Schlüsselverlustes, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz erlangt werden kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt – im Rahmen der Versicherungssumme – je Versicherungsfall 100.000,– Euro, begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.6. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

1.7. Der Versicherer leistet auf Wunsch des VN für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstentschädigung ist – abweichend zu Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.27. AVB PHV – auf 10.000,– Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an:

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager)
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC)
- Film- und Fotoapparate
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3- Player, CD-Wiedergabegeräte)
- Brillen jeder Art

2. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Vertrages für die Privathaftpflichtversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz dieses Bausteins.

Besondere Bedingungen für den Baustein Vermietung

(09.16)

Sofern sich nicht aus den folgenden Bedingungen etwas anderes ergibt, gelten die Bedingungen "Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung" (AVB PHV).

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Die Anzahl der versicherten Risiken ist auf maximal drei Objekte begrenzt.

Die Versicherungssumme beträgt 20.000.000,- Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

1.1. Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. AVB PHV als Vermieter/Verpächter

1.1.1. einer oder mehrerer Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung;

Bei Sondereigentum sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.1.2. eines oder mehrerer Ein- oder Zweifamilienhäuser inkl. Einliegerwohnung mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

1.1.3. eines oder mehrerer Wochenend-/Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% und dauerhaft abgestellter Wohnwagen die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

zu Ziffer 1.1.1. bis Ziffer 1.1.3.

Einschließlich der zugehörigen Garagen, Stellplätzen, Gärten und Schrebergärten.

1.1.4. eines oder mehrerer privat genutzter Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, auch wenn diese nicht zu Wohnzwecken genutzt werden;

1.1.5. eines oder mehrerer unbebauter Grundstücke mit einer Größe von jeweils bis zu 2.000 qm ohne oder mit Gebäuden bis 10 qm Grundfläche;

1.1.6. einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlage inkl. gewerblicher Einspeisung. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Immobilien nach Ziffer 1.1.1. bis 1.1.3. mit dem dazugehörigen Grundstück.

1.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 1.1. dieses Bausteins genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

1.3. Allgemeines Umweltrisiko, Gewässerschäden

1.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers (als Vermieter) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

1.3.2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Vermieter/Verpächter der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 12.000 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 12.000 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Abschnitt 1 Ziffer 8. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung).

1.3.2.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.3.2.2. Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

1.3.2.3. Eingeschlossen sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, die durch Rückstau des Straßenkanals entstehen.

1.3.3. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers, – wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohne hin entstanden wären, sind zu berücksichtigen.

1.3.4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer zum vermieteten Objekt privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer - soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, dass mehrere Abwassergruben auf einem Grundstück vorhanden sind.

2. Ausschlüsse

Ergänzend zu den Ausschlüssen der AVB PHV sind ausgeschlossen

2.1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. AVB PHV findet keine Anwendung.

2.2. Ansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Vertrages für die Privathaftpflichtversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz dieses Bausteins.

Besondere Bedingungen für den Baustein Jagd

(09.16)

Sofern sich nicht aus den folgenden Bedingungen etwas anderes ergibt, gelten die Bedingungen „Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung“ (AVB PHV).

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus erlaubter jagdlicher Betätigung.

Die Versicherungssumme beträgt 20.000.000,- Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person

2.1. aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

2.2. aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;

2.3. aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;

2.4. aus Halten, Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von höchstens zwei anerkannten oder brauchbaren Jagd(gebrauchs)hunden, auch außerhalb der Jagd einschließlich deren Welpen bis zum Alter von 9 Monaten;

Sind mehr als zwei Hunde – eigene oder fremde – vorhanden, so ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die beiden am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.5. wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret;

2.6. aus der Entnahme von Trichinen- und Becquerel-Proben sowie aus der im Zusammenhang stehenden Bescheinigungen, Untersuchung und Informationspflichten als kundige Person (EG-Verordnung Nr. 853/2004);

2.7. als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z.B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) der gesetzlichen Vertreter der versicherten Person und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

b) sämtlicher übriger Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die versicherte Person verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der versicherten Person oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Außerdem

2.8. besteht für die Erben der versicherten Person im Falle des Todes der versicherten Person der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.9. ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. AVB PHV eingeschlossen. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdgebrauchshunden i. S. v. Ziffer 2.4.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EuroBetrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

3. Ausschlüsse

Ergänzend zu den Ausschlüssen der AVB PHV sind Ansprüche aus Wildschaden ausgeschlossen.

4. Für die Jagdgebrauchshundehaltung i. S. v. Ziffer 2.4. gilt zusätzlich der Einschluss von Mietsachschäden

4.1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung ausschließlich von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.2. Ausgeschlossen sind:

Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

Die Höchstersatzleistung beträgt – im Rahmen der Versicherungssumme gemäß Ziffer 1. – je Versicherungsfall 300.000,- Euro, jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Vertrages für die Privathaftpflichtversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz dieses Bausteins.

Besondere Bedingungen für den Baustein Sportboot

(09.16)

Sofern sich nicht aus den folgenden Bedingungen etwas anderes ergibt, gelten die Bedingungen „Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung“ (AVB PHV).

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die

- ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder
- zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

Die Versicherungssumme beträgt 20.000.000,– Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2. Versichert

2.1. ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitäns) in dieser Eigenschaft;

2.2. ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die versicherte Person;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3. ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch der zum Wassersportfahrzeug gehörenden Beiboote;

2.4. ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern, Schirm- drachenfliegern und Sportgeräten (z.B. Board, Banane);

2.5. sind Haftpflichtansprüche der zur Bedienung des Wasserfahrzeuges berechtigten Personen untereinander wegen Personen- und Sachschäden. Der Versicherer wird sich hierbei nicht auf die Ausschlussbestimmungen von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.4. AVB PHV in Verbindung mit Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.9. und 2.10. AVB PHV berufen. Versicherungsschutz besteht jedoch nur soweit aus einer anderen Privathaftpflichtversicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

Die Ausschlussbestimmungen des Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.4.1. AVB PHV (Ansprüche von Angehörigen untereinander) haben weiterhin Gültigkeit.

3. Ausschlüsse

Ergänzend zu den Ausschlüssen der AVB PHV sind ausgeschlossen

3.1. die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, des Schirm- drachenfliegers und der Benutzer der Sportgeräte

3.2. die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen

3.3. die Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

4. Auslandsschäden

4.1. Ausgeschlossen sind – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. AVB PHV – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den in Ziffer 2.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Sportboothaftpflicht genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen.

4.2. Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.5. AVB PHV – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.3. Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 4.1. AVB PHV ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers und muss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (without prejudice) erfolgen.

5. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – ergänzend zu Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.6. AVB PHV – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten, geliehenen oder gefälligkeitshalber überlassenen Einstellräumen (ohne Inhalt) und Steganlagen, die zu privaten Zwecken zur Unterbringung bzw. Aufbewahrung des Wassersportfahrzeuges angemietet wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind:

5.1. Haftpflichtansprüche wegen

5.1.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

5.1.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

5.1.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

5.2. Die Höchstersatzleistung beträgt – im Rahmen der Versicherungssumme gemäß Ziffer 1. – je Versicherungsfall 100.000,– Euro jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,– Euro selbst zu zahlen.

6. Kollisionsschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer des Versicherungsnehmers zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

7. Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

7.1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der verantwortliche Führer des Wassersportfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Erlaubnis besitzt;
- wenn ein unberechtigter Führer das Wassersportfahrzeug gebraucht hat.

7.2. Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der behördlichen Erlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte;
- den Gebrauch des Wassersportfahrzeuges durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht hat.

8. Gewässerschäden

Eingeschlossen sind Gewässerschäden nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.4. und Abschnitt 2 Ziffer 1. AVB PHV mit Ausnahme von Gewässerschäden oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässerschäden.

8.1. durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

8.2. durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

9. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Vertrages für die Privathaftpflichtversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz dieses Bausteins

Besondere Bedingungen für den Baustein Diensthaftpflicht und Dienstregresshaftpflicht

(09.16)

Sofern sich nicht aus den folgenden Bedingungen etwas anderes ergibt, gelten die Bedingungen „Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung“ (AVB PHV).

1. Versicherte Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht.

1.1. der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen/beruflichen Tätigkeiten, soweit es sich um Beamte oder Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst handelt;

Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.1. Absatz 2 AVB PHV gilt:

Die Versicherungssumme beträgt 20.000.000,– Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.

1.2. aus Schäden aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden; dieser Versicherungsschutz besteht auch wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden;

1.3. der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der AVB PHV aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten des Dienstherrn; für Schäden an den Geräten des Dienstherrn inkl. Abhandenkommen nicht persönlich überlassener Ausrüstungsgegenstände – Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Flugkörper, nicht selbstfahrende Landfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Waffen, Munition und alle sonstigen für den Einsatz und die Ausbildung erforderlichen Geräte selbst steht abweichend von Ziffer 1.1. dieses Bausteins eine Versicherungssumme von 100.000,– Euro zur Verfügung.

1.4. aus Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 5.000,– Euro;

1.5. aus Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten.

2. Hinweis

Für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen leistet der Versicherer wegen Personen- und Sachschäden Schadenersatz bis zu den vereinbarten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus.

3. Ausschlüsse

Ergänzend zu den Ausschlüssen der AVB PHV sind Haftpflichtansprüche in Ausübung dienstlicher Verrichtung ausgeschlossen

3.1. – abweichend von den Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden;

Dies gilt nicht für Umweltschäden.

3.2. Haftpflichtansprüche aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst;

3.3. Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Verrichtung ist;

3.4. Haftpflichtansprüche durch das Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst;

3.5. Haftpflichtansprüche die entstehen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;

3.6. Haftpflichtansprüche aus ärztlicher (auch tierärztlicher) Tätigkeit;

3.7. Haftpflichtansprüche aus pharmazeutischer Tätigkeit (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich).

4. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Vertrages für die Privathaftpflichtversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz dieses Bausteins.

Besondere Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht

(09.16)

Sofern sich nicht aus den folgenden Bedingungen etwas anderes ergibt, gelten die Bedingungen „Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung“ (AVB PHV).

1. Versicherte Personen, Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er einzustehen hat, begangenen Verstoßes von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Versichert sind im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen

1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. – 2.3. AVB PHV, soweit es sich um Beamte oder Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst handelt, in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen/beruflichen Tätigkeiten;

1.2. Regressansprüche des Dienstherrn infolge Vermögensschäden. Der Versicherer leistet Schadenersatz bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.1. Absatz 2 und 5.2. AVB PHV – besteht der Versicherungsschutz bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Es gibt keine Begrenzung der Entschädigungsleistungen des Versicherers in einem Versicherungsjahr.

Für Fehlbeträge aus der Kassenführung gilt eine Versicherungssumme von 2.000,– Euro.

2. Hinweis

Für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen leistet der Versicherer wegen Personen- und Sachschäden Schadenersatz bis zu den vereinbarten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus.

3. Ausschlüsse

Ergänzend zu den Ausschlüssen der AVB PHV sind Haftpflichtansprüche ausgeschlossen

3.1. wegen Tötung, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung (Personenschaden);

3.2. wegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens von Sachen und Tieren (Sachschaden);

3.3. wegen Schäden, die sich aus Personen- oder Sachschäden herleiten;

3.4. die vor Gerichten außerhalb der EU oder EFTA geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungstitels;

3.5. wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts außerhalb der EU oder EFTA;

3.6. wegen einer außerhalb der EU oder EFTA vorgenommenen Tätigkeit;

3.7. auf Rückforderung von Gebühren;

3.8. aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;

3.9. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

3.10. wegen Schäden, welche durch Verstöße beim Barzahlungsakt oder durch Veruntreuung entstanden sind;

3.11. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

3.12. aus der Tätigkeit der versicherten Personen als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine und Verbände;

3.13. aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit;

3.14. wegen Schäden aus Einbußen bei Darlehen und Krediten jeder Art.

4. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

4.1. Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden, wenn und soweit den Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person am Versäumen dieser Frist kein Verschulden trifft.

4.2. Rückwärtsversicherung

4.2.1. Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche den versicherten Personen bis zum Abschluss dieser Versicherung nicht bekannt geworden sind.

4.2.2. Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis den versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht, noch befürchtet worden sind.

4.3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Vertrages für die Privathaftpflichtversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz dieses Bausteins

Tierhalterhaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (09.16)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Besonderer Teil

1. Versichertes Risiko
2. Mitversichert ist
3. Leistungs-Update-Garantie
4. Nicht versichert
5. Auslandsschäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt
6. Fortsetzung der privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung – nach dem Tod des Versicherungsnehmers
7. Für die private Hundehaltung gilt zusätzlich
8. Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko
9. Mitversicherung von Vermögensschäden

Teil B – Allgemeiner Teil

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
13. Anpassung des Beitrages
14. Tarifmerkmale

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

15. Dauer und Ende des Vertrages
16. Wegfall des versicherten Risikos
17. Kündigung nach Versicherungsfall
18. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
19. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

20. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
21. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
22. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
23. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

24. Mitversicherte Personen
25. Abtretungsverbot
26. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
27. Verjährung
28. Zuständiges Gericht
29. Anzuwendendes Recht
30. Ergänzungsdeckung
31. Begriffsbestimmung
32. Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

Teil A - Besonderer Teil

1. Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Teil A – Besonderer Teil und Teil B – Allgemeiner Teil die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Tierhalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere sowie deren bis zu 6 Monaten alten Jungtiere (bei Pferdehaltung von bis zu 1 Jahr alten Fohlen).

2. Mitversichert ist

2.1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1. des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

2.1.2. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), der in Teil A Ziffer 2.1.1. genannten Personen, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Ausbildung befinden (schulische Ausbildung/berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium inkl. Masterstudium, auch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen, Praktika und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung, bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2.1.3. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), der in Teil A Ziffer 2.1.1. genannten Personen, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, während einer Übergangszeit nach Ausbildung, Studium, des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens für ein Jahr nach Beendigung der Ausbildung wenn in unmittelbarem Anschluss eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfs-tätigkeit ausgeübt wird).

2.2. die gesetzliche Haftpflicht

2.2.1. des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

2.2.2. aus Schäden durch ungewollten Deckakt;

2.2.3. aus Flurschäden durch Reit- und Zugtiere sowie durch Zucht-tiere zum Belegen fremder Tiere;

2.2.4. wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen im Rahmen von Teil A Ziffer 8.;

Die Versicherungssumme für Sachschäden gilt insoweit auch für die dort mit-versicherten Vermögensschäden.

2.2.5. soweit besonders vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil B Ziffer 2. für die Mitversicherung von Vermögensschäden nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9;

2.2.6. der nicht gewerbsmäßigen Reitbeteiligung (Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten).

Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche der Reitbeteiligung gegen den Versicherungsnehmer.

2.2.7. aus dem Risiko von Personen, die nicht regelmäßig mit dem Pferd umgehen bzw. dieses reiten und keinerlei Gegenleistung in jedweder Form erbringen (Fremdreiterrisiko);

2.2.8. aus der Teilnahme an Reit- und Fahrturnieren (nicht Pferderennen);

2.2.9. aus dem Besitz und der Verwendung von eigenen und fremden Kutschen oder ähnlichen Anhängern;

2.2.10. aus tierischen Ausscheidungen;

2.2.11. aus dem Besitz und der Verwendung von eigenen nicht versicherungspflichtigen Hunde- und Pferdetransportanhängern, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatz erlangt werden kann;

2.2.12. aus dem Be- und Entladen der versicherten Tiere aus Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern;

2.2.13. aus manuellen Reinigungs- und Pflegearbeiten an eigenen Tiertransportanhängern, ausgeschlossen bleiben Schäden an der Umwelt.

3. Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Tierhalterhaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen im Hinblick auf den Leistungsumfang ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Ausgenommen hiervon sind künftige Leistungserweiterungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen.

4. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter von Jagdhunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

5. Auslandsschäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil B Ziffer 7.9. – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Fortsetzung der privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers

Für die nach Teil A Ziffer 2.1. mitversicherten Personen besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch eine der in Teil A Ziffer 2. genannten Personen eingelöst, so wird diese Versicherungsnehmer.

7. Für die private Hundehaltung gilt zusätzlich:

7.1. Einschluss von Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil B Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Hotelzimmern ist auch die Beschädigung der dazu gehörenden Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Heimtextilien, Geschirr) mitversichert.

Ausgeschlossen sind:

Haftpflichtansprüche wegen

– Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

– Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

– Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

Die Höchstersatzleistung beträgt – im Rahmen der Vertragsversicherungssummen – je Versicherungsfall 300.000,– Euro, jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2. Einschluss von Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Teil B Ziffer 7.14. – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

8. Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

8.1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

8.2. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind zu berücksichtigen.

8.3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

8.3.1. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

8.3.2. wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9. Mitversicherung von Vermögensschäden

9.1. Soweit besonders vereinbart ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil B Ziffer 2.1. wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mitversichert.

9.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

9.2.1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

9.2.2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

9.2.3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

9.2.4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

9.2.5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

9.2.6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

9.2.7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

9.2.8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

9.2.9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

9.2.10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Teil B – Allgemeiner Teil

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall, Embargobestimmung

1.1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbesimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

1.2.2. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1. Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2. Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1. aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

3.1.2. aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3. aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Teil B Ziffer 4. näher geregelt sind.

3.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Teil B Ziffer 18. kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

Im Rahmen dieses Vertrages bietet der Versicherer sofort Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen:

4.1. Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Sinne von Teil B Ziffer 1. durch neu hinzukommende Hunde oder Reit- und Zugtiere.

4.2. Der Versicherungsnehmer hat das Hinzukommen neuer Hunde, Reit- und Zugtiere spätestens auf der Jahresmeldung mitzuteilen.

4.3. Informiert der Versicherungsnehmer den Versicherer wann sich die Anzahl der gehaltenen Tiere reduziert hat, reduziert sich der Beitrag ab diesem Zeitpunkt entsprechend.

4.4. Nicht versichert sind hinzukommende Risiken, sofern eine anderweitige Deckung besteht.

4.5. Die Regelungen der Vorsorgeversicherung gelten nicht für Risiken:

4.5.1. aus dem Eigentum, Besitz, Halten, Führen oder Gebrauch eines Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.5.2. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.5.3. aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher oder amtlicher Tätigkeit, sowie aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

4.5.4. aus der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter von Jagdhunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

4.6. Dieser Vorsorgeschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem eines dieser Risiken hinzugekommen ist.

4.7. Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres ist der entsprechende Beitrag für neu hinzugekommene Risiken zu zahlen.

4.8. Wird vom Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz gewünscht, entfällt dieser mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem eines dieser Risiken hinzugekommen ist.

5. Leistungen der Versicherung

5.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

6.1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 20.000.000,- Euro pauschal.

6.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4. Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten und die Zinsen abweichend von § 101 Abs. 2 S. 2 VVG, im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4. Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden

7.4.1. des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil B Ziffer 7.5. benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.4.2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.4.3. zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5. Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden gegen den Versicherungsnehmer

7.5.1. aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.5.2. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.5.3. von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

7.5.4. von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.5.5. von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

7.5.6. von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

zu Ziffer 7.4. und Ziffer 7.5.:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4. und Ziffer 7.5.2. bis 7.5.6. erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.7.1. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2. die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6. und Ziffer 7.7.:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Teil B Ziffer 7.6. und Ziffer 7.7. in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10.1. Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

7.10.2. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

7.10.2.1. im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder

7.10.2.2. für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1. gentechnische Arbeiten,

7.13.2. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3. Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GMO enthalten,

- aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.14. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

7.14.1. Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

7.14.2. Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,

7.14.3. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.15.1. Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.15.2. Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.15.3. Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.15.4. Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

8.1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt – Mittags 12:00 Uhr – wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 9.1. zahlt.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit dessen Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

8.2. Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

8.3. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1. Der erste oder einmalige Beitrag ist, abweichend von der gesetzlichen Regelung gemäß § 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz, nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist unverzüglich zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

9.2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags,

Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil B Ziffer 10.3. und 10.4. mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil B Ziffer 10.2. Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages, der Zinsen oder der Kosten in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Teil B Ziffer 10.2. Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

10.5. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen wird und der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Teil B Ziffer 10.3. bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert worden ist.

12. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

13. Anpassung des Beitrages

Für die Beitragsanpassung gelten folgende Bestimmungen:

13.1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsunterlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z.B. Schaden- und Kosten- aufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Haftpflichtrisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus dem Tarif des Versicherers, aus Teil B Ziffer 14. und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben (z.B. Berufsgruppe). Tarifmerkmale sind alle Informationen, die der Versicherer zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

13.2. Der Versicherer überprüft jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten 3 Kalenderjahre, ob sich die von ihm kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

13.3. Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitrag, auch soweit dieser für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

13.3.1. die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und

13.3.2. die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

13.4. Steht dem Versicherer zum Ende eines Versicherungsjahres kein ordentliches Kündigungsrecht zu, darf er den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.

13.5. Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail)

- die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und
- ihn über sein Recht nach Teil B Ziffer 13.7. belehrt hat.

13.6. Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze (Teil B Ziffer 13.3.2.) sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

13.7. Bei Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

14. Tarifmerkmale

Der Versicherer geht unternehmensbezogen nach den bisherigen Schadenverläufen davon aus, dass das versicherte Risiko unter anderem durch das nachfolgende Tarifmerkmal und Tarifmerkmalsklassen bestimmt wird.

14.1. Tarifmerkmal Berufsgruppe

14.1.1 Der Beitrag richtet sich nach der Berufsgruppe der der im Versicherungsschein erstgenannte Versicherungsnehmer angehört.

14.1.2 Es gilt folgende Einteilung:

Tarifmerkmalsklasse	Bezeichnung
Berufsgruppe B:	Beamte
Berufsgruppe V:	Versicherungsangestellte
Berufsgruppe N:	alle weiteren Berufsgruppen

Die Berufsgruppe B wird ausschließlich unter der Marke DBV Deutsche Beamtenversicherung angeboten.

14.1.3 Definition der Berufsgruppen:

14.1.3.1 Berufsgruppe B:

Die Berufsgruppe B wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei den Versicherungsnehmern handelt um:

(1) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter folgender juristischer Personen und Einrichtungen:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;

- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

- gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege, Fürsorge, der Jugend und Altenpflege oder im Hauptzweck der Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dienen;

- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

- überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sie von diesen besoldet oder entlohnt werden;

(2) die bei den unter (1) genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

(3) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehrbzw. Zivil- dienstpflichtige und freiwillige Helfer);

(4) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) bis (3) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

(5) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllt haben;

(6) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen gemäß (1) bis (4) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

14.1.3.2. Berufsgruppe V:

Die Berufsgruppe V wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer handelt um

(1) angestellte Mitarbeiter des Innendienstes von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

(2) Inhaber und angestellte Mitarbeiter einer hauptberuflichen Versicherungsagentur;

(3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von berechtigten Personen gemäß (1) und (2), sofern sie nicht erwerbstätig sind, mit den Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;

(4) Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen gemäß (1) oder (2) unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie Witwen und Witwer von Berechtigten, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß (1) oder (2) erfüllt haben.

Die Berufsgruppe V kann nur dann Anwendung finden, wenn der Versicherungsnehmer dem Beitragseinzug im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens zustimmt.

14.1.3.3. Berufsgruppe N:

Die Berufsgruppe N wird dem Vertrag zugrunde gelegt, wenn der Beruf des Versicherungsnehmers nicht den unter Teil B Ziffer 14.1.3.1. und 14.1.3.2. genannten Berufsgruppen zuzuordnen ist.

14.2. Zuordnung zu den Tarifmerkmalen

14.2.1. Die Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Änderungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bewirkt die Änderung auch eine Änderung der Zuordnung zu einer der Tarifmerkmalsklassen, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung nach der neuen Tarifmerkmalsklasse berechnet.

14.2.2. Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Tarifmerkmalsklasse notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag als vereinbart. Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer als vereinbart.

14.2.3. Der Versicherer ist berechtigt, jährlich einmal die Angaben für die Zuordnung des Vertrages zu Tarifmerkmalsklassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Nachweise anzufordern. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers nicht binnen eines Monats nach, wird der Beitrag vom Beginn des laufenden Versicherungsjahres an nach der Tarifmerkmalsklasse mit dem höchsten Beitrag berechnet.

14.2.4. Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers einer günstigeren Tarifmerkmalsklasse zugeordnet oder diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der bei richtiger Zuordnung geltenden Tarifmerkmalsklasse berechnet und die Differenz nacherhoben. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die sofort fällig ist und nach der zutreffenden Tarifmerkmalsklasse berechnet wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach Teil B Ziffer 20. ausgeschlossen.

14.3. Änderungen von Tarifmerkmalen

14.3.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen über die Tarifmerkmale zu ändern, aufzuheben, zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn sich anhand der zukünftigen, unternehmensbezogenen Schadenentwicklung herausstellt, dass die vereinbarten Tarifmerkmale gar nicht, nicht in dem kalkulierten Umfang oder nicht allein für den Umfang des versicherten Risikos bestimmend sind. Außerdem ist er verpflichtet, einzelne Tarifmerkmalsklassen zusammenzufassen, wenn die tatsächliche Anzahl der Versicherungsnehmer einer Tarifmerkmalsklasse nicht groß genug ist, um Zufallsschwankungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

14.3.2. Die neue Regelung muss das versicherte Risiko, dessen Umfang und die veränderte Schadenentwicklung widerspiegeln. Beitrag und Versicherungsleistung müssen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen.

14.3.3. Änderungen nach Teil B Ziffer 14.3.1. gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer

- einen Monat vor Inkrafttreten über die Anpassung unter Erläuterung auf die Unterschiede zwischen altem und neuem Tarif sowie altem und neuem Beitrag und
- über sein Kündigungsrecht nach Teil B Ziffer 14.3.4. in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail)

informiert hat.

14.3.4. Im Fall einer Änderung nach Teil B Ziffer 14.3.1. kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigen, und zwar auch dann, wenn die Anpassung nicht zu einer Beitragserhöhung führt.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

15. Dauer und Ende des Vertrages

15.1. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr.

15.2. Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während des ersten Versicherungsjahres zum ersten eines jeden Monats in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.

15.3. Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, gekündigt werden.

15.4. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungsstermin zugegangen sein. Der Vertrag endet am jeweiligen Tag, Mittags 12:00 Uhr.

15.5. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.

16. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

17. Kündigung nach Versicherungsfall

17.1. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

17.2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

18. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

19. Mehrfachversicherung

19.1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

19.2. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

19.3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

20. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

20.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

20.2. Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

20.3. Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Der Versicherer muss die ihm nach Teil B Ziffer 20.2. und 20.3. zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Teil B Ziffer 20.2. und 20.3. nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Teil B Ziffer 20.2. und 20.3. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

20.4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

21. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

22. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

22.1. Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

22.2. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

22.3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

22.4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

22.5. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

23. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

23.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

23.2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil B Ziffer 23.1. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

24. Mitversicherte Person

24.1. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil B Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

24.2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

25. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

26. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

26.1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

26.2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

27. Verjährung

27.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

27.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

28. Zuständiges Gericht

28.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

28.2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

28.3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

29. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

30. Ergänzungsdeckung – sofern ausdrücklich vereinbart

30.1. Die Ergänzungsdeckung ist eine Anschlussdeckung zu einer bei einem anderen Versicherer bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Sie ergänzt den Versicherungsschutz des bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages um die durch unseren Vertrag gebotene Haftpflichtdeckung.

30.2 Die Versicherungssummen des bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrages betragen mindestens 500.000,- Euro für Personenschäden und 50.000,- Euro für Sachschäden.

30.3 Versicherungsschutz besteht nur, soweit aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag keine Leistung beansprucht werden kann.

Verweigert der andere Versicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages den Versicherungsschutz oder existiert kein Vertrag bei einem anderen Versicherer, besteht kein Anspruch auf Gewährung dieses Versicherungsschutzes aus unserem Vertrag.

30.4 Die Ergänzungsdeckung besteht bis zum Ablauf des bei einem anderen Versicherer bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages, längstens für die Dauer von drei Jahren.

30.5 Beitrag für die Ergänzungsdeckung

30.5.1. Für die Dauer der Ergänzungsdeckung ist ein entsprechend dem Deckungsumfang reduzierter Beitrag zu zahlen.

30.5.2. Mit dem Ende der Ergänzungsdeckung und dem Beginn des vollen Versicherungsschutzes ist der volle Beitrag zu entrichten, über den der Versicherungsnehmer mit einem Nachtrag zum Versicherungsschein informiert wird.

30.6. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich zu informieren, wenn der bei einem anderen Versicherer bestehende Vertrag vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt endet.

31. Begriffsbestimmung

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

32. Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist

32.1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt, kann der Verbraucher sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsbombudsmann.de; Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

32.2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann der Versicherungsnehmer sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden.

Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228/4108-1550. Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

32.3. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

